

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN  
BONN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

*Papst Paul VI. begrüßt Generalsekretär U Thant  
Zur Auffassung der Katholischen Kirche von den Vereinten Nationen* 109

*Die Außerordentliche Generalversammlung der  
Vereinten Nationen und die Finanzlage* . . . . . 110

*Pacem in Terris  
Zur Enzyklika „Friede auf Erden“ des Papstes Johannes XXIII.* 116  
von Peter Nellen, MdB

*Von Berlin zur Abrüstung* . . . . . 118  
von Jules Moch, Deputierter der Nationalversammlung, Paris

*Ein Außenminister ist skeptisch* . . . . . 122  
von Dipl.-Volkswirt Eckhard Budewig, Hongkong

*Die Vereinten Nationen und der Weltraum* . . . . . 124  
von Dr. Walter Schwenk

*Internationale Beamte im Dienst der Vereinten Nationen* . . . . . 130  
von Dr. iur. Alexander Lane, Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt

*UN und Sonderorganisationen in Kürze* . . . . . 137

*Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats  
zum Weltraum und über Jemen* . . . . . 142

*Literaturhinweise* . . . . . 144

**Präsidium:**

- Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer  
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D.,  
Hamburg  
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der  
Deutschen Industrie, Köln  
Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin  
Dr. Heinrich von Brentano, MdB, Bundesmini-  
ster a. D., Bonn  
Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin  
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege,  
Neuenkirchen/NE  
Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn  
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg  
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger,  
Stuttgart  
Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin  
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut,  
Heidelberg  
Erich Ollenhauer, 1. Vorsitzender der SPD, Bonn  
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB,  
Düsseldorf  
Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer,  
Bad Godesberg  
Bundesminister Walter Scheel, Bonn  
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des  
Bundesgerichtshofs a. D., Karlsruhe

**Vorstand:**

- Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg  
(Vorsitzender)  
Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen  
(stellv. Vorsitzender)  
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen  
Bundestages, Stuttgart (stellv. Vorsitzender)  
Dr. Otto Junghann, Reg.-Präs. a. D., Hannover  
(Ehrenvorsitzender)  
Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär, Bonn  
Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart  
Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt,  
Mannheim  
Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn  
Dr. Julius Fehsenbecker, Bürgermeister,  
Mannheim  
D. Dr. Eugen Gerstenmaier, Präsident des  
Deutschen Bundestages, Bonn  
Staatssekretär Karl Günther von Hase, Leiter  
des Presse- und Informationsamtes, Bonn  
Ministerialdirektor Dr. Josef Jansen, Auswärtiges  
Amt, Bonn  
Dr. Gerd Lengeling, Rechtsanwalt, Eppingen  
Frau Bertha Middelhauve, Vorsitzende des  
Deutschen Frauenrings, Leverkusen  
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn  
Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst.  
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvor-  
standes des DGB, Düsseldorf  
Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesver-  
band Nordrhein-Westfalen  
Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses  
von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin  
Stadtschulrat Dr. Anton Fingerle, Vorsitzender  
Landesverband Bayern  
Direktor Walter Gaßmann, MdB, Vorsitzender  
Landesverband Baden-Württemberg  
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrech-  
nungshofs a. D., Vorsitzender Landesverband  
Niedersachsen  
Generalkonsul a. D. Wilhelm von Pochhammer,  
Vorsitzender Landesverband Bremen  
Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des  
Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landes-  
verband Hessen

**Generalsekretär:**

- Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die  
Vereinten Nationen, Generalsekretariat, Bonn,  
Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

**Herausgeber:** Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.  
**Chefredaktion:** Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

**Verlag:** August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3-5, Postfach 610,  
Telefon 36 07. Postscheckkonto: Karlsruhe 7 36 36. — Banken Baden-Baden; Städti-  
sche Sparkasse, Konto 3 896; Dresdner Bank, Konto 12 025.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für  
fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Foto-  
kopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die  
Inkassostelle für Fotokopiegebühren beim Börsenverein des Deutschen Buch-  
handels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und  
dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

**Anzeigenverwaltung:** Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldsee-  
straße 3-5, Postfach 610, Telefon 36 07; z. Z. gültig: Anzeigenpreisliste Nr. 2.

**Druck:** Verlagsdruckerei August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3-5,  
Postfach 610.

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte)  
12,— DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen  
beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM; Einzelheft 2,50 DM (zuzüglich Zustell-  
gebühren). Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlänge-  
rung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahrs gekündigt wird.  
Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.



## Zur Auffassung der Katholischen Kirche von den Vereinten Nationen

*Herr Generalsekretär, die Organisation der Vereinten Nationen, deren bekannter und tüchtiger Generalsekretär Sie sind, ist eine historische Tatsache von zu großer Bedeutung, als daß Uns diese Begegnung mit Ihnen unberührt ließe. Im Gegenteil, sie ist eine Quelle lebhaften Gefühls.*

*Dies ist der Fall, Herr Generalsekretär der Vereinten Nationen, weil der Heilige Stuhl, dem Sie heute in Unserer demütigen Person einen Besuch abstatten, eine sehr hohe Meinung von dieser internationalen Körperschaft hat. Er betrachtet sie als Frucht einer Gesittung, der die Katholische Religion, mit dem Heiligen Stuhl als treibendem Zentrum, die wesentlichen Grundsätze gab. Er sieht in ihr ein Instrument der Brüderlichkeit zwischen Nationen, die der Heilige Stuhl schon immer wünschte und förderte, einer Brüderlichkeit somit, die den Fortschritt und den Frieden unter den Menschen stärken soll. Er hält die Vereinten Nationen für das sich ständig weiterentwickelnde und verbessernde Gebilde des ausgeglichenen und zur Einheit zusammengeschlossenen Lebens der ganzen Menschheit in ihrer geschichtlichen und irdischen Ordnung.*

*Die Universalität, die der Katholischen Kirche eigen ist und deren Herz hier in Rom schlägt, scheint in gewissem Sinne aus der geistigen Sphäre in die weltliche der Vereinten Nationen widergespiegelt zu sein. Die Ideologien jener Nationen, die den Vereinten Nationen angehören, sind mannigfaltig und verschieden, und die Katholische Kirche betrachtet sie mit gebührender Aufmerksamkeit. Aber das Sicheinandernäherkommen so vieler Völker, so vieler Rassen, so vieler Staaten in einer einzigen Organisation, die bestimmt ist, die Übel des Krieges abzuwenden und die Vorzüge des Friedens zu fördern, entspricht der Auffassung des Heiligen Stuhls von der Menschheit, wie sie auch in seiner geistlichen Sendung in der Welt enthalten ist.*

*In den vergangenen Jahren war die Stimme der Päpste, Unserer Vorgänger, unter den ersten, die die Bildung einer solchen Körperschaft voraussagten, deren Tätigkeit Sie, U Thant, leiten. Papst Benedikt XV. wünschte sie bereits zu seiner Zeit. Papst Pius XII. zeichnete in glücklicher Voraussicht ihre Grundzüge in seinen Botschaften von Weihnachten 1939 und vom September 1944. Dann hob Papst Johannes XXIII. ihre Bedeutung hervor und ermutigte ihr zunehmend einwandfreies Wirken in seiner letzten Enzyklika „Pacem in Terris“, deren Wortlaut Ihnen, Herr Generalsekretär, mit eigenhändiger Widmung des Heiligen Vaters durch Kardinal Suenens überreicht wurde.*

*Wir leiten daher aus Ihrem Besuch Trost und Wir benutzen diese Gelegenheit, Unserer Wertschätzung und Unserer Hoffnung für die fundamentalen Aufgaben der Vereinten Nationen erneut Ausdruck zu geben, besonders im Hinblick auf die Abschaffung des Krieges, auf die Unterstützung der sich entwickelnden und der Schutz und Beistand suchenden Völker, auf die rechtmäßigen Freiheiten der Einzelnen und sozialer Gruppen und im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und Würde der menschlichen Person.*

*Diese Empfindungen verbinden wir mit Unseren guten Wünschen für das echte Gedeihen der großen Organisation der Vereinten Nationen und den glücklichen Erfolg ihrer Tätigkeiten, denen Sie sich, Herr Generalsekretär, so vortrefflich widmen.*

*Wir bitten den Allmächtigen Gott, Unseren Himmlischen Vater, diese Unsere guten Wünsche zu erhören und zu erfüllen.*

# Die Außerordentliche Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Finanzlage

In sieben Entschlüssen, die sich alle mit der Finanzierung von Friedensaktionen der UN und mit der sowohl durch die Kongo-Aktion wie durch die seit 1956 ununterbrochen in Gang befindliche Palästina-Befriedungs-Aktion beschäftigen, hat die Außerordentliche Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vom 14. Mai bis 27. Juni 1963 tagte, ihre mühsame Arbeit zusammengefaßt.

Die Generalversammlung, die ausschließlich zur Beratung der Finanzlage der Organisation einberufen war, erledigte außer dieser Frage nur einen einzigen Tagesordnungs-Punkt, nämlich die Aufnahme Kuweits als 111. Mitglied der Organisation.

## Die ungarische Frage

Eine zweite Entschlüsselung, die sich ebenfalls mit einer anderen Frage als der Finanzfrage beschäftigte, aber sich aus der Tagung der Außerordentlichen Generalversammlung mit Notwendigkeit ergab, war eine Beschlußfassung über den Bericht des Beglaubigungsausschusses. Er wurde ohne Widerspruch von der Generalversammlung angenommen.

Dieser Beratungsgegenstand hatte insofern einen neuen Aspekt, als zum ersten Male seit 1956 die Delegation der USA darauf verzichtete, die Mandate der ungarischen Delegation anzufechten bzw. eine Beschlußfassung über die Gültigkeit dieser Mandate nach der einen oder anderen Richtung hin zu verhindern. Obwohl in den Tagungen der Vereinten Nationen seit 1956 der Mangel eines Beschlusses über die Gültigkeit der Beglaubigungsschreiben der ungarischen Delegation keine praktische Bedeutung hatte, weil nicht ohne Absicht der Bericht des Beglaubigungsausschusses immer an den Schluß der Beratungen der Generalversammlung gestellt wurde, war das Unterbleiben einer Aktion der USA-Delegation gegen die volle Anerkennung der ungarischen Beglaubigungsschreiben eine Neuerung, die in den Vereinten Nationen als eine Entspannung in der seit 1956 auf der Tagesordnung der UN verbliebenen ungarischen Frage angesehen wurde. Die USA-Delegation behielt sich aber ihre Entscheidung darüber vor, ob in der Generalversammlung im Herbst 1963 die „ungarische Frage“ neuerlich auf die Tagesordnung gestellt werden soll.

## Die Finanzierung zukünftiger Friedensaktionen

Da die finanziellen Schwierigkeiten der UN aus der Weigerung verschiedener UN-Delegationen — aus verschiedenartigen Gründen — zu Beiträgen für die Kosten von sogenannten „Peace-Keeping Operations“ entstanden sind, sah die Außerordentliche Generalversammlung ihre wichtigste Aufgabe darin, die umstrittene Frage im Prinzip zu lösen, so daß sich bei künftigen Friedensaktionen nicht wieder dasselbe Problem ergeben würde.

Ausgangspunkt der Beratungen war der Beschluß der XVII. Generalversammlung, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über den Charakter der UN-Ausgaben für den Kongo und in Palästina „anzunehmen“. Der Internationale Gerichtshof hatte in seinem Gutachten erklärt, daß diese Ausgaben „Ausgaben der Organisation“ seien, die von den Mitgliedern auf Grund des Artikels 17 und insbesondere des zweiten Absatzes dieses Artikels bezahlt werden sollten.

Die von der Generalversammlung mit 92 gegen 11 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommene Entschlüsselung über die „allgemeinen Prinzipien“ zur Deckung künftiger Friedens-

operationen, die große Ausgaben verursachen, stellt folgende Prinzipien auf:

- a) daß die Finanzierung solcher Aktionen die kollektive Verantwortung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ist;
- b) daß, während „wirtschaftlich weiter entwickelte Länder“ in der Lage sind, vergleichsweise größere Beiträge zu leisten, die „wirtschaftlich weniger entwickelten Länder“ eine vergleichsweise beschränkte Fähigkeit haben, zu friedenserhaltenden Aktionen Beiträge zu leisten, die große Ausgaben verursachen;
- c) daß, ohne das Prinzip der kollektiven Verantwortung zu verletzen, jede Anstrengung gemacht werden soll, freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten zu ermutigen;
- d) daß die besonderen Verantwortungen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit im Zusammenhang mit ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitsaktionen in Betracht gezogen werden müssen;
- e) daß, wo es die Umstände rechtfertigen, die Generalversammlung besondere Rücksicht auf die Lage der Mitgliedstaaten nehme, die „Opfer“ von Ereignissen oder Aktionen sind, die zu friedenserhaltenden Aktionen führen oder von solchen Mitgliedstaaten, die sonst in solche Ereignisse verwickelt sind.

Die Entschlüsselung erklärt ferner, daß ein Verfahren zur Deckung der Finanzierung von friedenserhaltenden Aktionen von der Generalversammlung zu der Zeit beschlossen werde, zu der die Ermächtigung zu solchen friedenserhaltenden Aktionen gegeben wird. Schließlich wird der Generalsekretär aufgefordert, mit dem UN-Beratungsausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Maßnahmen zur Finanzierung von Friedensaktionen zu beraten und der XVIII. Generalversammlung (die am 17. September 1963 zusammentritt) zu berichten.

## Die Bedeutung der neuen Prinzipien

Im Hinblick auf die Diskussionen, insbesondere über die Finanzierung der Kongo- und der Palästina-Aktion, die der Außerordentlichen Generalversammlung vorausgegangen waren und die während ihrer Tagung in den Beratungen des Verwaltungs- und Haushaltsausschusses (Fünfter Hauptausschuß) der Generalversammlung fortgesetzt wurden, haben verschiedene der in der „Prinzipien“-Entscheidung festgelegten Grundsätze eine besondere politische, finanzielle und administrative Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist vor allem wichtig, daß für die künftigen Friedensaktionen der UN, und damit indirekt auch für die bisherigen, die kollektive Verantwortung aller UN-Mitglieder festgestellt wird. Dies ist im Zusammenhang mit der Weigerung der Sowjetblock-Mitglieder, zu den Kosten sowohl der Palästina-Aktion seit 1956 wie zu allen Kosten der besonders das UN-Budget belastenden Kongo-Aktion beizutragen, wie auch der Weigerung der meisten arabischen Länder, zu den Kosten der für die vorhersehbare Zukunft als unentbehrlich erachteten Palästina-Aktion im Gaza-Streifen und im Golf von Akkaba beizutragen, angesichts schließlich der Weigerung Frankreichs, zu den Kosten der Aktion im Kongo beizutragen, eine wichtige Feststellung eines Grundsatzes, der zweifellos als eine inoffizielle Ergänzung der UN-Charta angesehen werden muß.



Die zweite prinzipiell wichtige Feststellung ist die zum ersten Male in dieser Form erfolgte Unterscheidung der finanziellen Beitragsfähigkeit der Industrieländer und der Entwicklungsländer. Schon bisher ist in verschiedenen Entschlüssen über die Finanzierung der Kongo-Aktion durch Nachlässe, die den Entwicklungsländern gewährt wurden, dieses Prinzip in der Praxis anerkannt worden. Aber zum ersten Male wird in dieser Entschlüsselung ausgesprochen, daß die Kosten, insbesondere umfangreicherer Friedensaktionen, eine so schwere Belastung für die meisten Entwicklungsländer bedeuten können, daß ein Abweichen von dem normalen Beitragsschlüssel gerechtfertigt erscheint. Die Feststellung dieses Prinzips wird möglicherweise auch dazu führen, bei künftigen Beratungen des Beitragsschlüssels, der von Jahr zu Jahr schon wegen der Aufnahme neuer Mitglieder, aber auch aus anderen Gründen einer Revision unterzogen wird, zu neuen Grundsätzen bei der Festsetzung des allgemeinen Beitragsschlüssels in den UN zu gelangen.

#### **Was sind „wirtschaftlich weniger entwickelte“ Länder?**

Die Frage, was „wirtschaftlich weiter entwickelte“ und „wirtschaftlich weniger entwickelte“ Länder sind, ist in dieser Entschlüsselung über die Prinzipien nicht geregelt worden; aber in den gleichzeitig beschlossenen Entschlüssen über die Deckung der UN-Kosten im Kongo und in Palästina für das zweite Halbjahr 1963 sind gewissermaßen „Ausführungsbestimmungen“ über die Definition der Entwicklungsländer gegeben worden. In diesen Entschlüssen hat die Generalversammlung die beiden Begriffe zum ersten Male definiert. In diesen beiden Entschlüssen heißt es im fünften Absatz:

#### **Die Generalversammlung**

„entscheidet, daß für die Zwecke dieser Entschlüsselung ‚wirtschaftlich weniger entwickelte Länder‘ bedeuten sollen alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ungarn, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrußland.“

Diese Aufzählung bedeutet, daß alle afrikanischen Länder mit Ausnahme von Südafrika, alle Länder der westlichen Hemisphäre mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und Kanadas, alle Länder Asiens mit Ausnahme Japans als „wirtschaftlich weniger entwickelt“ angesehen werden.

In Europa sind nach der UN-Definition, die sich offenbar als allgemeine Praxis durchsetzen wird, als „Entwicklungsländer“ anzusehen Spanien und Portugal — letzteres besonders wichtig, weil Portugal zugleich eine der letzten Kolonialmächte in der Welt ist —, Jugoslawien, Albanien und Bulgarien.

Von den Ostblock-Ländern sind die Sowjetunion (mit ihren Anhängseln Ukraine und Weißrußland), Tschechoslowakei, Polen, Rumänien und Ungarn als wirtschaftlich voll entwickelt bezeichnet, während Bulgarien und Albanien „Entwicklungsländer“ sind.

Die Nicht-Mitglieder der UN sind in dieser Aufzählung nicht enthalten. Aber Nationalchina, das in den UN als „China“ schlechtweg bezeichnet wird und in Wirklichkeit zunächst noch als Vertreter ganz Chinas angesehen wird, ist als „Entwicklungsland“ bezeichnet.

Wenn auch diese Definition in Entschlüssen enthalten ist, deren Geltung Ende 1963 abläuft, liegt doch die Annahme nahe, daß man in künftigen Fällen immer wieder auf die nach langen Erwägungen und unter Zögern zustande gekommene Definition zurückgreifen wird. Die Bedenken waren darauf zurückzuführen, daß gerade in Kreisen der Entwicklungsländer, die allerdings die Unterscheidung verlangten, ein gewisses Zögern zu verzeichnen war, daß man auf einzelne Länder als

„weniger entwickelt“ gewissermaßen mit dem Finger hinweist. Aus diesem Grunde wurde die Entschlüsselung darauf abgestellt, die wirtschaftlich entwickelten Länder aufzuzählen.

Im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen wirtschaftlich weiter entwickelten und weniger entwickelten Ländern wurde in dieser Entschlüsselung auch ein anderer Grundsatz aufgestellt, der zweifellos auch über diese Entschlüsselung hinaus in der Praxis der UN Bedeutung gewinnen kann: nämlich der Grundsatz, daß von Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zu den Kosten von Friedens-Aktionen gemacht werden sollen. Zum ersten Male wurde von diesem Grundsatz ebenfalls in den beiden „Ausführungs“-Entschlüssen über die Kongo- und über die Palästinakosten im zweiten Halbjahr 1963 Gebrauch gemacht. Fünfzehn der Entwicklungsländer haben sich während der Beratungen inoffiziell bereit erklärt, die finanziellen Lücken auszufüllen, die durch die Nachlässe entstehen, die den Entwicklungsländern bei der Deckung der Ausgaben der UN im Kongo und in Palästina im zweiten Halbjahr 1963 gewährt werden sollen.

#### **Die ständigen Sicherheitsrat-Mitglieder, der „Angreifer“ und deren finanzielle Verantwortung**

Zwei „Prinzipien“, die in der Entschlüsselung aufgestellt wurden, wurden erst nach großen Schwierigkeiten, die das ganze Finanz-Kompromiß aus verschiedenen Gründen in Frage zu stellen drohten, formuliert und werden von verschiedenen Gruppen in den UN, besonders den USA, ebenfalls aus verschiedenen Gründen als mangelhaft, ungenügend und zumindest als rein theoretisch empfunden.

Diese umstrittenen Prinzipien beziehen sich auf die besondere finanzielle Verantwortung der fünf ständigen Ratsmitglieder und auf die sogenannte „Angreifer“-Klausel. Der Hinweis der Entschlüsselung, daß die besondere Verantwortung, die die fünf ständigen Ratsmitglieder (USA, Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich und China, gegenwärtig durch Nationalchina vertreten) im Zusammenhang mit ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens-Aktionen haben, berücksichtigt werden solle, ist vielfach angefochten worden. Die Formulierung stellt ein Kompromiß gegenüber der ursprünglichen Forderung seitens einer großen Zahl lateinamerikanischer Länder dar, deren Meinung schließlich auch von einem Teil der afrikanisch-asiatischen UN-Gruppe geteilt wurde. Diese hatte nämlich verlangt, daß Friedens-Aktionen ausschließlich von den fünf ständigen Ratsmitgliedern finanziert werden. Der Haupteinwand, der sich gegen den besonderen Hinweis auf die fünf ständigen Ratsmitglieder richtet, bezieht sich auf die Tatsache, daß gerade zwei der ständigen Ratsmitglieder, nämlich die Sowjetunion und Frankreich, eine Beteiligung an den Kosten der Kongo-Aktion ablehnen. Ein drittes Ratsmitglied, China, ist in der Kategorie der Entwicklungsländer aufgezählt, die besondere Berücksichtigung bei Kostennachlässen verdienen. Überdies wird darauf verwiesen, daß die Entschlüsselung auf dem allgemeinen Prinzip aufgebaut ist, daß die Entscheidung, zumindest über die Finanzierung von Friedens-Aktionen, in der Generalversammlung und nicht im Sicherheitsrat stattfinden solle. Dieses ebenfalls von der Sowjetunion und Frankreich bestrittene Prinzip — beide Delegationen vertraten in den Diskussionen in der Außerordentlichen Generalversammlung den Standpunkt, daß sowohl Beschlußfassung über Friedens-Aktionen wie auch deren Finanzierung ausschließlich Kompetenz des Sicherheitsrats sei — lehnt die Kompetenz des Sicherheitsrats bei der Finanzierung ab, aber verlangt eine besondere — zumindest indirekte — Leistung der fünf ständigen Ratsmitglieder. Das wird als Widerspruch angesehen.

Über die „Angreifer“-Klausel ist viel beraten worden, aber schließlich ist von ihr sehr wenig übrig geblieben. Vor allem die arabischen Länder verlangten im Hinblick auf die Kosten der Palästina-Aktion, wie sie dies seit 1956 getan haben, daß die „Angreifer“ für die Kosten der UN-Aktion verantwortlich

gemacht werden, die durch den „Angriff“ notwendig gemacht wurden. Denselben Standpunkt hat die Sowjetunion seit 1956 vertreten und insbesondere im Hinblick auf die Kongo-Aktion wiederholt erklärt, daß Belgien als der „Angreifer“ im Kongo die Kosten allein tragen müsse, eventuell gemeinsam mit Großbritannien und den USA, die von der Sowjetunion als „verantwortlich“ für die Sezession von Katanga und die damit zusammenhängenden Krisen bezeichnet wurden.

Eine solche Verantwortung des „Angreifers“ wurde insbesondere in den Verhandlungen der USA mit den Entwicklungsländern nicht nur als politisch falsch, sondern auch als unzweckmäßig bezeichnet. Die USA-Unterhändler verwiesen darauf, daß weder in Palästina noch im Kongo noch bei irgendeiner anderen Friedens-Aktion der UN — mit Ausnahme der in Korea — ein „Angreifer“ offiziell von den UN gekennzeichnet wurde; daher würde, so sagten die Vertreter der USA, die „Suche nach dem Angreifer“ jede Friedens-Aktion und insbesondere einen Beschluß über ihre Finanzierung verzögern, wenn nicht unmöglich machen.

Schließlich einigte man sich darauf, nicht den „Angreifer“ zu nennen, sondern besondere Rücksicht bei den Finanzierungs-Beschlüssen für die „Opfer“ vorzusehen. Über diese Frage gab es in der afrikanisch-asiatischen Gruppe, vor allem weil die Araber und insbesondere die VAR diese Formulierung ablehnten, Diskussionen, die mehrere Sitzungstage erforderten. Schließlich nahm man in die Entschließung noch einen nicht sehr klaren Hinweis auf andere Mitglieder auf, die „sonst“ in diese Angelegenheiten verwickelt seien. Praktische Bedeutung wird dieser Bestimmung kaum beigemessen.

#### **Generalversammlung — Sicherheitsrat**

Die „Prinzipien“-Entschließung trifft keine unmittelbare Maßnahme zur Regelung einer Frage, die durch die Ausführungen des sowjetischen und des französischen Vertreters in den Vordergrund gestellt wurden, und die auch in Zukunft bei Erörterungen über die Finanzlage und ihren politischen Hintergrund eine bedeutsame Rolle spielen werden. Es handelt sich um die Rechtsauffassung, daß die Kosten von „Peace-Keeping Operations“ nur vom Sicherheitsrat beschlossen werden können, ebenso wie daß die Vollmacht zu solchen Aktionen auf Grund der UN-Charta nur vom Sicherheitsrat und nicht von der Generalversammlung erteilt werden könne.

Die von der Sowjetunion vertretene Auffassung, daß die UN-Aktion im Kongo ebenso wie ihre Finanzierung „illegal“ sei, stützt sich auf die Behauptung, daß der verstorbene Generalsekretär Hammarskjöld die Aktion illegal durchgeführt und kein Recht gehabt hätte, die Finanzierung dieser Aktion zu beschließen und Grundsätze für sie aufzustellen. Ob die Rechtsausführungen der Sowjetunion richtig sind oder nicht, feststeht jedenfalls, daß bei dem grundlegenden Beschluß des Sicherheitsrats vom Juli 1960 die Sowjetunion für die erste Entschließung, die die Kongo-Aktion in Gang setzte, stimmte und ebenfalls für die zweite Kongo-Entschließung, in der dem Generalsekretär der Dank für seine bisherigen Aktionen ausgesprochen wurde.

Frankreich enthielt sich konsequenterweise bei allen Abstimmungen des Sicherheitsrats über den Kongo der Stimme. In einer juristisch interessanten Rede setzte sich der französische Chefdelegierte Roger Seydoux im Verwaltungs- und Haushaltsausschuß der UN mit großer Entschiedenheit für die Beschränkung des Budget-Rechts der Generalversammlung bei Friedensaktionen ein und vertrat den Standpunkt, daß nur der Sicherheitsrat zu Aktionen ermächtigen und die Kosten für solche Aktionen appropriieren könne.

Die Entschließung der Generalversammlung lehnte mit überwältigender Mehrheit, allerdings gegen die Stimme Frankreichs und die der Sowjetblock-Mitglieder, diese Auffassung ab: die Generalversammlungs-Entschließung erklärte ausdrücklich, daß es zweckmäßig sei, „geeignete administrative

Verfahren vorzuziehen, die sicherstellen, daß eine Vorkehrung für die Finanzierung einer friedenserhaltenden Aktion erteilt wird“. Damit ist die Kompetenz der Generalversammlung und nicht des Sicherheitsrats in budgetären Fragen, auch bei „Peace-Keeping Operations“ neuerlich bekräftigt. Ob solche Aktionen nur vom Sicherheitsrat oder auch von der Generalversammlung bewilligt werden können, bleibt in der „Prinzipien“-Entschließung offen. Die Entschließung sagt aber, daß es zweckmäßig wäre sicherzustellen, daß zu der Zeit, zu der eine Friedens-Aktion beginnt, auch ihre Kostendeckung von der Generalversammlung beraten und beschlossen werde. Dies ist eine wichtige Entscheidung, die die im Artikel 17 der UN-Charta begründete Budget-Hoheit der Generalversammlung bekräftigt.

#### **Kongo- und Palästina-Ausgaben im zweiten Halbjahr 1963**

Zwei — mit Ausnahme der ziffernmäßigen Ansätze — beinahe gleichlautende Entschließungen beschäftigen sich mit den unmittelbar notwendigen finanziellen Ermächtigungen, ohne die der Generalsekretär die Aktion im Kongo und in Palästina nicht hätte weiterführen können.

Für den Kongo wurde vor allem eine beträchtliche Herabsetzung der bisherigen Ausgaben, die seit 1960 im Durchschnitt 10 Millionen Dollar im Monat betragen, vorgenommen.

Die Finanzierungs-Ermächtigung an den Generalsekretär ist für das zweite Halbjahr 1963 mit 5,5 Millionen im Monat, also mit 33 Millionen Dollar für das zweite Halbjahr 1963 begrenzt. Die Ausgabenverminderung ist bekanntlich durch eine schon bisher vorgenommene drastische Reduktion der Truppenstärke im Kongo von 18 000 auf 10 000 bis 13 000 Mann ermöglicht worden. Diese Kosten sollen auf folgende Weise hereingebracht werden:

1. 3 Millionen von den 33 Millionen Dollar sollen auf Grund des normalen Beitragsschlüssels aufgeteilt werden.
2. Der Hauptteil der Ausgaben von 30 Millionen soll so aufgeteilt werden, daß den „wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern“ Nachlässe auf 45 vH gewährt werden für das, was sie auf Grund des normalen Beitragsschlüssels zu bezahlen hätten; die Entwicklungsländer haben also einen Beitragsnachlaß um mehr als die Hälfte, nämlich um 55 vH durchgesetzt.
3. Der Ausfall an Beiträgen, der durch die Beitrags-Zugeständnisse an die Entwicklungsländer entsteht, soll durch freiwillige Beiträge gedeckt werden.
4. Freiwillige Beiträge können auch in Form von Dienstleistungen oder Lieferungen erfolgen, wodurch ermöglicht wird, daß Länder, die z. B. Flugtransporte, Lebensmittel, Ausrüstungsgegenstände für die UN-Truppen zur Verfügung stellten und den UN berechneten, auf die Bezahlung dieser Rechnungen verzichten können.

Von den freiwilligen Beiträgen, die zur Deckung des Einnahmenentfalls von etwa 7 Millionen Dollar infolge der Zugeständnisse an die Entwicklungsländer erfolgen sollen, werden die USA voraussichtlich 2 Millionen Dollar übernehmen. Der Rest soll von 14 industriell entwickelten Ländern freiwillig gedeckt werden.

Die Beschränkung der Maßnahmen zur Kongo-Finanzierung auf das zweite Halbjahr 1963 war nicht nur eine durch die Umstände begründete Übergangsmaßnahme, sondern gewinnt im Hinblick auf die Absichten des Generalsekretärs erhöhte politische Bedeutung. U Thant ließ bereits bei den internen Diskussionen über die Finanzierungsmaßnahmen durchblicken und hat seither offiziell erklärt, daß er die Absicht habe, die militärische Aktion im Kongo zum 1. Januar 1964 zu beenden und zu diesem Zeitpunkt die UN-Truppen abzuziehen. Die Finanzierung der Kongo-Aktion wird also mit Ausnahme der Sorge um die verbleibende finanzielle Lücke infolge Beitrags-





Der Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York. Er wird vom 17. September an Schauplatz der XVIII. Generalversammlung sein.

verweigerung und voraussichtlich auch mit Ausnahme der Frage der Kosten für die mehr oder weniger rasche Liquidierung der Aktion und Heimbeförderung der Truppen die UN nicht mehr in dem bisherigen Maß belasten.

Dagegen ist die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Friedens-Aktion in Palästina und der Belassung der Truppen der UN (United Nations Emergency Forces, UNEF) nicht bestritten, wenn auch über die Deckung der Kosten weiterhin große Meinungsverschiedenheiten, insbesondere in den arabischen Ländern, bestehen. Die Entschließung über die Kosten der Palästina-Aktion bestimmt, daß der Generalsekretär im zweiten Halbjahr 1963 im Monat nicht mehr als 1 580 000 Dollar für die UNEF, also insgesamt für das zweite Halbjahr nicht mehr als 9,5 Millionen Dollar ausgeben dürfe.

Ein wesentlich größerer Teil dieser Kosten — im Vergleich zu denen für den Kongo — soll durch Aufteilung auf alle UN-Mitglieder nach dem normalen Beitragsschlüssel erfolgen. Mehr als ein Viertel der Gesamtkosten, nämlich 2,5 Millionen Dollar sollen auf diese Weise hereingebracht werden. Bei den Beiträgen für die restlichen 7 Millionen Dollar sollen den Entwicklungsländern ebenfalls Beitrags-Nachlässe um 55 vH gewährt werden. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen der Palästina-Entschließung denen der Kongo-Entschließung. Es verdient erwähnt zu werden, daß Frankreich sich bei der Abstimmung über die Entschließung betreffend die Kosten der Palästina-Aktion der Stimme enthielt, während es gegen die Kongo-Finanzierungs-Entschließung stimmte. Frankreich hat bisher zu den Kosten der Palästina-Aktion regelmäßig die Beiträge bezahlt und wird dies, wie erwartet wird, auch in Zukunft tun.

#### **UN-Schuldverschreibungen und Appell zur Nachzahlung**

Die UN-Generalversammlung erstreckte den Zeitpunkt für die Vollmacht des Generalsekretärs, UN-Schuldverschreibungen zu verkaufen, bis 31. Dezember 1963. Die UN-Schuldverschreibungen sind bekanntlich in der Sitzung vom 20. Dezember 1961 in der Gesamthöhe von 200 Millionen Dollar autorisiert worden. Die Ausdehnung des Zeitpunktes, bis zu dem diese Schuldverschreibungen verkauft werden können, verfolgt den Zweck, Ländern, die bisher noch keine Schuldverschreibungen zeichneten, oder solchen, die ihren ursprünglichen Zeichnungsbetrag erhöhen wollen, Gelegenheit zu geben, dies zu tun und damit die noch nicht verkauften Schuldverschreibungen in der Höhe von etwa 50 Millionen Dollar unterzubringen. Da nach dem Beschluß des US-Kongresses die Vereinigten Staaten Schuldverschreibungen bis zur Gesamthöhe von 100 Millionen Dollar ankaufen können unter der Voraussetzung, daß ein ebenso hoher Betrag von allen anderen Zeichnern aufgebracht werde, hat jede zusätzliche Zeichnung von Schuldverschreibungen, die noch erfolgt, die praktische Bedeutung, daß diese Zeichnungssumme mit einer ebenso großen seitens der USA verdoppelt werden kann.

Die Entschließung, die an die UN-Mitglieder wegen Nachzahlung der bisher nicht geleisteten Beiträge appelliert, erklärt, daß diese Mitglieder für die Palästina-Aktion und die Kongo-Ausgaben „ohne Rücksicht auf andere Faktoren“ bezahlen sollen. Die Entschließung versucht, diesen Ländern mit Rückstandsbeiträgen diesen Schritt ohne Prestigeverlust zu erleichtern, indem sie erklärt, daß eine solche Zahlung „unbeschadet der Stellungnahme des betroffenen Landes“ erfolgen und als eine „besondere Anstrengung“ zur Lösung der finanziellen Probleme der UN angesehen werden soll. Der

Generalsekretär wird ermächtigt, mit diesen Ländern besondere Vereinbarungen über Zahlungsmodalitäten bis 31. Oktober 1963 zu treffen und dann der Generalversammlung zu berichten.

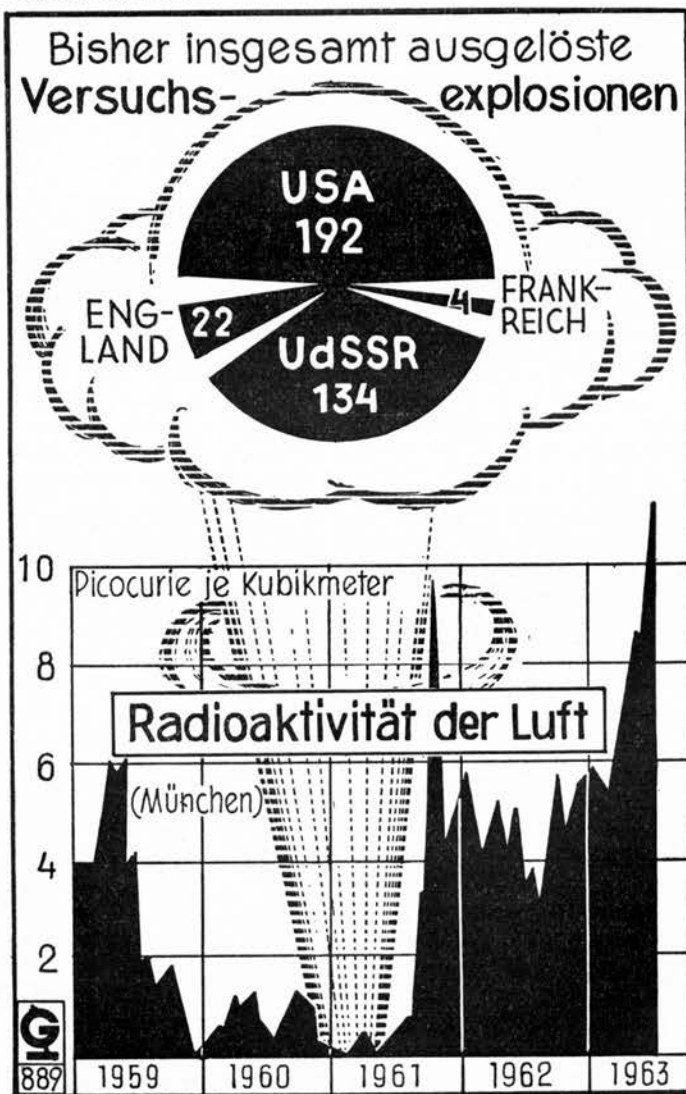
### Ein Friedens-Fonds?

Der Generalversammlung lag auch eine EntschlieÙung zur BeschluÙfassung vor, die von Ghana während der Beratungen angeregt wurde, nämlich die Errichtung eines „Friedens-Fonds“ in den UN zu studieren.

Der Ghana-Botschafter Alex Quaison-Sackey hatte in einer Rede im Verwaltungs- und HaushaltsausschuÙ den Plan angeregt, den Faktor der Freiwilligkeit bei der Finanzierung von Friedens-Aktionen noch weiter in den Vordergrund zu rücken und dem Generalsekretär zu dessen Verfügung einen Friedens-Fonds bereitzustellen, der aus freiwilligen Beiträgen gespeist würde. Der Ghana-Diplomat hatte in seiner ersten Anregung vorgeschlagen, einen solchen Friedens-Fonds unter die Kontrolle des Sicherheitsrats zu stellen, um damit insbesondere sowjetischen Gesichtspunkten in der Finanzierungsfrage Rechnung zu tragen.

Der Gedanke eines freiwilligen Friedens-Fonds fand bei den afrikanischen Mitgliedern Anklang, erregte aber insbesondere

Atomares Fazit. Die USA, Großbritannien und die Sowjetunion schlossen am 5. August 1963 ein Abkommen über die Einstellung von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter dem Wasser ab. Endlich soll damit die radioaktive Verseuchung der Atmosphäre ein Ende haben. Über 350 Atombomben mußten versuchsweise platzen, ehe es dazu kam. Die Russen brachten es auf etwa 134 Explosionen. Die Münchener Station des Deutschen Wetterdienstes beispielsweise maß erst im April 1963 die höchste je erreichte Radioaktivität der Luft.



bei der USA-Delegation Bedenken, vor allem auch wegen der für den Sicherheitsrat vorgeschlagenen Kompetenz, die das Sowjet-Veto in den Bereich der Budget-Fragen einführen würde. In der schließlich von der Generalversammlung angenommenen Form besagt die EntschlieÙung nichts anderes, als daß die Errichtung eines Friedens-Fonds durch freiwillige Beiträge seitens der UN-Mitglieder oder Organisationen oder Privater „des Studiums wert“ ist, und daß daher der Generalsekretär aufgefordert wird, alle Mitgliedstaaten und andere interessierte Organisationen über die Erwünschtheit und Zweckmäßigkeit der Errichtung eines solchen Friedens-Fonds zu befragen, und der XVIII. Session der Generalversammlung (im Herbst 1963) darüber zu berichten. Damit wird diese Frage wie auch andere Finanzfragen auf die Tagesordnung der Herbst-Generalversammlung gestellt werden.

Zur Vorbereitung der Beratungen über finanzielle Fragen, die auf der Tagesordnung der XVIII. Generalversammlung zweifellos wieder eine große Rolle spielen werden, wurde das Mandat der 21gliedrigen Arbeitsgruppe, die im Dezember 1962 eingesetzt wurde, verlängert. Die Arbeitsgruppe soll allerdings die Vollmachten haben, spätestens der XIX. Generalversammlung (im September 1964) zu berichten. Das bedeutet in der Praxis, daß ihre Mandatsdauer in das Jahr 1964 verlängert wird, was aber nicht bedeuten muß, daß die Arbeitsgruppe nicht schon vorher, also im Herbst 1963, berichtet.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, der nigerianische Chefdelegierte Chief Adebó, hat während der Außerordentlichen Generalversammlung und schon vorher eine von allen Beteiligten anerkannte bedeutsame Rolle gespielt. Er war in den Verhandlungen der Wortführer der Entwicklungsländer. Nachdem er die wichtigsten Zugeständnisse in der Finanzierungsfrage durchgesetzt hatte, war er allerdings ebenso entschieden am Werk, in den internen Beratungen der afrikanisch-asiatischen Gruppe die Zustimmung zu dem Kompromiß in der von ihm vereinbarten Form durchzusetzen.

### Ist die Finanzkrise der UN gelöst?

Bedeutet die außerordentliche Anstrengung, die die UN-Delegationen in der sechswöchigen Tagung zu einer Lösung der Finanzkrise der UN unternahmen, daß die finanziellen Schwierigkeiten der Organisation überwunden werden konnten oder daß Aussicht auf ihre baldige Lösung besteht? Diese Frage kann nur mit einem „Nein“ beantwortet werden.

Die Mehrheiten bei der Abstimmung der Generalversammlung waren zwar sehr eindrucksvoll:

- 92 : 11 bei 3 Enthaltungen bei der Abstimmung über die EntschlieÙung über die Prinzipien,
- 80 : 11 bei 16 Enthaltungen bei der Finanzierungs-EntschlieÙung für Palästina,
- 80 : 12 mit 15 Enthaltungen bei der Kongo-Finanzierungs-EntschlieÙung,
- 79 : 12 mit 17 Enthaltungen beim Appell zur Zahlung der Rückstände,
- 93 : 12 mit 4 Enthaltungen bei der Erstreckung der Frist für die UN-Bonds,
- 91 : 12 mit 2 Enthaltungen bei der Abstimmung über den Friedens-Fonds und
- 95 : 12 mit 2 Enthaltungen bei der Abstimmung über die Fortsetzung der 21gliedrigen Arbeitsgruppe.

Trotz dieser großen Mehrheiten bleibt die Tatsache bestehen, daß der sowjetische Chefdelegierte Nikolai Fedorenko in der letzten Sitzung der Außerordentlichen Generalversammlung an seiner Meinung sowohl in bezug auf den Rechtsstandpunkt wie auch auf die praktische Weigerung der Sowjetunion, Beiträge für die Ausgaben in Palästina und im Kongo zu bezahlen, festhielt. Der sowjetische Chefdelegierte wiederholte die bereits von ihm im Finanz-AusschuÙ gemachte Ankündigung, daß die Sowjetunion ihren Finanzboykott noch verschärfen wird. Er erklärte:



„Beginnend mit dem Jahre 1963 wird die Sowjetunion für den Teil ihrer Beiträge zum normalen Budget der Organisation nicht zahlen, die für die Zahlung der Zinsen und Amortisation der sogenannten Schuldverschreibungen der Vereinten Nationen zur Finanzierung der Aktionen im Nahen Osten und im Kongo bestimmt sind, da ein solches Erfordernis im Gegensatz zu der UN-Charta steht... Beginnend mit 1963 wird die Sowjetunion keine Beiträge für die folgenden Posten des regulären Budgets der Organisation bezahlen, die bestimmt sind, Maßnahmen zu finanzieren, die in Verletzung der UN-Charta oder unnötigerweise getroffen werden: Ausschuß der Vereinten Nationen für die Vereinigung und Rehabilitierung von Korea, den Gedächtnisfriedhof in Korea, die UN-Waffenstillstands-Überwachungs-Organisation in Palästina und den sogenannten Felddienst der UN... Beginnend mit 1963 wird die Sowjetunion ihren Anteil (an der technischen Hilfeleistung) von 6,4 Millionen Dollar, d. h. etwas mehr als 1,1 Millionen bezahlen, aber wird diesen Betrag nicht in ausländischer Währung, sondern in Sowjet-Währung bezahlen. Diese Beträge für technische Hilfeleistung können durch die Entsendung von sowjetischen Spezialisten, durch die Lieferung von sowjetischer Ausrüstung usw. verwendet werden...“

Diese Ankündigung bedeutet, daß die Sowjetunion sich nicht durch die außerordentliche Majorität in der Generalversammlung bei der Abstimmung über die Finanz-Entschlüsse, auch nicht durch die Tatsache beeinflussen ließ, daß mit Ausnahme Frankreichs die Sowjet-Delegation in ihrer Opposition gegen die Finanzmaßnahmen isoliert war. Die Haltung der Sowjetunion bedeutet offenbar, daß die Sowjetunion nun zum ersten Male die Zahlung für Posten des ordentlichen Budgets, für die die Sowjetunion bisher regelmäßig und ohne Protest Beiträge entrichtet hatte, ebenfalls nicht leisten wird. Durch die Auswahl von Posten, für die die Sowjetunion Beiträge bezahlt bzw. verweigert, könnte etwas wie ein Finanz-Veto entstehen, das, von anderen Ländern angewendet, dazu führen könnte, daß sich jeder Mitgliedstaat die Ausgaben auswählt, für die er Beiträge leisten will.

Für die finanzielle Lage der UN bedeutet diese Haltung der Sowjetunion, die zweifellos von den anderen Mitgliedern des Sowjetblocks geteilt werden wird, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Rückstände für den Kongo und die Palästina-Aktion von der Sowjetunion nicht bezahlt werden und daß durch die Verweigerung der Bezahlung von bisher von der Sowjetunion und dem Sowjetblock mitgetragenen Ausgaben die finanzielle Position der UN unter Umständen noch verschärft werden kann.

Frankreich hat durch seine Abstimmung zu erkennen gegeben, daß es unter den gegenwärtigen Umständen den rückständigen Beitrag für den Kongo trotz der Beschlüsse der Generalversammlung nicht zu bezahlen gedenkt. Frankreich hat übrigens noch vor der sowjetischen Erklärung über die Nichtzahlung der Beiträge für die Zinsen und Amortisierung der UN-Schuldverschreibungen erklärt, daß es für diese Posten im regulären UN-Budget keine Beiträge leisten wird.

Es erscheint zweifelhaft, ob die arabischen Staaten, die sich bisher weigerten, Beiträge für die UN-Aktion in Palästina zu bezahlen, nun ihre Beiträge entrichten werden.

Wenn also die Reichweite und der praktische Erfolg der Außerordentlichen Generalversammlung in bezug auf eine Verbesserung der finanziellen Situation zumindest begrenzt erscheint, so wäre es doch unrichtig, die positiven Seiten dieser mühsamen Arbeit in der sechswöchigen Tagung übersehen zu wollen.

Die moralische Tatsache, daß alle anderen UN-Gruppen, insbesondere die USA, die meisten europäischen Länder auf der einen Seite, Lateinamerikaner, Afrikaner und Asiaten auf der anderen Seite, sich im Interesse der Erhaltung der Organisa-

tion auf eine Lösung einigten, kann auf die Dauer nicht ohne Eindruck auf die Opposition bleiben, besonders wenn die Sowjetunion von ihrer negativen Haltung in der Finanzfrage eine ernste Verstimmung bei den afrikanischen und asiatischen Delegierten zu befürchten hätte.

#### **Stimmrechtsverlust nach Artikel 19?**

Die Einigkeit der UN-Gruppen hat auch ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung der Finanzfrage. Hier handelt es sich vor allem um die Anwendung des Artikels 19 der Charta, nach dem ein Land, dessen Beitragsrückstände die Höhe von zwei gesamten Jahresbeiträgen dieses Landes erreichen, kein Stimmrecht in der Generalversammlung hat. Zu Beginn der Außerordentlichen Generalversammlung gab es in dieser Beziehung einen Versuch, einen Präzedenzfall herzustellen. In einem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten der Außerordentlichen Generalversammlung, dem pakistanischen Chefdelegierten Zafrulla Khan, einem früheren Richter des Internationalen Gerichtshofs, der an der Entscheidung über die UN-Beiträge übrigens nicht teilnahm, wurde festgestellt, daß Haiti zu Beginn der Außerordentlichen Generalversammlung mit seinen Beiträgen im Rückstand war und daher kein Stimmrecht in der Generalversammlung hatte (Haiti hat in der zweiten Woche der Generalversammlung eine entsprechende Beitragszahlung geleistet).

Die Sowjetunion betrachtete diesen Briefwechsel als ernst genug, um — zum ersten Male in der Öffentlichkeit — gegen eine Auffassung U Thants Stellung zu nehmen. Die Sowjetunion behauptete, daß dies der Rechtslage nicht entspreche und erklärte bei anderen Gelegenheiten, daß sie durch „Drohungen“ nicht eingeschüchtert würde. Die Frage bleibt also bestehen, ob die Sowjetunion oder andere Mitglieder der UN in dem Augenblick, in dem infolge des Beitrags-Boykotts gegen gewisse Ausgaben die gesamten Rückstände der Sowjetunion die Summe von zwei vollen Jahresbeiträgen erreichen, nicht automatisch ihr Stimmrecht in der Generalversammlung verlieren werden. Dieser Fall wird nach gegenwärtiger Schätzung Anfang 1964 eintreten und dann, falls nicht vorher eine Außerordentliche Generalversammlung stattfindet, in der XIX. Generalversammlung des Jahres 1964 unter Umständen Tatsache werden. Ob und welche politische Konsequenz oder juristische Wendung in einem solchen Fall eintritt, kann gegenwärtig noch nicht beurteilt werden. Aber die Tatsache, daß gegenüber allen juristischen und politischen Einwendungen der Sowjetunion (und Frankreichs) eine aus den verschiedensten geographischen, politischen und nationalen Elementen zusammengesetzte erdrückende Mehrheit der 111 Mitglieder umfassenden Generalversammlung einen Standpunkt aufrecht erhielt und in ein Prinzip zusammenfaßte, das dem sowjetischen entgegengesetzt ist, und die Tatsache, daß der Generalsekretär auf dem Standpunkt dieser Mehrheit steht, ist ein Faktor, der zweifellos nicht ohne Einfluß bleiben wird.

Schließlich ist zur Beurteilung des finanziellen Problems noch ein Element wichtig: wenn die Aktion im Kongo zu Ende geht, wird die finanzielle Bürde, die auf den Vereinten Nationen seit 1960 lastet, eine wesentliche Erleichterung erfahren. Das Defizit der Vereinten Nationen, das bis zu diesem Punkt gegen 150 Millionen Dollar betragen dürfte, wird gewissermaßen eine Sache der Vergangenheit werden. Ob zur Liquidierung dieser Vergangenheit — wenn der Streitfall selbst, nämlich die Kongo-Aktion, seine Schärfe verloren hat — ein Versuch gemacht werden kann, das Haus der UN finanziell in Ordnung zu bringen, ist durchaus im Bereich der Möglichkeit.

Auf der anderen Seite muß aber für die Zukunft die große Frage offen bleiben, ob die UN eine Rolle bei „Peace-Keeping Operations“ zu erfüllen in der Lage sein werden, wenn die Organisation davon bedroht ist, finanziell ausgehungert zu werden.

Diese Frage bleibt zunächst ungelöst und sie ist das große Fragezeichen vor der Zukunft der Weltorganisation.

## Pacem in Terris

PETER NELLEN

Mitglied des Bundestages

Als diese Bemerkungen zu dem Weltrundschreiben „Pacem in Terris“ Johannes' XXIII. vorbereitet und bedacht wurden, war der Roncalli-Papst noch unter den Lebenden. Für Millionen Menschen innerhalb und außerhalb seiner eigenen katholischen Kirche war er mit seinem großen, kühnen Herzen und seinem weitblickenden nüchternen Geist eine Ermunterung und ein Trost. Besonders seit dem Gründonnerstag dieses Jahres, an dem er seine Enzyklika „Pacem in Terris“ — „Frieden für die Welt“ herausgab. In ihrer Gesamtschau des heutigen Weltzustandes, in der Darlegung des Lehrteils, im warnenden und beschwörenden Aufruf darf sie als sein eigentliches Testament gelten. Sie damit zu beschäftigen ist kein Nekrolog, wenn auch der Verewigte ihn warmherzig und dankbar verdient hat. Die Sache selbst bleibt als solche aktuell, aber auch weil sein Nachfolger sich eindeutig zu den Grundlinien dieses bedeutendsten Roncalli-Dokuments bekannt hat.

Auch Präsident Kennedy hat sich in präziser und distinkter Weise zu „Pacem in Terris“ geäußert. Als Katholik freue er sich über diese Enzyklika, als freier Bürger und politisch Verantwortlicher beschäftigte er sich mit ihren Grundsätzen, Untersuchungen und Anregungen sehr ernsthaft. Eine Untersuchung seiner beiden letzten Reden an die amerikanische Nation und auch seiner Ausführungen während des Europa-besuchs zeigen, besonders in ihren grundsätzlichen Teilen, bis in die Formulierung hinein eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit dem Gedanken, ja den Beschwörungen Johannes' XXIII. Ihre Aufnahme im Ostblock ist bekannt. Der Papst scheint genau das getroffen zu haben, was in unserer Zeit an Not und Gefahr, an tödlich drohender Weltspannung den entscheidenden Politikern nur allzu genau als unvergleichbar düster bekannt ist.

Aus vielen Gründen ist es verständlich, daß sich das Haupt einer Weltkirche mit fast 600 Millionen Gläubigen, mit einer einzigartigen Organisation und der ebenso ungewöhnlichen täglichen Zusammenschau und Auswertung von Berichten und Erfahrungen damit befaßt, wie der Friede für die Menschheit zu begründen und zu erhalten sei („de Pace omnium gentium constituenda“). Wir wollen uns hier dem Problem: Frieden für alle Völker, also für die Menschheit, und zwar im genauen und ausschließlichen Sinne zuwenden. Denn entweder ist dieser Friede universal oder er ist überhaupt nicht! — Die Abschnitte III und IV der Enzyklika (Ausgabe: „Typis Polyglottis Vatikani, A. MDCCCCLXIII“) sind darzustellen und textgetreu zu interpretieren. Dabei ist wegen des Gesamtverständnisses kurz zurückzublenden auch auf die beiden ersten Abschnitte.

Die „Ordnung unter den Menschen und die Beziehungen zwischen den Menschen und der politischen Gewalt“ werden dort behandelt. Im Mittelpunkt aller Betrachtungen steht der Mensch in seiner unantastbaren Menschenwürde und mit seinen unverletzlichen, unveräußerlichen Menschenrechten. Sie sind ihrer Natur nach, grundsätzlich, jeder Gesellung und jeder politischen Gemeinschaft vorgegeben. Menschenwürde wird nicht verliehen, Menschenrechte werden nicht konstituiert, positiv gesetzt, sondern statuiert und „deklariert“. Die entscheidende Tatsachenfrage lautet, ob sie von den verschiedenen souveränen Staaten ausdrücklich als innerstaatliches Verfassungsrecht angenommen und sogar von übernationalen politischen Organisationen als unmittelbare Grundnorm der Politik in der Gesetzgebung, Regierung und Rechtssprechung anerkannt werden.

Wir müssen diesen Zentralpunkt dieser Enzyklika über eine weltweite Friedensordnung genau im Auge behalten, weil um ihn herum das Ganze konzentrisch aufgebaut wird.

In allen gesellschaftlichen und politischen Institutionen und ihren Wandlungen handelt es sich immer um „menschliche“ Ordnung. Sie normiert, was der Mensch als Recht beanspruchen kann und seinem Wesen nach muß, was ihn als Pflicht bindet, was ihm zugemutet werden darf. Das gilt für ihn als „Mitmensch“ in den ursprünglichen Gemeinschaften, etwa in der Ehe und Familie, in der Gesellschaft; als „Mitbürger“ im Staat; als „Weltbürger“ in einer Staaten-Organisation der sich immer stärker ausformenden „einen Welt“. Ihre tägliche enger werdende tatsächliche Interdependenz und der Zwang zu deren Organisation nötigt zur besonderen Wachsamkeit im Bezug auf die „Menschenwürdigkeit“ dieser wachsenden Organisation und ihrer politischen Aktionen. Ihr letztes Ziel ist: „Pax omnium gentium“, „Pax in terris“, „Frieden für alle Völker der Welt“. Es ist der angestrebte Zustand einer sicheren, ausbalancierten Ordnung. Er kann nur erreicht werden nach den Spielregeln international anerkannter und geübter Gerechtigkeit („in justitia“). Er bedarf der internationalen Solidarität („in caritate“). Beide finden Richtung und Maß in der als absolut verpflichtende Wirklichkeit anerkannten Personenwürde aller Menschen und im personalen d. h. personenwürdigen Charakter aller ihrer Gemeinschaften. Diese „Wahrheit“ („in veritate“) meint und beruft der Papst zur Begründung des Friedens. In der Wortfügung und im Nebeneinander mit „Wahrheit, Gerechtigkeit, Solidarität“ scheint die „Freiheit“ als viertes Element gleichrangig zu sein. In Wirklichkeit ist sie mehr. Sie bestimmt zwar alle Aktionen und Organisationen des Friedens auch als Mittel. Sie müssen eben freiheitlich sein. Diese Freiheit aber kann niemals als Kompensation für den Frieden auch nur teilweise preisgegeben werden. Wir anerkennen die Freiheit als letzten und höchsten Wert.

„Frieden für alle Völker in der einen ungeteilten Welt“ wäre dann jener auf Rechtsnormen gegründete, in weltweiten solidarischen Aktionen ständig sich verwirklichende Zustand geordneter, zuverlässiger Wohlfahrt. Ihr Sinn ist es, die Freiheit aller Menschen in allen Staaten maximal zu verwirklichen und zu sichern. Damit ist zugleich das „universale Gemeinwohl“ für die Welt als letztes sinnvolles Ziel der Politik genau bestimmt.

Für den Papst, der von einer für ihn im christlichen Offenbarungsglauben begründeten Einheit des Menschengeschlechtes durch den einen Schöpfer und Erlöser ausgeht, ist es selbstverständlich, daß zwischen den Nationen („inter nationes“) eine universale Interdependenz („mutua civitatum vincula“) allseitiger Rechte und Pflichten besteht. Sie vorbehaltlos zu bejahen und konsequent zu verwirklichen, erscheint ihm als unabweisbare, weil allein notwendige und rettende Aufgabe unserer geschichtlichen Weltstunde. Erkennen und lösen wir sie nicht, so ist der globale Untergang unter unvorstellbaren Schrecken zu befürchten.

Wie sehen nun die Elemente dieser gegenseitigen Beziehungen („mutua iura et officia“) und der daraus als Aufgabe sich ergebenden politischen Institutionen und Aktionen aus? Die Antworten Johannes' XXIII. sind bündig und praktisch. Die zugrundeliegenden strengen Prinzipien werden konsequent durchgehalten. Nur für den oberflächlichen Leser und den tendenziösen abwertenden Interpreten ist Johannes XXIII. ein grundgütiger, naiv optimistischer, etwas lauer „Praktiker und Programmatiker“.





Der verstorbene Papst Johannes XXIII. unterzeichnet seine Enzyklika „Pacem in Terris“ (siehe Seite 116 dieser Ausgabe). — Papst Paul VI. begrüßt Generalsekretär U Thant bei dessen Besuch im Vatikan am 11. Juli 1963 (siehe Seite 109 und Seite 139 dieser Ausgabe).

Die wechselseitigen Beziehungen der politischen Gemeinschaften, der Staaten, müssen durch die „Wahrheit“ bestimmt sein. Was ist hier mit „Wahrheit“ gemeint? Nicht im moralisch engeren Sinne das Gegenteil von Lüge. Wahrheit ist Erkenntnis und Anerkennung einer Seins-Wirklichkeit, die als werthafte Realität absoluten Respekt verlangt, wenn nicht alles „falsch“, unerträglich, gefährlich bis zur Katastrophe werden soll.

Die eine und gleiche Menschenwürde — so beginnt es sehr konkret — verbietet jede Diskriminierung von Rassen. Die Staaten sind nach Würde und Recht gleich. Sie haben das gleiche Recht auf Existenz und Entfaltung, auf den Besitz der dazu notwendigen Mittel, auf volle Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, Achtung und Anerkennung. Keine Überlegenheit von Großmächten kann einen Überhebungsanspruch begründen. An seine Stelle muß internationale Solidarität und Verpflichtung zur Hilfe treten. Es ist zwar verständlich, wenn die einzelnen Völker die von ihnen besonders geschätzten Seiten ihrer Lebensart in ein günstiges Licht zu rücken wünschen. Abzulehnen aber sind alle Formen der Nachrichtengebung, die wahrheitswidrig und damit zu Unrecht das Ansehen anderer Völker verletzen. Der Mißbrauch weltweiter Nachrichtenmittel schließt große politische Gefahren in sich und bedroht jede Friedensordnung.

Die gegenseitigen Beziehungen der Staaten müssen durch „Gerechtigkeit“ geregelt sein, durch die Anerkennung beiderseitiger Rechte und Verpflichtungen. Einen Zuwachs eigener Macht und Wohlfahrt durch Unrecht und Unterdrückung anderer zu erstreben, nennt der Papst ein Verbrechen. Waffengewalt, Krieg, Verletzung der internationalen politischen Moral können heute weniger denn je irgendein größeres Problem lösen. Wenn wir leben und überleben wollen, bleiben uns nur Gespräche, sachliche Übereinkünfte, Interessenausgleich.

Auch die Frage der Minderheiten und der politischen Flüchtlinge, die heute, nach den Vertreibungen, in neuen Formen und in unvergleichlich großem Ausmaß gestellt ist, kann nur so gelöst werden. Der Papst macht deutlich, daß die früheren nationalstaatlichen Vorstellungen nicht mehr ausreichen. Internationale Einrichtungen, die sich in der heute notwendigen Weise um Lösungen bemühen, erhalten ein deutliches Lob.

Nur eine „tätige Solidarität“, ein Zusammenklang der Gesinnung und eine Zusammenfassung aller Kräfte kann heute

die politische Beziehung fördern, in denen es um ein neues „universales Gemeinwohl“ — unter Drohung eines ebenso universalen Untergangs — geht. All dem widerstreiten die fortschreitenden gigantischen Rüstungen, durch deren Gleichgewicht des Schreckens der Friede bis jetzt allein gewahrt scheint. Dabei befinden sich die Völker wirklich nicht ohne Grund ständig in der Furcht vor einem alles vernichtenden Sturm. Schon die Kernwaffenexperimente drohen das Leben auf unserer Erde aufs schwerste zu schädigen. Sie müssen aufhören. Unter solchen Umständen, in Furcht und ständiger Bedrohung, leben zu müssen, ist ein Hohn auf die Vernunft, die Gerechtigkeit und die Würde des Menschen. Deswegen Beendigung des Rüstungswettlaufs, Abbau der vorhandenen mehr als gefährlichen Bewaffnung auf allen Seiten, unter wirksamer Kontrolle, ein Verbot der Atomwaffen („ut atomica arma interdicantur!“). Johannes macht sich das Wort seines Vorgängers zu eigen: „Nichts ist verloren mit dem Frieden, alles kann untergehen in einem Kriege“ — ein Arrangement der Koexistenz — man kann es nicht anders bezeichnen —, des Miteinander-lebens und Miteinander-überlebens ist notwendig: „Ein Ausgleich in gegenseitigem Vertrauen, in aufrichtigen Verträgen und unverletzlichen Vereinbarungen.“ Es müssen Grundlagen gefunden werden für vertrauenswürdige, zuverlässige und in höchstem Maße nützliche Verträge.

Wenn man die einzige, leider sinnlose und darum unmögliche Alternative dazu ernsthaft ins Auge faßt, kann man den Papst nicht ahnungsloser oder gar illusionärer Wunschvorstellungen, der Mißachtung des Willens zur Freiheit und einer mangelnden Bereitschaft zu ihrer Verteidigung anklagen, wie es einige getan haben. Wird die „schöpferische Utopie“ dieser Enzyklika — niemals haben notwendige und heilbringende Aktionen anders begonnen — nicht verstanden, so haben wir schon heute keine Zukunft mehr. Einmal wird der Papst „der leisen politischen Beschwichtigung, des politischen Mißbrauchs des Amtes, der endgültigen Verwirrung unseres schon geschwächten Willens zur Freiheit“ bezichtigt. Ob solche Vorwürfe berechtigt sind, muß dem Urteil des Lesers anheimgestellt bleiben.

Am Ende von Abschnitt III der Enzyklika wird zusammengefaßt: „In unserer Zeit können politische Auseinandersetzungen nicht mehr mit Waffen, sondern nur durch Verhandlungen beigelegt werden.“ Die nüchterne Einsicht in die menscheits-

vernichtende Natur der modernen atomaren Waffen muß uns davon überzeugen, „daß der Krieg nicht mehr das geeignete Mittel sei, verletztes Recht wiederherzustellen“. Unsere Zeit ist bestimmt durch die immer dringender werdende Forderung nach weltweiter Zusammenarbeit. Sie macht ohne Zweifel Fortschritte. Sie ist inspiriert durch die wachsende Einsicht, daß „Ordnung, Sicherheit, Friede für jeden einzelnen Staat unlöslich zusammenhängen mit den Interessen aller“. Das einzig sinnvolle Ziel der Weltpolitik kann heute nur sein: universales Gemeinwohl für die Menschheitsfamilie, Wahrung und Sicherung des Friedens für die Welt.

Die Staatsmänner der führenden Nationen mögen noch so gutwillig und regsam sein, Autorität und Macht keines einzelnen kann dieses Ziel erreichen. Das universale Wohl aller Völker verlangt nach einer politischen Autorität, deren Macht, Organisation und Mittel der Größe ihrer Aufgabe und dem globalen Umfang ihrer Tätigkeit angemessen sind. Sie kann nur durch die freie Übereinkunft ihrer Mitglieder, freier und gleichberechtigter Völker, begründet und aktionsfähig erhalten, nicht aber gewaltsam geschaffen und manipuliert werden. Sie muß die größten Anstrengungen machen, ohne Parteilichkeit zu walten. Verschieden hohe Entwicklungsstufen, erst kürzlich gewonnene Selbständigkeit, unvermeidliche länger dauernde wirtschaftliche und soziale Anfangsschwierigkeiten, selbst politische Labilität der einzelnen Völker begründen keinen Anspruch, noch weniger ein Recht mächtigerer Mitglieder, Druck auszuüben und Vorherrschaft anzustreben, wohl aber die Verpflichtung zu aktiver solidarischer Hilfe. Dazu hat Johannes XXIII. schon in „Mater et Magistra“ aufgerufen.

Der Papst erkennt die Zeichen der Zeit und die Aufgaben einer Welt, in der alle Möglichkeiten liegen: sich in universaler Wohlfahrt und gesichertem Frieden zu vereinigen oder auch sich selbst total zu zerstören. Deswegen scheut er sich nicht, die sonst übliche Zurückhaltung päpstlicher Verlaut-

barungen und die Beschränkung auf grundsätzliche Äußerungen hinter sich zu lassen.

So begrüßt er die Gründung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) am 26. Juni 1945. Er anerkennt ihre große, weltumspannende Aufgabe auf den Gebieten der Wirtschaft, der gesellschaftlichen Entwicklung, der Kultur und Erziehung, der gesundheitlichen Betreuung. Er übersieht nicht die Rivalitäten und Machtkämpfe, die sich immer wieder in ihren Gremien abspielen. Um so mehr rückt er ihre entscheidende Rolle und ihre einzigartige Aufgabe ins Licht. So sagt er: „Den Vereinten Nationen ist als Hauptaufgabe gestellt: den Frieden der Völker zu schützen und zu festigen, freundschaftliche Beziehungen unter ihnen zu fördern und zu pflegen nach den Grundsätzen der Gleichheit und gegenseitigen Achtung und der vielfältigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten menschlicher Betätigung.“

Von höchster Bedeutung erscheint ihm die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 und ihre Annahme in der UNO-Generalversammlung. Höchst wichtig auch die Bestimmung der Präambel, daß sich alle Völker verpflichten, die Menschen- und (Welt-)Bürgerrechte als Norm der Freiheit anzuerkennen und unverletzt zu wahren. Diese Charta ist für ihn „Stufe und Zugang“ zu einer rechtlich begründeten und gesicherten politischen Organisation für alle Völker der Erde. Ihr Ziel ist der freie Mensch in einer freien Welt. Würde und Umfang dieser Aufgabe verlangen, „daß die Vereinten Nationen immer mehr dazu kommen, ihre Verfassung und die geeigneten Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, der Weite und Vortrefflichkeit ihrer Aufgaben anzupassen“, damit sie immer fähiger werden, die unverletzlichen und unveränderlichen Rechte der menschlichen Person in aller Welt zu schützen. Das aber ist nur möglich, wenn es gelingt, den „Frieden für die Welt“ zu sichern und zu bewahren: „Pax omnium gentium!“

## Von Berlin zur Abrüstung

*Der Autor war viele Jahre französischer Minister und Beauftragter für Abrüstung. Er begann seine politische Laufbahn 1928 als Abgeordneter. 1936 wurde er Unterstaatssekretär. 1943 schloß er sich der Widerstandsbewegung de Gaulles an und war an der militärischen Befreiung Frankreichs beteiligt. Nach dem Kriege war er Arbeitsminister, Innenminister, Ministerpräsident und Verteidigungsminister. Von 1953 bis 1961 war er französischer Beauftragter für Abrüstung bei den Vereinten Nationen, trat dann aber wegen der Haltung de Gaulles zurück. Er ist Initiator eines Berlin-Plans, der alliierte und UN-Truppen in der Stadt und ein begrenztes Disengagement in Europa vorsieht.*

Wie schade, daß Chruschtschow in Ostberlin erst zwei Tage, nachdem Kennedy Westberlin verlassen hatte, eingetroffen ist! Man stelle sich ein Treffen vor, bei dem jeder auf seiner Seite der Schandmauer gestanden hätte! Einige mit Lautsprechern übermittelte Wechselreden würden genügt haben, um die Absurdität der heutigen Lage Berlins zu beleuchten, einer Lage, die das Ergebnis einer langen Reihe schwerer, von beiden Seiten abwechselnd begangener Fehler ist. Man hätte sich diese Konfrontation an Ort und Stelle gewünscht: denn das Schicksal Berlins und, in zweiter Linie, die Lösung der verschiedenen politischen Differenzen erfordern Fortschritte in der Abrüstung und damit die Sicherung des Friedens, der gemeinsamen Hoffnung aller Menschen.

JULES MOCH, PARIS

Deputierter der Nationalversammlung

### I

Die heutige Lage läßt sich in den folgenden 9 Grundsätzen erfassen:

1. *Keine Regierung wird den Krieg zwischen den beiden Blöcken entfesseln.* Das kann man trotz gewissem nationalistischem Auflodern und scharfmacherischem Gerede unverantwortlicher, meist subalternen Leute behaupten. In der Tat:
  - a) Keine Regierung wird den *totalen* Krieg anstiften, weil jede weiß, daß es in seiner Folge statt Siegen und Besiegten lediglich Hunderte Millionen Tote geben würde und dazu möglicherweise das Verschwinden jeglicher Gesittung in ganzen Erdteilen. McNamara, der Verteidigungsminister Kennedys, hatte recht, als er von 300 Millionen Toten beider Lager schon in den allerersten Stunden eines mit Kernwaffen geführten Kampfes sprach. Ein für die Streitkräfte verantwortlicher Mann, der sich auf diese Weise ausdrückt, kann kein Kriegshetzer sein.
  - b) Keine Regierung, im Westen wie im Osten, wird das Risiko eines *beschränkten* Krieges eingehen, da jede befürchtet, daß er schon in den ersten Stunden in einen totalen Krieg übergeht.
2. *Die einzige Gefahr ist also die eines von den öffentlichen Mächten nicht gewollten Krieges,* ausgelöst durch den plötzlichen Wahnwitz einer nachgeordneten Person oder durch die falsche Deutung einer Erscheinung auf dem



Radarschirm. Die direkte Fernschreibverbindung zwischen Kennedy und Chruschtschow soll ja dieses Risiko erheblich verringern und vielleicht sogar beseitigen.

3. Die Völker — und nach ihnen ihre führenden Männer — begreifen allmählich, daß es eine äußerste Torheit ist, weltüber täglich 400 Millionen Dollar auszugeben, um Waffen aufzuhäufen, von denen jeder weiß, daß niemand es wagen wird, sie zu benutzen.
4. Daher die Meinung, daß es klug wäre, sich zu einigen, um diesen unsinnigen Ausgaben ein Ende zu machen, und einen Teil des ersparten Geldes zu verwenden, um zu verhindern, daß weiterhin so viele des unternährten Zweidrittels der Menschheit verhungern.
5. Die Vernunft erfordert also die Abrüstung. Und trotzdem — sieht man von einigen grundsätzlichen Artikeln ab — wurde nie ein allgemeiner oder ein partieller Abrüstungsvertrag unterschrieben, ja nicht einmal formuliert. Soll man verzweifeln? Soll man sich entrüsten?

## II

6. Man soll nicht verzweifeln. Wenn auch bisher kein Vertrag das Licht der Welt erblickt hat, gewisse Annäherungen der verschiedenen Standpunkte sind erfolgt. Die technischen Unstimmigkeiten zwischen Ost und West betrafen früher grundsätzliche Fragen. Außer der, die sich auf die Kontrolle bezieht, sind sie heute alle aus dem Wege geräumt. Die Meinungsunterschiede sind nicht mehr qualitativ, sonder nur noch quantitativ. Hierdurch werden Kompromisse ermöglicht — dank der üblichen Arbeitsmethode der Diplomaten, die von einem unehrerbietigen Publikum mit dem „Teilen eines Kuchens in zwei Hälften“ verglichen wird.

Dieser Punkt ist einer genaueren Betrachtung wert. Zwei Beispiele werden ihn erhellen.

Früher gab der Kern des Vertrages selbst Anlaß zu qualitativen Meinungsunterschieden. Die sowjetischen Politiker wollten einen einheitlichen, in automatischen Etappen zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führenden Vertrag. Die Amerikaner waren nur gewillt, die erste Stufe zu erörtern, und wollten die langwierige Prüfung der folgenden Etappen bis nach der einwandfreien Durchführung der ersten zurückstellen. Die Franzosen, von den Engländern oft unterstützt, schlugen Zwischenlösungen vor; z. B. einen allgemeinen und vollständigen, einheitlichen, aber nicht automatischen Vertrag.

Heute bejahen alle Staaten ohne Ausnahme das Prinzip des globalen Vertrages, der zum Endziel die allgemeine und restlose Abrüstung hat. Eine qualitative Unstimmigkeit besteht nicht mehr, wohl eine quantitative: die sowjetischen Politiker schlagen eine Abrüstung innerhalb von 4, die Amerikaner innerhalb von 10 Jahren vor. Aber hinter den Kulissen in Genf hat man schon sehr offiziös auf der einen Seite 5 und auf der anderen 10 Jahre zugestanden. Ein Vergleich scheint in Sicht: Kommt es zum Verhandeln, wird man sich auf 7 Jahre einigen!

Das zweite Beispiel gilt den Kernwaffenträgern, die mit Vorrang abzuschaffen sind. Dieser Gedanke ging von der französischen Abordnung aus, als man seit 1957 und besonders seit 1958 sah, daß die Kernwaffenvorräte jede Kontrolle umso illusorischer machen würden, je mehr sie sich vergrößerten. Die französische Abordnung schlug damals vor, die Kernwaffenträger fortschreitend zu beseitigen, nämlich gewisse Typen von Flugzeugen, Schiffen und Unterseebooten, ferner Raketen und Satelliten mit ihren Abschußrampen, damals alles umfangreiche und schwer zu tarnende Geräte. Der französische Vorschlag wurde von den sowjetischen Politikern mit Begeisterung aufgenommen, aber verändert, indem sie anstatt der allmählichen Beseitigung die sofortige und restlose Ver-

nichtung der Träger forderten. Dagegen hatte er bei den Amerikanern keinen Erfolg. Die Ansichten gingen völlig darüber auseinander, ob man die Kernwaffenträger restlos vernichten, allmählich beseitigen oder vorläufig behalten sollte.

Heute aber hat man sich in Genf auf die Formel der fortschreitenden Beseitigung der Träger geeinigt. Über das Tempo der Abschaffung sind die Vorstellungen zwar verschieden: die sowjetischen Politiker wünschen, nur eine sehr kleine Anzahl von Trägern — und zudem nur bei sich und bei den Amerikanern — nach der ersten Etappe und nur bis zum Abschluß der zweiten zu behalten. Washington dagegen verlangt die Beseitigung mit 30 bzw. 35 und 35 Prozent im Laufe der drei Abrüstungs-etappen. Damit ist aber zugleich der Meinungsunterschied zwischen den beiden Großen ein quantitativer geworden.

Wir wollen also die Tatsächlichkeit einer Annäherung der Auffassungen, in den Fakten noch mehr als in den geschriebenen Texten, nicht ableugnen.

## III

7. Wenn demnach kein Anlaß zur Verzweiflung besteht, soll man sich dann umgekehrt über den schleppenden Gang der Verhandlungen entrüsten? Keineswegs. Denn neben dem sich allmählich vereinfachenden technischen Problem bleibt das politische Problem bestehen.

Solange es in der Welt dreierlei Deutschland, zweierlei China, zweierlei Korea, zweierlei Vietnam, eine nicht genau bestimmte Zahl laotischer Staaten gibt, die alle im offenen Kampf oder im Kalten Krieg miteinander stehen, solange die Erinnerung an die von 1917 bis 1956 einander folgenden Gewalttaten, verletzten Verträge, verleugneten Schulden fortbesteht, wie könnte da Vertrauen wiederaufleben oder wenigstens sich das Mißtrauen mildern?

Ähnliche Überbleibsel existieren in den deutsch-französischen Beziehungen. Noch am Vorabend des Ersten Weltkrieges wurde auf der einen Seite des Rheins die Brandstiftung in der Pfalz durch die Truppen von Louvois heraufbeschworen — nach 225 Jahren! — und auf der anderen Seite das Benehmen der „Pruscos“ oder der „Ulanen“ im Siebziger Krieg. Die Umarmungen de Gaulles und Adenauers bekunden sicher den gemeinsamen Willen, jahrhundertelangen kriegerischen Auseinandersetzungen ein Ende zu bereiten. Aber sie lassen die Konzentrationslager Hitlers, ihre Verbrennungsöfen und die Verschleppungen nicht vergessen.

Gewiß, wie zahlreich seine Verbrechen auch sind, wir vergleichen Stalin nicht mit Hitler. Das Zusammenbringen ihrer Namen verdeutlicht nur das noch in beiden Lagern lebendige allgemeine Mißtrauen. Die Haltung des Westens erklärt sich aus den Verbrechen Stalins und aus seinen auf Gewalt gegründeten territorialen oder ideologischen Expansionen. Die „Entstalinisierung“ durch Chruschtschow wurde — leider! — 1956 durch die Niederwerfung des Aufstandes in Budapest brutal unterbrochen. Das Passivkonto des Westens ist sicher geringer. Aber die propagandistischen Übertreibungen, die ungelegenen Erklärungen, der MacCarthysmus und die beispiellose Umgestaltung der Bündnisse von 1947 an machen die Befürchtungen des Ostens begreiflich. Daher der Wettlauf in den gestern konventionellen, heute nuklearen Rüstungen.

Diese Besorgnisse sind nicht begründet: der Krieg wird nicht stattfinden, unser erster Grundsatz beweist es. Aber die Besorgnisse sind dennoch da, auf beiden Seiten. Keine Regierung wird im Ernst an eine Abrüstung denken, solange sie sich bedroht fühlt. Das ist das ganze Dilemma.

In diesem Gegensatz zwischen den Wünschen der sich nach Frieden sehrenden überwältigenden Masse der Men-

schen einerseits und der Haltung der Regierungen andererseits begegnet uns die Antithese wieder, die das „Si vis pacem, para bellum“ (Willst du den Frieden, so bereite den Krieg vor) der Römer und, ihnen folgend, der Marschälle, Generäle und Admirale aller Zeiten und Länder dem „Si vis pacem, para pacem“ der Pazifisten und der „Abrüster“ der letzten hundert Jahre gegenüberstellt. Diejenigen, Gläubige oder nicht, die heute im Kampf stehen, fühlen sich durch die Unterstützung geehrt, die Papst Johannes XXIII. ihren Thesen zuteil werden ließ, indem er in der Enzyklika „Pacem in Terris“, diesem bewundernswerten politischen Testament, das ganz dem Frieden ohne Waffen gewidmet ist, den Rüstungswettlauf verurteilte.

Zu unserem 7. Grundsatz gehören noch folgende Überlegungen: *Um auf dem technischen Wege zur Abrüstung vorwärts zu kommen, ist es Pflicht der Regierungen, die politischen Streitigkeiten auszuräumen und allmählich das Vertrauen neu zu beleben.* Umgekehrt wird übrigens ein Fortschritt auf dem Gebiet der Abrüstung oder sogar auf einem mittelbar damit verbundenen Gebiet wie einem Ende der Kernwaffenversuche oder der Entstehung atomwaffenfreier Zonen der Entspannung dienen und hierdurch die Lösung der politischen Streitfragen erleichtern. Wahrlich, alles hängt zusammen und muß frontal angefaßt werden.

#### IV

Die politischen Streitigkeiten beiseite schaffen? Ist das unmöglich? Die *Pessimisten* behaupten es, indem sie auf den Expansionsdrang des Kommunismus hinweisen, wie man diesen auch vormals bei den Kirchen antraf. Die *Optimisten* gründen ihr Vertrauen auf den Willen zur friedlichen Koexistenz, der aus der tödlichen Angst vor den Kernwaffen erwachsen ist; auf die Ausweitung des Unterrichts im Osten, die früher oder später den geistigen Austausch vervielfachen und aus höher gebildeten Menschen weniger folgsame Bürger machen wird; auf die Erhöhung des Lebensstandards, der allmählich den Eisernen Vorhang „durchlässiger“ machen wird; auf die allmähliche Annäherung der anfangs entgegengesetzten Regierungssysteme, die im Streben nach Höchstleistungen schließlich zu ähnlichen Lösungen gelangen werden usw.

Wenn man sich bemüht, unbefangen zu prüfen, wird man zu dem Schluß kommen, daß in einer Atmosphäre des Vertrauens die politischen Streitfragen, sogar die heikelsten, Lösungen ermöglichen, die für die Beteiligten vorteilhafter sind als der Status quo.

Nehmen wir das empfindlichste, das schmerzlichste Beispiel: das geteilte Deutschland und Berlin. Chruschtschow wird letzten Endes einsehen, daß er die Amerikaner nicht zwingen wird, sich aus der Bundesrepublik und aus Westberlin zurückzuziehen; daß er somit nur zum Preise eines totalen Krieges, den er nicht will, etwas unternehmen kann. Der Westen wird eines Tages einsehen, daß die einzige Hoffnung auf Wiedervereinigung Deutschlands seinerzeit in seiner Neutralisierung und Abrüstung beruhte. Indem wir die Bundesrepublik damals der Nato einverleibten und sie wieder aufrüsteten, haben wir dieser Hoffnung ein Ende gemacht: in der heutigen Welt des Mißtrauens ist es für Chruschtschow genauso unmöglich, das industrielle und militärische Potential der DDR dem Westen zu überlassen, wie es für den Westen unmöglich ist, dem Osten die Männer und Frauen der DDR und Ostberlins zu überlassen, die ihren Willen bezeugt haben, sich diesem Regime nicht zu unterwerfen.

Es gibt also nur zwei Lösungen: entweder am bekannten ärgerlichen und gefährlichen Status quo festzuhalten oder eine Reihe von Abmachungen zu treffen, die zwar die Zugehörigkeit zu zwei sozial entgegengesetzten Blö-

cken anerkennen, jedoch die Beziehungen zwischen zwei Teilen eines Gebildes erleichtern, das allen Grenzziehungen zum Trotz ein einziges Volk bleibt.

Welche Änderungen gegenüber dem Status quo? Sie auszuführen überschreitet die Grenzen dieses Aufsatzes. Sie sind außerdem von der allgemeinen politischen Lage abhängig. Man kann sich viele solche Änderungen vorstellen: die Beseitigung der Kernwaffen in Zonen, die keine militärische Bedeutung haben, da die Flugweite der Raketen ihre Verlegung überallhin ermöglicht; gemeinsame Garantien für Berlin, verbunden mit dem Abbau der Schandmauer; Truppen der Vereinten Nationen in den beiden Teilen der Stadt zusätzlich zu den Garnisonen des Westens und des Ostens; internationale Kontrolle, Schaffung von Kontakten zwischen der BRD und der DDR zur Besserung der menschlichen Beziehungen und des Handelsverkehrs an den Demarkationslinien und so weiter.

#### V

Selbst ein geringer Fortschritt auf diesen Gebieten und ähnliche Entwicklungen in den übrigen geteilten Staaten hätten immense psychologische Folgen, die außer jedem Verhältnis zu den gewährten Maßnahmen stünden und Fortschritte auf dem Wege der Abrüstung ermöglichen würden.

8. *Diese ihrerseits sollen dann vor allem auf die Wiederherstellung eines Mindestmaßes an Vertrauen gerichtet sein.* Unser 8. Grundsatz läßt die *Wiederherstellung des Vertrauens aus der Gewißheit aller Völker entstehen, daß jedes seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachkommt*, wie beschränkt sie am Anfang auch sein mögen. Daher auch die überragende Bedeutung der internationalen Kontrolle, die von gleicher Wichtigkeit wie die Schlichtung der politischen Streitfragen ist. Und deshalb wiederum auch der große prinzipielle Meinungsunterschied über sie, der einzige, der noch zu überwinden wäre.

Für den Westen muß sich die Kontrolle, um wirksam zu sein, nicht nur auf das zu vernichtende oder umzuändernde Material, was grundsätzlich von den sowjetischen Politikern gebilligt wurde, sondern ebenso auf jenes erstrecken, das vor der im Vertrag vorgesehenen Beseitigung vorhanden war und nachher übrigbleibt. Arithmetisch hält sich der Westen an folgende viergliedrige Gleichung; für jede wichtige Waffengattung kann man schreiben: Vorhandenes Material *gleich* zu vernichtendes Material *plus* Material, das behalten werden darf, *plus* zur Tarnung bestimmtes Material.

Um völlige Sicherheit zu haben, muß man also die Gesamtheit des vor Beginn der Vernichtung existierenden Materials und des zu vernichtenden Materials kennen, und daraus ergibt sich als Unterschied, welcher Bestand (legalerweise oder nicht) behalten wird, den man mit den im Vertrag bestimmten Zahlen wird vergleichen können.

„Legalisierte unduldbare Spionage!“, so lautet der schlagfertige Einwand der sowjetischen Politiker. Sie billigen, daß die vernichteten Mengen nachgeprüft werden, nicht aber die Bestände, die vor der Beseitigung vorhanden waren oder nach ihr noch vorhanden sind.

Für diese qualitative Meinungsverschiedenheit scheint es keine Lösung zu geben. Und doch ist das nicht der Fall. Es ist nämlich möglich, den berechtigten Wunsch der Westmächte, nicht hintergangen zu werden, mit dem genauso vernünftigen Wunsch der sowjetischen Politiker, in ihrem Lande kein internationales Spionagenetz zu dulden, in Einklang zu bringen.

Die Lösung liegt in der Schaffung von Regionen, die dann sukzessive unter Kontrolle völlig abzurüsten sind. Die sowjetischen Politiker erklären ja, daß sie eine unbeschränkte und dauernde Kontrolle *nach* der Durchführung



der Abrüstung billigen, weil *nach* der Abschaffung der Heere keine „Spionage“ mehr zu befürchten sei. Nach ihrer Auffassung soll die Kontrolle jede heimliche Wiederaufrüstung verhindern. Der Westen sagt dazu: „Mit dem Beginn der Kontrolle bis zur Beendigung der Abrüstung zu warten, enthält für uns ein zu großes Risiko.“

Deshalb folgender Kompromiß: Man teilt jedes Land in eine gleiche Anzahl Zonen ein, z. B. sieben. Dann entwaffnet man unter totaler Kontrolle im ersten Jahr die erste Region. Überzähliges Material wird vielleicht in den verbleibenden sechs Gebieten verborgen werden. Gewiß ein Risiko, aber eingeschränkt durch das Entspannungsklima, das infolge der beginnenden Abrüstung entstehen wird. Und zudem ein vorübergehendes Risiko. Denn im zweiten Jahr wird eine zweite Zone völlig abgerüstet, und die getarnten Bestände müßten in den übrigen fünf Zonen untergebracht werden. Im folgenden Jahr würden es nur vier sein, dann drei usw. . . . Und das siebente Jahr sähe sich die totale Kontrolle über die ganze Welt erstrecken. Nirgendwo wird dann, wenigstens theoretisch, noch Material vorhanden sein können, das widerrechtlich der Vernichtung entzogen worden ist.

9. Diese Lösung soll lediglich ein Beispiel eines Kompromisses für die beiden entgegengesetzten Befürchtungen bezüglich versteckten Materials einerseits und der Spionage andererseits sein. Man kann sich andere Lösungen vorstellen. Wesentlicher ist die klare Erkenntnis, daß
- a) keine technische Schwierigkeit die Abrüstung unüberwindlich macht;
  - b) wenn keine Lösung zustandekommt, der Grund darin liegt, daß man die Abrüstung nicht will, und zwar aus

politischen Gründen, die mit der Abrüstung selbst nichts zu tun haben.

Das ist unser neunter und letzter Grundsatz.

## VI

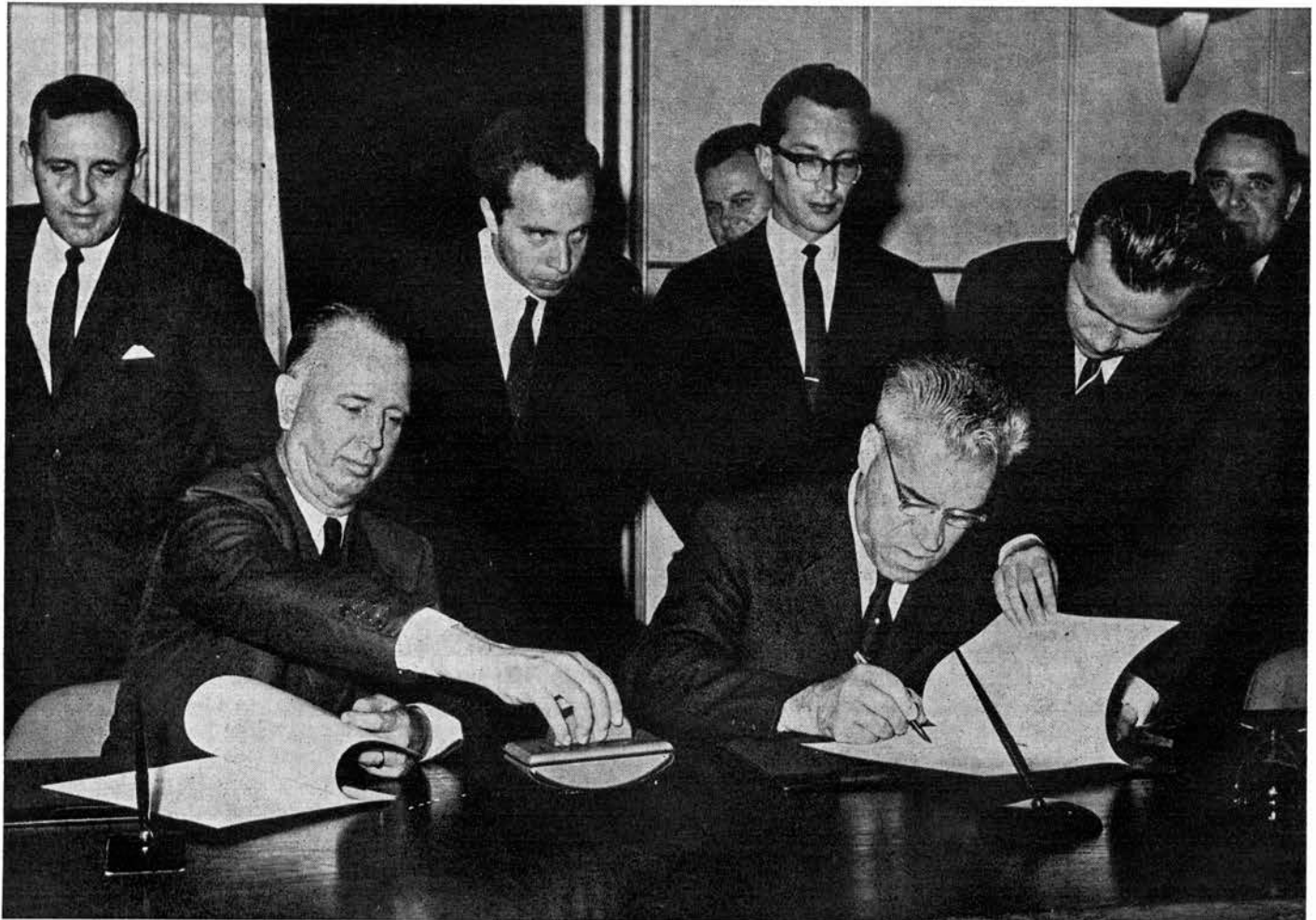
Zusammenfassend: Es gibt kein gewolltes Kriegsrisiko bei den Atommächten. Es ist absurd, sich zu ruinieren, indem man Waffen aufhäuft, von denen jeder weiß, daß man sie nie anwenden wird. Es muß also abgerüstet werden. Keine technische Schwierigkeit steht der Abrüstung im Wege. Die prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten sind beseitigt bis auf eine, die überwindlich ist. Es bleiben nur quantitative Unstimmigkeiten übrig, für die eine Kompromißlösung leicht gefunden werden kann.

Daß man bei den Verhandlungen auf der Stelle tritt, ist nicht auf technische Ursachen, sondern auf politische Differenzen zwischen den beiden Blöcken zurückzuführen. Man soll sie allmählich beiseiteschaffen und das aufgehäufte Mißtrauen abbauen. Es gibt Lösungen nach dem gesunden Menschenverstand. Die verantwortlichen Männer in den großen Staaten sollen die Verständigkeit aufbringen, sie zuzulassen, d. h. zu einem Kompromiß zu gelangen, indem das Vertrauen durch eine Kontrolle, die weder Betrug noch Spionage ist, wiederhergestellt wird.

Männern mit starkem Willen und guten Willens ist nichts unmöglich. Der Frieden ist ein so hoher Einsatz, daß man bereit sein sollte, einen Vergleich zu treffen. Diejenigen, die so die beiden Blöcke einander näherbringen, werden sich um die Menschheit verdient machen! (Ende Juni 1963)

(Übersetzung aus dem Französischen)

Der Amerikaner Charles C. Stelle und der russische Professor Semjon K. Zarapkin, die beiden Chefdelegierten ihrer Länder im 18er Abrüstungsausschuß der Vereinten Nationen, unterzeichneten am 20. Juni 1963 in Genf das Abkommen über den „heißen Draht“ (siehe Seite 138 dieser Ausgabe).



# Ein Außenminister ist skeptisch

ECKHARD BUDEWIG, HONGKONG

Dipl.-Volkswirt und Korrespondent für Südost-Asien

Der thailändische Außenminister Thanat Khoman saß mir gegenüber, er hatte sich eine Stunde Zeit genommen, mir seine außenpolitischen Ansichten darzulegen, ehe er mich mit den deutschen Worten „Auf Wiedersehen“ verabschiedete. Und das nicht von ungefähr. Was er sagte, muß den Westmächten in den Ohren geklungen haben und auch all jenen, die an internationale Lösungen für nationale oder regionale Probleme glauben wie etwa im Kongo, in Laos oder in Vietnam. Thanat kritisierte den westlichen Militärpakt der SEATO mit aller Schärfe, aber er machte genausowenig Hehl daraus, daß er übernationale Vereinbarungen, an denen Ost und West als Garantiemächte beteiligt sind, für wirkungslos hält. Die Entwicklung in Indochina bestätigt seine Kritik Wort für Wort. Die SEATO ist trotz gelegentlicher Demonstrationen der Stärke, wie kürzlich etwa der Manöver an der laotischen Grenze, eben doch ein Papiertiger. Und die Genfer Vereinbarungen über Laos sind ein Stück Papier, von dem sich einige der Unterzeichnerstaaten, darunter Rußland, die USA und England, einreden, es habe doch seinen Wert. Auf die Vereinten Nationen kam Thanat in diesem Zusammenhang nicht, obgleich die Genfer Abkommen den typischen Charakter eines Beschlusses der Vereinten Nationen haben. Es hat ja auch keinen institutionellen Grund, daß die Genfer Abkommen nicht unter dem Schirm der Vereinten Nationen geschlossen wurden, sondern den sehr sachlichen, daß die Vereinten Nationen in diesem Teil Asiens politisch, wenn es um Krieg und Frieden geht, aktionsunfähig sind, weil die Volksrepublik China als Ausgesetzter der UN ja niemals durch Beschlüsse der Vereinten Nationen gebunden wäre, so daß man eben einen anderen Rahmen finden muß, um Peking mit an den Verhandlungstisch und die chinesische Unterschrift unter die Beschlüsse zu bekommen.

## Statt Papiertiger klare zweiseitige Bündnisse

Beginnen wir mit der Enttäuschung des Ministers über die SEATO. Die SEATO, so sagt man immer, ist die NATO in Südostasien. Nun, das ist sie schon, was den allgemeinen Zweck angeht, ein Bollwerk gegen den vordringenden Kommunismus zu schaffen. Aber weiter geht die Ähnlichkeit dieser beiden Organisationen auch nicht. Die NATO verfügt über stehende NATO-Einheiten. Die Bundeswehr zum Beispiel steht voll und ganz unter dem Oberkommando der NATO. Die übrigen NATO-Länder haben Kontingente aus dem nationalen Oberbefehl freigegeben und sie der NATO unterstellt. Manche Länder höchst ungenügend und höchst mißmutig wie etwa Frankreich. Frankreich war denn auch das Hauptziel der Angriffe Thanat Khomans. Frankreich speziell und die europäischen SEATO-Mächte im allgemeinen. Thanat ging so weit, auf eine Frage, ob denn wohl der geplante malaiische Staat Malaysia, der den Zusammenschluß Malayas und Singapurs mit den britischen Kolonien Sarawak und Nordborneo sowie dem Sultanat Brunei vorsieht, der SEATO aus Gründen des Selbstschutzes beitreten sollte, zunächst mit einem ganz ungläubigen Gesicht zu antworten, als hätte er nicht recht verstanden, um dann zu sagen: „Wieso glauben Sie, daß irgendein Land noch Mitglied der SEATO werden sollte?“ Seine Erklärung: Wenn die SEATO handeln müßte, wie etwa vor einem oder zwei Jahren in Laos, als sie den ganzen Spuk der Pathet Laoten vielleicht noch hätte hinwegfegen können, dann handelt sie nicht, sondern hält allenfalls eine Konferenz ab, die Sorge und ernste Bedenken äußert — und dabei bleibt es, und auch dabei, daß die Pathet Laoten rüstig weitermarschieren und Schritt für Schritt und Dorf für Dorf das Land übernehmen. Und das unter den Augen

der von der Genfer Konferenz mit der Überwachung der laotischen Neutralität beauftragten Internationalen Kontrollkommission (ICC).

Daß die SEATO nicht handelt, hat natürlich gute Gründe. Keine der Westmächte ist offenbar bereit, sich in Laos einen neuen Koreakrieg, diesmal zudem im Dschungel, aufzuhalsen. Die europäischen SEATO-Mächte schon überhaupt nicht, am wenigsten die Franzosen, die noch den verlorenen Indochinakrieg und Dien Bien Phu in den Knochen haben und zudem fast hämisch zusehen, wie sich jetzt die Amerikaner in diesen ehemaligen französischen Kolonien die Köpfe einrennen. Pakistan, gleichfalls Mitglied der SEATO, ist sowieso böse auf den Westen, weil er Indien Waffen liefert. Es bleiben Thailand, die USA, Australien und Neuseeland, die zur SEATO stehen, sich aber gegen die Europäer und Pakistan nicht durchsetzen können. Thanats Schlußfolgerung ist eindeutig. Er sagt, er vertraue nur noch auf klare zweiseitige Verträge, etwa mit den USA oder auch mit einem anderen Land. Diese Abmachungen aber müßten absolut bindend sein und keine Gummiparagraphen enthalten, die jede notwendige Aktion zu einem Gegenstand des Feilschens und Handelns machten. „Wenn ich die amerikanische siebente Flotte in den Golf von Siam einlaufen sehe, dann weiß ich, daß ich Schutz und Hilfe habe; wenn ich dagegen im Augenblick der Gefahr im SEATO-Vertrag blättere, dann habe ich eben nur Papier in der Hand.“ Das hat er nicht gesagt, aber das war der Sinn seiner Rede. Und von der Internationalen Kontrollkommission hält er nicht mehr.

## Die Ohnmacht der Internationalen Kontrollkommission

Die Internationale Kontrollkommission in Laos ist ein kleines, verlorenes Häuflein von Indern, Kanadiern und Polen. Die Inder haben den Vorsitz, die Polen haben sich vor einiger Zeit mit fadenscheinigen Gründen von der aktiven Mitarbeit zurückgezogen, so daß Inder und Kanadier allein zurechtkommen müssen. Die Polen haben dafür die Rolle übernommen, die zuvor die Amerikaner im Nachtleben der Hauptstadt Vientiane spielten. Mit Leidenschaft und bei gutem schottischen Whisky und hübschen Taxigirls twisten sie in den Bars die Nächte durch.

Die ICC reagiert im allgemeinen nur auf Antrag. Wenn eine der drei Gruppen der laotischen Regierung — Pathet Laoten, Neutralisten oder Rechtskräfte — beantragt, daß die Kommission untersucht, ob irgendwo im Lande die in Genf festgelegten Prinzipien der Neutralität und der Waffenruhe verletzt werden, muß sie „untersuchen“. Solchen Antrag kann auch jeder Staat stellen, der an der Genfer Konferenz teilgenommen hat. Unter bestimmten Bedingungen freilich bleibt es der ICC auch nicht erspart, von sich aus zu handeln — zu handeln, das heißt aber nie mehr, als daß sie an die beiden Vorsitzenden der Genfer Konferenz, den Außenminister Großbritanniens und den Außenminister der UdSSR, berichtet. Ein Stück Papier mehr also im Aktenberg über Laos. In Laos selbst muß sie es sich gefallen lassen, daß ihre Bewegungsfreiheit beschränkt ist, weil sie nur mit Zustimmung der drei Regierungsfractionen umherreisen kann; sie muß sich auch gefallen lassen, daß ihre Helicopter beschossen werden, ja daß Angehörige der Kontrollkommission plötzlich in einem Granathagel stehen. Die Kommission hat so mittlerweile eindeutige und klare Beweise darüber in der Hand, daß in Laos gekämpft wird, daß die Pathet Laoten die Angreifer sind, und ihre Tätigkeit bleibt dennoch fruchtlos. England und Rußland richten einen Appell mehr an die Kampfahne in Laos, die Genfer Beschlüsse zu achten, ohne jede Wirkung,



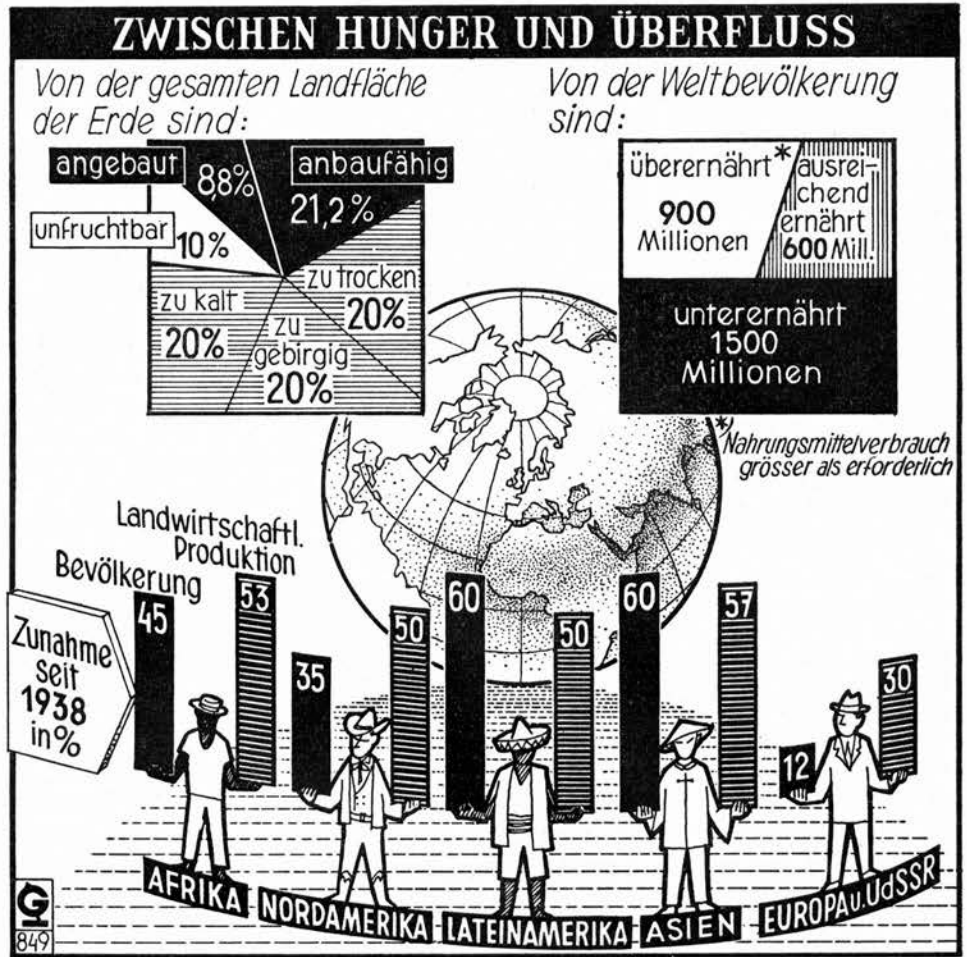
Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) führte vom 2.—18. Juni 1963 in Washington den Welternährungskongress durch. — 1,5 von insgesamt 3 Milliarden Menschen sind unterernährt. Für 300 bis 500 Millionen von ihnen ist Hunger ein Dauerzustand, und schwere körperliche Schäden sind die Folge. Die Nahrungsmittelproduktion der Erde muß bei einem Bevölkerungszuwachs auf rund 6 Milliarden Menschen bis zum Jahre 2000 verdreifacht werden, und zwar vor allem in den Gebieten, in denen die Agrarerzeugung nicht mit der Bevölkerungszunahme Schritt hält.

wie sich versteht, und so kann die Kontrollkommission sich nur in die Hotelzimmer des Seta Palace Hotels in Vientiane zurückziehen und über die Unsicherheit eines Troikasystems nachdenken, in dem ein Pferd einen anderen Kurs laufen will als die beiden anderen. Was wichtig wäre und von den Kanadiern längst beantragt wurde, ist eine Besichtigung an Ort und Stelle, ob im Norden und Nordosten des Landes tatsächlich nordvietnamesische Truppeneinheiten stehen, ob im Norden etwa auch chinesische Truppen sind, ob China und Nordvietnam durch Waffenlieferungen aktiv den Kampf der Pathet Laoten unterstützen und schließlich, ob nordvietnamesische Truppen durch Laos nach Südvietnam geschleust werden, um dort die kommunistischen Vietcongs zu verstärken. Aber eben das kann die Kontrollkommission nicht, denn die Pathet Laoten erlauben es nicht. Sie sperren diese Gegend für die ICC, die also allenfalls mit Luftaufklärung den Versuch machen könnte, die Wahrheit zu ermitteln, dabei aber riskieren müßte, daß ihre Flugzeuge von den Pathet Laoten abgeschossen werden.

Prinz Sihanouk von Kambodscha, der einer der Initiatoren der Genfer Konferenz gewesen war — allerdings schon viel früher, als sie dann tatsächlich einberufen wurde —, sagte in einem Gespräch über die Aussichten des laotischen Neutralismus, daß die Chance verpaßt sei. Er hielt nichts mehr von den Bemühungen der ICC, er glaubte und glaubt auch nicht, daß neue internationale Konferenzen über Laos eine Lösung bringen könnten. Auch hier also, bei dem eingefleischten Neutralisten Sihanouk, der viel und gern auf internationaler Bühne Vermittler und Makler spielt, Resignation gegenüber dem Rezept, daß am internationalen Konferenztisch alles zu lösen sei.

#### Die UNO hat sich in Südostasien selbst ausmanövriert

Krieg also will in Laos niemand anzetteln, mit Ausnahme vielleicht von China und Nordvietnam. Damit sind die militärischen Möglichkeiten von Ost und West, vor allem aber die des Westens, auf den Nullpunkt gedrückt. Mehr als ein paar Waffenlieferungen stehen nicht auf dem Programm. Das System einer nur mit Papier und unzureichenden Vollmachten gerüsteten Internationalen Kontrollkommission hat versagt, man kann es getrost und sang- und klanglos begraben. Einzig wirksam könnte eine internationale Kontrolle sein, die



durch tatsächliche militärische Macht hinreichend gestützt ist. Der Einsatz der Vereinten Nationen am Kongo wäre ein Muster. Wenn tatsächlich Blauhelme mit Waffen in der Hand und nicht nur einem Vertrag in der Tasche in Laos einrücken würden, dann ließe sich der Frieden wohl herstellen und die Neutralität könnte garantiert werden. Natürlich hätte auch die Genfer Laoskonferenz die Entsendung neutraler Truppenkontingente nach Laos beschließen können, aber ein solcher Beschluß lag der ganzen Anlage und Konstruktion der Genfer Konferenz nach nicht im Bereich der Möglichkeiten. In der UNO wäre ein solcher Beschluß wohl durchzusetzen, aber die Vereinten Nationen sind mit Laos nie entscheidend befaßt worden und haben den Fall auch nicht von sich aus an sich gezogen, weil eben Genf zuständig war.

Abgesehen von diesen reinen Formalien aber hätte die UNO in Laos mit einem ganz anderen Handicap zu rechnen, dem sie am Kongo oder sonstwo nicht gegenüberstand. Bei allen Entscheidungen über Krieg und Frieden in Südostasien und auch in Ostasien muß man mit der Volksrepublik China rechnen, wenn man nicht Luftschlösser bauen will. Peking ist die stärkste Macht, und jede internationale Politik, die nicht Peking in die Rechnung einbezieht, ist illusionär. Über China kann man aber nicht von außen her verfügen, man kann nicht Beschlüsse in südostasiatischen Affären über den Kopf Chinas hinweg fassen. Denn daran ist China nicht gebunden, und schon aus Trotz und Selbstgefühl wird es derartige Beschlüsse ignorieren und Politik nach eigenem Gutdünken treiben, Politik, die auch das Mittel des Krieges einschließt. Ob man daraus nun folgern muß, daß die Volksrepublik China ohne Verzug in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte, bleibt natürlich immer noch eine politische Entscheidung. Daß die UNO in diesem Raum handlungsunfähig ist, solange China vor der Tür steht, ist aber jedenfalls eine unlegbare Tatsache.

Die Erschließung des Weltraums, die mit der Entwicklung der Raketentechnik ihren Anfang genommen hat, gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Ihre Auswirkungen sind sehr mannigfaltig. Führende Staatsmänner haben sich mit ihnen befaßt und auch die Generalversammlung der UN und verschiedene ihrer Ausschüsse haben Weltraumfragen behandelt<sup>1</sup>. Was ist der Grund für diese Erörterungen, und welche Handhabe bietet die Satzung der UN hierzu?

## I. Weltraum und Abrüstungsproblem:

### Die Entwicklung der Weltraumfragen in den UN

Die Erörterung der Weltraumfragen durch die UN ist deshalb von großer Aktualität, weil die gleichen Raketen, die Satelliten und Raumschiffe auf eine Umlaufbahn um die Erde befördern, mit Atomsprengköpfen versehen werden und militärischen Zwecken dienen können. In Zukunft wird eine atomare Kriegsführung gegen Ziele auf der Erde von Raumfahrzeugen aus möglich sein.

Diese Beziehung zwischen den Weltraumfragen und der modernen Kriegsführung war der Anlaß für ihre Erörterung durch die Generalversammlung der UN. Im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um eine internationale Abrüstung schlug sie, nachdem am 4. Oktober und 3. November 1957 die ersten russischen Erdsatelliten Sputnik I und II gestartet worden waren, durch die EntschlieÙung vom 14. November 1957 vor, einem Abrüstungsabkommen den Vorrang zu geben, das u. a. ein Inspektionssystem vorsieht, welches sicherstellt, daß der Weltraum nur für friedliche und wissenschaftliche Zwecke Verwendung findet<sup>2</sup>. Die Weltraumfragen haben hier also als Teil des Abrüstungsproblems noch zweit-rangige Bedeutung.

Im folgenden Jahr forderte die Sowjetunion auf der XIII. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung nicht nur ein Junktim zwischen den Weltraumfragen und der Abrüstung im allgemeinen, sondern koppelte die Aussprache über diese Fragen mit dem Verbot der Benutzung von Militärstützpunkten im Ausland<sup>3</sup>. Demgegenüber stellten die USA den Antrag, ein Programm für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Weltraums als gesonderten Punkt zu behandeln<sup>4</sup>, ohne daß das Abrüstungsproblem hiervon berührt werde. Sie forderten die Generalversammlung auf, die Unabhängigkeit beider Fragen voneinander ausdrücklich auszusprechen.

Auf Beschluß der Generalversammlung wurden beide Anträge unter dem gemeinsamen Titel „Question of the peaceful use of outer space“ (Frage der friedlichen Benutzung des Weltraums) auf die Tagesordnung gesetzt und dem Politischen- und Sicherheitsausschuß (Erster Ausschuß) zur Weiterbehandlung überwiesen. Im Verlauf seiner Beratungen schlossen sich 19 Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, dem Antrag der USA an. Die UdSSR änderte schließlich ihren Vorschlag ab und strich die Forderung nach dem Verbot militärischer Stützpunkte im Ausland. In Übereinstimmung mit dem EntschlieÙungsentwurf der 20 Staaten forderte sie nunmehr die Einsetzung eines ad-hoc Ausschusses, der auf der XIV. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung Bericht erstatten sollte, beantragte zusätzlich aber noch die Errichtung einer ständigen Organisation der UN für die friedliche Benutzung des Weltraums<sup>5</sup>. Der Hauptausschuß für Politik und Sicherheit stimmte jedoch für den EntschlieÙungsentwurf der Zwanzig, der dann auch von der Generalversammlung am 13. Dezember 1958 mit 53 gegen 9 Stimmen bei 19 Enthaltungen bestätigt wurde<sup>6</sup>.

Die UdSSR, die Tschechoslowakei, Indien, Polen und die Vereinigte Arabische Republik nahmen an der Tätigkeit des Ausschusses keinen Anteil, weil sie mit dessen Zusammensetzung nicht einverstanden waren. Der Ausschuß legte der XIV. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung einen umfangreichen Bericht vor, der am 11. und 12. Dezember 1959 im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit beraten wurde<sup>7</sup>. Erstaunlicherweise kam es zwischen dem westlichen und östlichen Lager zu keiner größeren Auseinandersetzung, was infolge der Nichtteilnahme der UdSSR und anderer Staaten an dem Ausschuß hätte vermutet werden können. Die Frage der Abrüstung blieb beiseite. Die UdSSR forderte auch nicht mehr die Schaffung eines besonderen Organs der UN zur Behandlung der Weltraumfragen. Es wurde vielmehr beschlossen, einen neuen Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums, bestehend aus 24 Mitgliedstaaten, einzusetzen, der in den Jahren 1960 und 1961 zusammentreten sollte. Die UdSSR erhob hiergegen Einwendungen wegen der Zusammensetzung. Zugleich wurde für diese Zeit eine Konferenz über Weltraumfragen einberufen, die allen interessierten Mitgliedern der UN sowie den Mitgliedern ihrer Sonderorganisationen offen stehen sollte. Die Empfehlung des Hauptausschusses für Politik und Sicherheit, die im wesentlichen ihrem Inhalt nach der EntschlieÙung vom 13. Dezember 1958<sup>6</sup> entspricht, wurde von der Generalversammlung am 12. Dezember 1959 einstimmig angenommen<sup>8</sup>.

Der neue Weltraumausschuß trat erst am 27. November 1961 zu einer Sitzung zusammen<sup>9</sup>. Gleichwohl befaßte sich auch der Hauptausschuß für Politik und Sicherheit noch im Dezember 1961 mit Weltraumfragen, dessen Vorschläge von der Generalversammlung am 20. Dezember 1961 ebenfalls einstimmig angenommen wurden. Diese wichtige EntschlieÙung<sup>10</sup> sieht insbesondere vor, daß das geltende Völkerrecht und die Satzung der UN auch für den Weltraum gelten und daß die Himmelskörper nicht der Hoheitsgewalt einzelner Staaten unterliegen sollen.

Der Weltraumausschuß trat vom 19. bis 29. März 1962 wieder zusammen und befaßte sich insbesondere mit der Frage, wie die Arbeiten der einzelnen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiete der Weltraumforschung koordiniert werden können<sup>11</sup>. Er bildete je einen technischen und juristischen Unterausschuß, die beide am 28. Mai 1962 in Genf zusammentraten und ihre Arbeit im Juni 1962 abschlossen. Während der technische Ausschuß sich über eine Reihe von Empfehlungen bezüglich des Austausches von Information und der Förderung internationaler Programme auf dem Gebiete der Weltraumforschung sowie der baldigen Bereitstellung von unter der Schirmherrschaft der UN stehenden Raketenabschußbasen am Äquator einigte<sup>12</sup>, beschränkte sich der juristische Unterausschuß in seinem Schlußbericht darauf, die einzelnen, ihm unterbreiteten Vorschläge, darunter EntschlieÙungsentwürfe der USA und UdSSR, wiederzugeben, über die keine Übereinstimmung zu erzielen<sup>13a</sup>. Der Gesamtbericht des Ausschusses nahm auf seinen Sitzungen vom 10. bis 14. September 1962 die Vorschläge des technischen Unterausschusses an. Über die im juristischen Unterausschuß erörterten Fragen vermochte er jedoch keine Einigung zu erzielen<sup>13a</sup>. Der Gesamtbericht des Weltraumausschusses lag der XVII. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung vor. Sie überwies diesen Bericht dem Hauptausschuß für Politik und Sicherheit zur Prüfung, der sich hiermit im Dezember 1962 auf seinen Sitzungen befaßte<sup>13b</sup>. Dieser begrüßte in einem einstimmig gebilligten EntschlieÙungsentwurf<sup>13c</sup> die Arbeitsergebnisse des technischen Un-



terausschusses. Er bedauerte, daß im juristischen Unterausschuß keine Ergebnisse erzielt werden konnten und forderte den Weltraumausschuß wie alle Mitgliedstaaten der UN auf, sich für die Ausarbeitung von Rechtsgrundsätzen zur Regelung der Tätigkeit der Staaten im Weltraum einzusetzen. Dieser Entschließungsentwurf wurde am 14. Dezember 1962 von der Generalversammlung einstimmig bestätigt<sup>13d</sup>.

Der Weltraumausschuß trat vom 25. 2. bis 18. 3. 1963 erneut in New York zusammen. Er legte für seine beiden Unterausschüsse neue Sitzungen fest und befaßte sich insbesondere mit der Frage der Errichtung von Raketenabschußstationen in Äquatornähe<sup>13e</sup>.

Der juristische Unterausschuß tagte vom 16. 4. bis 3. 5. 1963 in New York<sup>13f</sup> und erörterte die ihm unterbreiteten Vorschläge aus der voraufgegangenen Sitzungsperiode weiter. Die UdSSR legte eine abgeänderte Grundsatzerklärung betreffend die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums vor, die, wie von russischer Seite betont wurde, den von anderen Staaten eingebrachten Vorschlägen Rechnung trage<sup>13g</sup>. Die wichtigsten Punkte, in denen zwischen Ost und West Meinungsverschiedenheiten bestehen, sind jedoch weiterhin in dieser Erklärung enthalten, nämlich die Bestimmungen, daß alle Tätigkeiten zur Erforschung und Benutzung des Weltraums nur von Staaten vorgenommen werden dürfen und daß die Verwendung künstlicher Satelliten zur Nachrichtensammlung im Gebiet fremder Staaten — gemeint ist damit praktisch die Verwendung zu Spionagezwecken — mit den bei der Erschließung des Weltraums von der Menschheit angestrebten Zielen unvereinbar sei. Es kann daher nicht verwundern, daß der juristische Unterausschuß in den meisten Fragen sachlich noch keine Einigung erzielen konnte. In formeller Hinsicht wurde insofern eine gewisse Übereinstimmung erreicht, als vereinbart wurde, die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten der Staaten im Weltraum in einer „Erklärung“ festzulegen. Es bestanden jedoch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese Grundsätze in die Form eines völkerrechtlichen Vertrages oder einer Entschließung der Generalversammlung gefaßt werden sollten.

Der technische Unterausschuß, der vom 14. 5. bis 29. 5. 1963 in Genf tagte<sup>13h</sup>, nahm eine Reihe von Empfehlungen an, welche die bereits von ihm auf seiner ersten Sitzungsperiode gemachten Vorschläge ergänzen. Danach sollen der Austausch von Mitteilungen über internationale Weltraumprogramme, die internationale Zusammenarbeit bei der Verwendung von Wetterbeobachtungssatelliten und dem Bau von Raketenabschußeinrichtungen weiter gefördert werden. Ferner wird die Aufmerksamkeit auf die Ausbildung wissenschaftlichen Personals gelenkt sowie auf die Notwendigkeit von Versuchen, durch die sich möglicherweise schädliche Einflüsse der Weltraumtätigkeiten feststellen lassen.

Inzwischen zeichnet sich eine besondere Zusammenarbeit zwischen den USA und der UdSSR auf dem Gebiete des Weltraums ab, die u. a. einen weitgehenden Austausch der durch den Abschluß von Satelliten erhaltenen wissenschaftlichen Daten vereinbart haben<sup>13i</sup>.

Es hat den Anschein, daß durch die wichtige Entschließung der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961<sup>10</sup> die Entwicklung einen vorläufigen Höhepunkt erreicht hat. Nunmehr kommt es darauf an, wie die durch diese Entschließung gegebenen Richtlinien in der Arbeit des zuständigen Weltraumausschusses und des Ersten Hauptausschusses der Generalversammlung weiter behandelt werden und zu welchen praktischen Ergebnissen sie führen. Bemerkenswert an der bisher durchaus erfreulichen Entwicklung ist zunächst die nunmehr einmütig vereinbarte Trennung der Weltraumfragen von der Abrüstung, was allerdings nicht bedeutet, daß in den Abrüstungsverhandlungen nicht auch diese Fragen zur Sprache gekommen wären.

In dem am 18. April 1962 von der Delegation der USA auf der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz in Genf vorgelegten Entwurf des Vertrags über eine allgemeine und vollständige Abrüstung<sup>14</sup> wird die Abrüstung auch auf den Weltraum erstreckt. Es heißt in dem Entwurf u. a.:

#### „D. Weltraum.

1. Verbot von Massenvernichtungswaffen im Weltraum.  
Die Vertragspartner kommen überein, keine Waffen auf eine Kreisbahn um die Erde zu schicken, die für eine Massenvernichtung geeignet sind.
2. Friedliche Zusammenarbeit im Weltraum.  
Die Vertragspartner kommen überein, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die friedliche Benutzung des Weltraums in den Vereinten Nationen oder durch andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen.
3. Bekanntmachung und Kontrolle der Flüge vor dem Start.  
Hinsichtlich des Abschusses von Raumfahrzeugen und Raketen:
  - a) Diejenigen Vertragspartner, die Raumfahrzeuge oder Raketen starten, sorgen dafür, daß der Abschluß und die Bahn des Raumfahrzeugs oder der Rakete den anderen Vertragspartnern und der internationalen Abrüstungsorganisation im voraus bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Raumschiffe oder Raketen noch vor dem Abschluß inspiziert werden können.
  - b) In Übereinstimmung mit den Vereinbarungen, die in einem besonderen Anhang über das Prüfungsverfahren aufgestellt werden, führt die internationale Abrüstungsorganisation die Inspizierung der Raumfahrzeuge und Raketen vor dem Abschluß durch und trifft die notwendigen Maßnahmen, um nicht bekanntgemachte Abschüsse festzustellen.
4. Produktionsbeschränkung und sonstiges.  
Die Herstellung, Lagerung und Erprobung von Raumfahrzeugen unterliegt einer Beschränkung. Diese Tätigkeiten werden von der internationalen Abrüstungsorganisation in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen über das Prüfungsverfahren geregelt.“

In dem russischen Vertragsentwurf vom 15. März 1962<sup>15</sup> heißt es in Artikel 5, daß alle Raketen und führerlosen Flugzeuge aus den Streitkräften zu entfernen und zu vernichten sind. Dasselbe gilt für die Abschlußrampen. Die Herstellung von Raketen zur friedlichen Erforschung des Weltraums wird mit der Maßgabe erlaubt, daß sie der Inspektion durch die internationale Abrüstungsorganisation unterliegt. Artikel 15 bestimmt:

#### „Kontrolle des Abschusses von Raketen für friedliche Zwecke.

1. Raketen und sonstige Weltraumkörper dürfen nur zu friedlichen Zwecken abgeschossen werden.
2. Die internationale Abrüstungsorganisation übt die Kontrolle zur Erfüllung des Abs. 1 dieses Artikels dadurch aus, daß sie an Raketenabschußrampen, die für friedliche Zwecke benutzt werden, Kontrollorgane einrichtet, die bei den Abschüssen zugegen sind und Raketen und Satelliten vor dem Abschluß eingehend untersuchen.“

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Entschließung der Generalversammlung vom 6. November 1962<sup>15a</sup> unabhängig von den weiteren Verhandlungen der Genfer Abrüstungskonferenz die Atombombenversuche ganz allgemein verurteilt und empfiehlt, daß, wenn bis zum 1. Januar 1963 keine Einigung über ein allgemeines Versuchsverbot erzielt werden sollte, unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen sei, die atomare Versuche in der Atmosphäre, dem Weltraum und unter Wasser verbiete. Bemerkenswert ist, daß somit dem

Verbot von Kernwaffenversuchen im Weltraum neben solchen in der Atmosphäre und unter Wasser eine besondere Dringlichkeit beigelegt wird. Eine Bestätigung hierfür ist in dem Moskauer Atomteststopp-Vertrag vom 5. 8. 1963 zu sehen, der ausdrücklich auch Versuche im Weltraum verbietet. Ein solches Verbot ist um so beachtlicher, als bisher, soweit bekannt, im Weltraum noch keine Kernwaffenversuche durchgeführt worden sind. In einem Konfliktsfalle könnte dies vielleicht die Folge haben, daß im Weltraum Kernwaffen wegen fehlender praktischer Erfahrungen über ihre dortigen Verwendungsmöglichkeiten nicht zum Einsatz kommen können.

Diese Vorschläge über eine Abrüstung in bezug auf den Weltraum bilden nur eine Ergänzung zu der Behandlung der Weltraumfragen durch die Vereinten Nationen. Die Abrüstungsgespräche mögen beendet werden, ohne daß dies von Einfluß auf die Beratungen der UN über den Weltraum zu sein braucht. Dies ist sehr zu begrüßen, da die ursprüngliche Koppelung zwischen Abrüstung und Weltraumangelegenheiten angesichts der großen Gegensätze zwischen Ost und West die Entwicklung einer internationalen Zusammenarbeit im Weltraum empfindlich hemmen mußte. Im übrigen erscheint schon die bloße Tatsache, daß sich Ost und West bezüglich des Weltraums in gemeinsamer und, wie es scheint, konstruktiver Arbeit zusammenfinden, bemerkenswert, ist es doch vielfach so, daß eine solche Arbeit sich auch auf anderen Gebieten, auf denen weniger Einmütigkeit herrscht, positiv auszuwirken vermag.

## II. Hauptprobleme des Weltraums für die UN

Die Behandlung der mit der Erforschung des Weltraums verbundenen Probleme kann unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Bei ihrer Erörterung in den UN stehen neben politischen die organisatorischen, technischen und juristischen Aspekte im Vordergrund.

1. Zunächst lag es nahe, die Beziehungsmöglichkeiten der UN und ihrer Sonderorganisationen zu den Weltraumfragen allgemein zu klären, wie dies in der Entschließung der Generalversammlung vom 13. Dezember 1958 gefordert wurde<sup>16</sup>. Über diese Möglichkeiten gibt der Bericht des ad-hoc-Ausschusses erschöpfend Auskunft<sup>17</sup>. Er geht davon aus, daß es sich bei den Weltraumfragen um Probleme internationaler politischer, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenarbeit handelt und sieht als Rechtsgrundlage für ihre Erörterung durch die UN Art. 1 Abs. 4 der Satzung an, wonach diese ein Mittelpunkt für die Koordinierung der Bestrebungen der Völker zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele sein sollen. Es wird weiter auf Artikel 56 der Satzung verwiesen, der den Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, in Zusammenarbeit mit den UN vorzugehen, um internationale wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche, kulturelle und erzieherische Probleme zu lösen. Als die in diesem Zusammenhang zuständigen Organe der Vereinten Nationen kommen in erster Linie die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat mit ihren jeweiligen Unterausschüssen in Betracht. Bezüglich der juristischen Probleme nimmt die Generalversammlung gemäß Art. 13 der Satzung noch eine Sonderstellung ein, da es ihr hiernach obliegt, Untersuchungen und Empfehlungen zum Zwecke der Fortentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts einzuleiten.

2. Für die Behandlung der technischen Fragen, also solche der eigentlichen Weltraumforschung, haben die verschiedenen Sonderorganisationen spezielle Möglichkeiten. Zu nennen sind in erster Linie die UNESCO, die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und der Internationale Fernmeldeverein (ITU)<sup>18</sup>. Die UNESCO hat für verschiedene Weltraumunternehmungen — hauptsächlich finanzielle — Beiträge geleistet.

Hierbei stehen diejenigen für das Internationale Geophysikalische Jahr im Vordergrund, in dessen Rahmen die ersten Satelliten gestartet worden sind. Die WMO ist besonders an der Verwendung von Satelliten zum Zwecke des Wetterdienstes interessiert und hat sich entsprechend an dem Satellitenprogramm des Geophysikalischen Jahres beteiligt. Wetter-satelliten wie TIROS sind in der Lage, durch auf die Erde gefunkte Lichtbilder von Wolkenfeldern den vermutlichen Verlauf von Wirbelstürmen vorausszusagen und so die gefährdeten Gebiete zu warnen. Die ITU schließlich, die sich u. a. mit der Verteilung von Wellenlängen für die verschiedenen Funkdienste befaßt, hat für den Funkverkehr mit Raumfahrzeugen besondere Wellenlängen bereitgestellt. Diese Frage wird auf der für das Jahr 1963 geplanten Konferenz der ITU einen breiten Raum einnehmen. WMO und ITU haben in Verfolg der Entschließung 1721 (XVI) Berichte ausgearbeitet, in denen die Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Weltraumforschung im Rahmen des Arbeitsbereichs dieser Organisationen behandelt werden<sup>18a</sup>. Die Berichte sind vom Wirtschafts- und Sozialrat, vom Weltraumausschuß der UN und der Generalversammlung erörtert und begrüßt worden.

Die genannten drei Sonderorganisationen sind bei den Sitzungen des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse durch Beobachter vertreten. Da die Bundesrepublik in allen dreien Mitglied ist, nimmt sie insofern auch Anteil an den Weltraumfragen.

3. Die Weltraumunternehmungen bringen eine Fülle rechtlicher Probleme mit sich, die bereits zu einem umfangreichen Schrifttum geführt haben. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die juristischen Fragen neben den technischen auch in den UN große Beachtung finden, was sich schon darin zeigt, daß der Weltraumausschuß für beide Komplexe Unterausschüsse eingesetzt hat<sup>19</sup>. Die in diesem Zusammenhang bekannteste Rechtsfrage ist die nach der Grenze der staatlichen Hoheitsgewalt.

a) Ein Flugzeug, das den Luftraum eines fremden Staates benutzt, bedarf hierzu grundsätzlich dessen Erlaubnis, da nach allgemeinem Völkerrecht die Hoheitsgewalt eines Staates sich auch auf den über seinem Staatsgebiet befindlichen Luftraum erstreckt. Fraglich erscheint, ob diese Hoheitsgewalt auch dort noch gilt, wo der Luftraum zu Ende, keine Luft mehr vorhanden ist und keine Flugzeuge verkehren, wohl aber Raumschiffe oder Satelliten. Wollte man das bejahen, so würde sich der Bereich staatlicher Hoheitsgewalt in kegelförmiger Weise unendlich in das Weltall fortsetzen, ein Gedanke, der schon angesichts des Wortes „Hoheitsgewalt“, das eine Beherrschbarkeit durch den Bodenstaat in sich schließt, als abwegig erscheint. Da Satelliten auf ihrer Bahn um die Erde im allgemeinen viele Staaten überfliegen, wäre die Erforschung des Weltraums kaum durchzuführen, wenn sie das Überfliegen auf Grund ihrer Hoheitsgewalt verbieten und, was allerdings vorerst noch schwerfallen dürfte, fremde Satelliten zum Absturz bringen würden. Die an der Welt-raumfahrt interessierten Staaten müssen daher gleichermaßen bestrebt sein, daß die von ihnen gestarteten Raumfahrzeuge ungehinderte Bewegungsfreiheit genießen. Folglich dürften sie gegen das Überfliegen ihrer Hoheitsgebiete durch fremde Weltraumfahrzeuge keine Einwendungen erheben. Diese Annahme wird durch die bisherige Entwicklung durchaus bestätigt, und zwar nicht nur von den an der Weltraumfahrt aktiv beteiligten Staaten, sondern auch von den übrigen. Als die ersten Satelliten sowohl der UdSSR wie der USA im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres gestartet wurden, hat kein Staat gegen das Überfliegen seines Hoheitsgebietes protestiert. Auch später sind keine Einwendungen hiergegen erhoben worden, vielmehr wurden die technischen Errungenschaften der Weltraumfahrt allenthalben begrüßt. Insbesondere die führenden Staatsmänner der USA



und der UdSSR haben sich wiederholt für eine freie Benutzung des Weltraums eingesetzt.

Schon Präsident Eisenhower forderte am 22. September 1960 vor der Generalversammlung der UN, daß der Weltraum frei von staatlicher Hoheitsgewalt sein müsse<sup>20</sup>. In einem Briefwechsel vom 7. bzw. 20. März 1962 zwischen Kennedy und Chruschtschow unterstützen beide nochmals die Entschließung der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 und sprechen sich für eine weitgehende Zusammenarbeit bezüglich des Weltraums aus<sup>21</sup>. In einem inzwischen dem juristischen Unterausschuß des Weltraumausschusses in Genf unterbreiteten russischen Vorschlag heißt es<sup>22</sup>:

1. Die Erforschung und Benutzung des Weltraums sollen zum Wohle und im Interesse der ganzen Menschheit durchgeführt werden.
2. Der Weltraum und die Himmelskörper stehen der Erforschung und Benutzung durch alle Staaten offen; kein Staat kann die Souveränität über den Weltraum oder über Himmelskörper für sich in Anspruch nehmen.
3. Alle Staaten haben bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums gleiche Rechte...

b) Ist die staatliche Souveränität auf den Luftraum beschränkt, so ist es notwendig, Luft- und Weltraum zu unterscheiden, damit festgestellt werden kann, welche Vorgänge noch der staatlichen Hoheitsgewalt unterliegen und welche nicht. Die praktische Seite dieser Frage zeigt sich vor allem bei dem Einsatz von Aufklärungsflugzeugen oder Ballons in großen Höhen. Sofern sie sich noch im Bereich des staatlichen Luftraums befinden, hat der Bodenstaat das Recht, die ohne Genehmigung über seinem Gebiet verkehrenden Flugkörper abzuschießen. Die USA haben im Falle der U-2, eines amerikanischen Aufklärungsflugzeuges, das in etwa 20 000 m Höhe über der Sowjetunion abgeschossen worden war, der UdSSR das Recht hierzu nicht abgesprochen und weitere Flüge dieser Art untersagt<sup>23</sup>.

Mit dem Fortschreiten der technischen Entwicklung ist damit zu rechnen, daß Flugzeuge, die nicht ausschließlich auf aerodynamische Kräfte angewiesen sind, noch größere Höhen erreichen werden, in denen möglicherweise schon keine Luft mehr vorhanden ist. Vorausgesetzt, der Bodenstaat wäre in der Lage, auch in diesem Falle Abwehrmaßnahmen zu treffen, fragt es sich, ob er dazu berechtigt ist oder ob er den Überflug des fremden Flugzeugs dulden muß, weil es sich schon im Weltraum bewegt.

Über die Frage, wo der der staatlichen Hoheitsgewalt unterliegende Luftraum aufhört und der Weltraum beginnt, ist schon viel gestritten worden<sup>24</sup>. Dabei scheint sich herauszustellen, daß physikalische Gesichtspunkte, d. h. das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Luft, als Kriterium für eine Grenzziehung ungeeignet sein dürfte, da der Übergang zum Weltraum zu unbestimmt ist<sup>25</sup>. Es dürfte daher kaum eine andere Möglichkeit bleiben, als ohne Rücksicht auf die physikalischen Gegebenheiten durch internationale Vereinbarung eine Grenze in einer bestimmten Höhe zahlenmäßig festzulegen. Andernfalls würde es wahrscheinlich mit dem zunehmenden Verkehr in großen Höhen zu mancherlei Streitigkeiten kommen.

In den UN ist diese Frage noch nicht weiter erörtert worden. Der Bericht des ad-hoc-Ausschusses rechnet sie zu den weniger dringlichen Problemen<sup>26</sup>.

c) Bemerkenswert ist weiter, daß durch die Entschließung der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961<sup>10</sup> die Anwendbarkeit des Völkerrechts, insbesondere die der Satzung der UN, auf den Weltraum und die Himmelskörper anerkannt wird. Hierin liegt eine Bestätigung des schon in dem Bericht des ad-hoc-Ausschusses vertretenen Standpunkts, daß Art. 1 Abs. 4 und Art. 56 der Satzung als Grundlage für die Erörterung der Weltraumfragen durch die UN angesehen

werden<sup>27</sup>. Man könnte zwar den Standpunkt vertreten, daß die Anwendung des für die Erde geschaffenen Völkerrechts einschließlich der UN-Satzung auf den außerirdischen Bereich zumindest bedenklich erscheint<sup>28</sup>. Es gibt jedoch keine Rechtsätze, die den räumlichen Geltungsbereich der unter den Staaten unserer Erde herrschenden Rechtsordnung beschränkt. Das Völkerrecht regelt im übrigen die Beziehungen zwischen den Staaten. Wenn nun diese Beziehungen sich auf den Weltraum erstrecken und nach völkerrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden, so wird der funktionelle Bereich des Völkerrechts nicht erweitert. Vereinbarungen der Staaten über die Umlaufbahn von Satelliten oder die Benutzung eines Himmelskörpers sind völkerrechtlicher Natur, da es sich um Regelungen zwischen den Staaten handelt. Die Tatsache, daß sich diese Regelungen auf ein dem herkömmlichen räumlichen Geltungsbereich des Völkerrechts fremdes Gebiet beziehen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

d) Wird die Anwendbarkeit des Völkerrechts auf den Weltraum grundsätzlich bejaht, so fragt sich, ob die Regeln über die Aneignung herrenlosen Gebiets auch in bezug auf die Himmelskörper gelten. Nach dem herkömmlichen Völkerrecht setzt die Aneignung nicht nur eine Entdeckung voraus, sondern auch gewisse Kontrollmöglichkeiten, die die Ausübung der staatlichen Hoheitsgewalt zulassen<sup>29</sup>. Hieraus ergibt sich, daß zum Beispiel die Entsendung einer Rakete zum Mond und die Hinterlassung der Hoheitszeichen eines Staates nicht ausreichen, um eine staatliche Souveränität an ihm zu begründen. Bekanntlich hat bereits im September 1959 die russische Rakete LUNIK den Mond erreicht und dort bestimmte, fahnenähnliche Plaketten hinterlassen<sup>30</sup>. Die sowjetische Regierung hat jedoch erklärt, daß sie aus diesem Vorgang keine Hoheitsrechte herleite. Es ist allerdings denkbar, daß einzelne Staaten in Zukunft in der Lage sind, ihre Souveränitätsansprüche in stärkerem Maße als durch bloß symbolische Handlungen wie die Hinterlassung eines Hoheitszeichens zum Ausdruck zu bringen. Für diesen Fall ist nicht einzusehen, daß die Regeln des Völkerrechts über die Aneignung herrenloser Gebiete auf Himmelskörper keine Anwendung finden sollen<sup>31</sup>, es sei denn, die Staaten treffen eine Vereinbarung, durch die die Begründung staatlicher Hoheitsgewalt an Himmelskörpern ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Entschließung der Generalversammlung vom 20. Dezember 1961 empfiehlt denn auch, die Himmelskörper keiner staatlichen Souveränität zu unterwerfen. Diese Entschließung hat freilich keine bindende Wirkung, solange nicht eine entsprechende Konvention abgeschlossen worden ist. Es bleibt daher abzuwarten, welche Entwicklung die Dinge nehmen werden, wenn es tatsächlich möglich sein sollte, die staatliche Herrschaft auf Himmelskörper effektiv zu erstrecken. Da es in diesem Falle leicht zu einem Wettrennen zwischen den einzelnen Staaten kommen könnte, das mancherlei Streitigkeiten im Gefolge haben dürfte, könnte es notwendig sein, den Sicherheitsrat hiermit zu befassen. Ob zur Beilegung dieser Streitigkeiten dann jedoch eine Konvention geschaffen wird, welche die Begründung staatlicher Hoheitsgewalt an Himmelskörpern untersagt, erscheint fraglich. Es wäre eher wahrscheinlich, daß die Großmächte die in ihrem Machtbereich liegenden Himmelskörper unter sich aufteilen — ein Grund mehr für die Juristen, der Technik vorauszuweichen und Vereinbarungen zu schaffen, ehe der Machthunger einzelner Staaten an den Himmelskörpern Gefallen findet.

e) Die Schaffung einer internationalen Konvention über die mit den Unternehmungen im Weltraum zusammenhängenden Haftungsfragen wird gleichfalls notwendig sein und ist bereits in dem Bericht des ad-hoc-Ausschusses als vorrangig angesehen worden. Im juristischen Unterausschuß in Genf haben die USA einen Entschließungsentwurf über die Haftung der durch Raumfahrzeuge verursachten Unfälle

vorgelegt<sup>32</sup>. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie an Schäden zu denken, die durch den Absturz von Satelliten und anderen Raumfahrkörpern auf dem Erdboden entstehen. Schließlich sind aber auch die Fälle des Zusammenstoßes eines Raumfahrzeuges mit einem Flugzeug oder solche zwischen mehreren Raumfahrzeugen zu regeln. Zu dieser Frage sind von nichtstaatlichen Organisationen schon eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden<sup>33</sup>. Unlängst hat auch ein deutsches Gremium, der *Ausschuß für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt* unter dem Vorsitz des bekannten Weltraumrechtsexperten Prof. Dr. Alex Meyer den UN einen Abkommensentwurf hierzu übermittelt<sup>34</sup>.

### III. Die UN und der Krieg im Weltraum — Ausblick

Es ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die für den Augenblick begrüßenswerte Entwicklung bezüglich der Weltraumfragen einen weiterhin günstigen Verlauf nimmt. Die größte Gefahr geht hierbei von militärischen Aspekten aus, die ja zur Erörterung der Weltraumfragen durch die UN geführt haben. Das nationale Interesse der Staaten hat sich bisher gegenüber der internationalen Zusammenarbeit meistens als stärker erwiesen. Deshalb ist dies auch für die Weltraumangelegenheiten kaum auszuschließen. Wenn es die Sicherheit eines Staates erfordert, wird er versuchen, sich den Weltraum für militärische Zwecke dienstbar zu machen. Das aber könnte das Ende der von den UN geforderten Benutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen Zwecken bedeuten.

Hieraus ergibt sich auch, was unter einer Benutzung zu „friedlichen Zwecken“ zu verstehen ist. Wenn ein Staat einen Angriffskrieg auf den Weltraum ausdehnt, so ist dies sicherlich keine Benutzung zu friedlichen Zwecken. Andererseits ist behauptet worden, daß militärische Maßnahmen im Weltraum, sofern sie nur keinen aggressiven Charakter haben, noch unter eine friedliche Benutzung fällt; denn alles, was mit anderen Worten: im Weltraum ist alles erlaubt, nur darf man dort keinen Angriffskrieg führen!

Es mag sein, daß dem Wortlaut nach die Verwendung des Weltraums zu militärischen, aber nicht aggressiven Zwecken, noch unter eine friedliche Benutzung fällt; denn alles, was nicht kriegerisch ist, kann als friedlich angesehen werden. Diese Auslegung erschiene jedoch zu formal und dürfte jedenfalls dem Sinn der UN-Empfehlung, den Weltraum nur für friedliche Zwecke zu benutzen, widersprechen. Hiernach soll der Weltraum einer friedlichen Entwicklung dienen. Der Krieg, zu dessen Verhinderung die UN überhaupt begründet worden sind, soll sich nach ihrem Wunsche jedenfalls nicht auf den Weltraum erstrecken. Das ist aber nur möglich, wenn alles, was für eine Kriegführung im Weltraum geeignet ist, aus ihm ferngehalten wird. Die Schaffung militärischer Einrichtungen für den Weltraum, auch unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung, hätte im Kriegsfall zweifellos zur Folge, daß der Weltraum für kriegerische Zwecke benutzt würde. Man sollte nicht so töricht sein anzunehmen, daß die Staaten, haben sie überhaupt einmal die Möglichkeit dazu, vor einer Kriegführung im Weltraum zurückschrecken, schon erst recht nicht, um sich an die ohnehin nicht bindende Empfehlung der Generalversammlung zu halten. Der Einsatz der Atombombe im letzten Weltkrieg zeigt, zu welchen Waffen die Völker greifen. Die Benutzung des Weltraums zu kriegerischen Zwecken kann daher im Kriegsfall nur vermieden werden, wenn jede Art militärischer, d. h. zum Zwecke der Kriegführung bestimmte Maßnahmen, vom Weltraum ferngehalten werden.

Da dieselben Raketen, die der Erforschung des Weltraums dienen, auch für kriegerische Zwecke verwendet werden können, ist hier allerdings eine Schwierigkeit. Sie besteht darin,

eine friedliche von einer anderen Art der Benutzung zu unterscheiden. Ein Staat, der Satelliten und Raketen im Weltraum erprobt, kann dies zum Zwecke der Forschung wie auch aus militärischen Gründen tun. Dasselbe gilt insbesondere bezüglich der Luftbildaufnahmen der Erdoberfläche von Weltraumfahrzeugen aus. In diesem Zusammenhang sei auf die Kontroverse zwischen den USA und der UdSSR zu dieser Frage hingewiesen. Die Russen vertreten die Auffassung, daß z. B. Luftbildaufnahmen von Satelliten aus ebenso als völkerrechtswidrige Spionage anzusehen seien wie etwa die Erkundungsflüge der U-2 Flugzeuge<sup>35a</sup>. Demgegenüber sehen die Vereinigten Staaten derartige Aufnahmen als zulässig und im Einklang mit einer friedlichen Benutzung des Weltraums stehend an, gleichgültig, ob sie militärische Objekte betreffen und in Spionageabsicht angefertigt werden oder nicht<sup>35b</sup>. Eine mißbräuchliche Benutzung zu militärischen Zwecken dürfte sich daher bei den meisten Weltraumunternehmungen vorerst nicht vermeiden lassen.

Die Schwierigkeit, vorliegend militärische Maßnahmen von friedlichen zu unterscheiden, kann aber jedenfalls keine Rechtfertigung dafür sein, unter dem Begriff „friedliche Benutzung“ jede nicht aggressive Benutzung zu verstehen. Für die hier gegebene Auslegung des Wortes „friedlich“ spricht auch seine Verwendung in Artikel 1 des Antarktisvertrages<sup>36</sup>. Dieser Vertrag wird vielfach als Vorbild für eine ähnliche Regelung im Weltraum angesehen. Artikel 1 bestimmt:

1. Die Antarktis darf nur für friedliche Zwecke benutzt werden. Verboten sind unter anderem alle Maßnahmen militärischer Natur wie die Errichtung von Militärstützpunkten und Befestigungen, die Durchführung von Militärmanövern oder die Erprobung militärischer Waffen.
2. Der vorliegende Vertrag steht der Verwendung von Militärpersonal oder militärischer Ausrüstung für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke nicht im Wege.

Nichtfriedlich im Sinne dieses Vertrages ist somit alles, was militärischen Zwecken dient, — eine Regelung, die auch die Entschließung der UN im Sinne haben dürfte und die nicht ausschließt, daß mit Hilfe militärischer Mittel friedliche Zwecke verfolgt werden. Der rein kommerziellen Zwecken dienende und von einer privaten Gesellschaft entwickelte Fernsehsatellit TELSTAR I ist von der Luftfahrt- und Weltraumbehörde der USA (NASA) gegen Erstattung der Abschlußkosten von 3 Millionen Dollar gestartet worden. Wäre TELSTAR statt von der NASA — einer jedenfalls nicht ausschließlich militärischen Zwecken dienenden Behörde — von der amerikanischen Luftwaffe oder Marine abgeschossen worden, so wäre dies ebenso eine friedlichen Zwecken dienende Benutzung des Weltraums, wie wenn die Fernsehgesellschaft den Satelliten selbst gestartet hätte.

Je größer die Gefahr ist, daß die Staaten schließlich doch den Weltraum in kriegerische Auseinandersetzungen einbeziehen, umso mehr muß vermieden werden, daß schon jetzt der Weltraum unter militärischen Gesichtspunkten betrachtet wird. Hierin mag ein Widerspruch liegen, da ein Staat, der damit rechnet, daß es im Ernstfall zu einem Weltraumkrieg kommen kann, hierfür auch sicherlich Vorkehrungen treffen wird. Wahrscheinlich ist es in erster Linie Furcht, die ihn zu solchen Maßnahmen veranlaßt. Ein gemeinsames Vorgehen der Staaten im Weltraum wird jedoch geeignet sein, diese Furcht zu vermindern und so möglicherweise die Gefahr eines Weltraumkrieges herabsetzen können. Je weniger er in die militärische Gesamtplanung der einzelnen Staaten einbezogen ist, umso größer wird die Wahrscheinlichkeit sein, ihn zu vermeiden. Sind aber erst einmal Vorkehrungen für ihn getroffen, so dürfte es schwer fallen, im Konfliktsfall die militärischen Auseinandersetzungen vom Weltraum fernzu-





Die Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultät der Harvard-Universität wurde am 13. Juli 1963 Generalsekretär U Thant, Außenminister Dean Rusk und dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Willy Brandt, verliehen.

halten. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß bei dem an sich verlockenden Gedanken, ein Krieg im Weltraum sei besser als einer auf der Erde, nicht übersehen werden darf, daß der Menschheit hieraus äußerst große Gefahren drohen, da die Auseinandersetzungen auf der Erde weit eher räumlich beschränkbar sind als die im Weltraum. Der Einsatzbereich für Atombomben vom Weltraum aus dürfte viel größer sein, als wenn sie von Bodenstationen oder herkömmlichen Flugzeugen aus abgeschossen würden. Es kann der Menschheit daher, auch wenn auf der Erde kriegerische Auseinandersetzungen stattfinden, nur nützlich sein, daß ein Weltraumkrieg unterbleibt.

Aus alledem ergibt sich, daß die Zusammenarbeit der Staaten im Weltraum weiter gefördert werden sollte. Hierbei können Projekte wie die jüngst vorgeschlagene Bereitstellung einer Raketenabschußstation am Äquator, die es kleineren Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen ermöglichen soll, Raketen abzuschießen, von Nutzen sein. Von großer Bedeutung ist insbesondere, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Weltraumfahrt allen Staaten frei zugänglich gemacht werden. Schließlich sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, die Empfehlungen der Generalversammlung zum Weltraumproblem in internationale Konventionen umzuwandeln, eine Aufgabe, die angesichts der gegenwärtig bestehenden Annäherung zwischen Ost und West auf dem Gebiete der Weltraumfragen beschleunigte Behandlung verdient.

#### Anmerkungen:

- 1 Über Weltraumfragen haben sich insbesondere Eisenhower, Kennedy und Chruschtschow geäußert. Folgende Darstellungen befassen sich u. a. mit dem Verhältnis der UN zum Weltraum: Cheng, Bin, *The United Nations and Outer Space*, *Current Legal Problems*, 1961, p. 247 ff.
- Cooper, John Cobb, *Selbstverteidigung im Weltraum und die Vereinten Nationen*, *Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen* 1962, S. 187 ff.
- Cox, Donald und Michael Stoiko, *The Need for a United Nations Space Law*, in *Space Power, What It Means to You*, Philadelphia, p. 196—210.
- Galloway, Eilene, *The United Nations Ad Hoc Committee on the Peaceful Uses of Outer Space: Accomplishments and Implications for Legal Problems*, *Second Colloquium on the Law of Outer Space*, London 1959, p. 30—41.
- Holcombe, Arthur N., *Relationship of the United Nations to Outer Space: Report of the Commission to Study the Organization of Peace: Strengthening the United Nations*, New York 1957, p. 216 ff.
- Hammarskjöld, Dag, *The United Nations and Outer Space: Excerpt from an address to the Fiftieth Annual Meeting of Governors' Conference*, Miami, May 19, 1958; abgedruckt in *Legal Problems of Space Exploration, A Symposium*, United States Senate Document No. 26, 87th Congress, 1st Session, p. 263 (zitiert Symposium).
- Jessup, Philip C. und Howard J. Traubenfeld, *Outer Space, Antarctica and the United Nations*, *International Organization* 1959, p. 363—379.
- Jessup, Philip C., *The United Nations Ad Hoc Committee on the Peaceful Uses of Outer Space*, *American Journal of International Law (AJIL)* 1959, p. 877—881.
- Knauth, Arnold W., *Rechtsprobleme des Weltraums im Hinblick auf die Vereinten Nationen*, *Zeitschrift für Luftrecht* 1958, S. 379—393.
- Meyer, Alex, *Behandlung der Rechtsprobleme des Weltraums durch die Vereinten Nationen*, *Zeitschrift für Luftrecht* 1959, S. 261 ff.

- Munro, Leslie K., *The Control of Outer Space and the United Nations*, Address at Harvard University, June 11, 1958; abgedruckt in *Symposium*, p. 404 ff.
- Taubenfeld, *Consideration at the United Nations of the Status of Outer Space*, *AJIL* 1959, p. 400—405. Siehe auch unter Jessup.
- 2 Resolution of the General Assembly 1148 (XII) vom 14. November 1957.
  - 3 UN-Doc. A/3818.
  - 4 UN-Doc. A/3902.
  - 5 UN-Doc. A/C. 1/L. 219 und Rev. 1.
  - 6 Frage der friedlichen Benutzung des Weltraums. — EntschlieÙung der Generalversammlung 1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958. Deutsche Übersetzung s. S. 142 dieser Ausgabe.
  - 7 UN-Doc. A/4141.
  - 8 Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums. — EntschlieÙung der Generalversammlung 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959. Deutsche Übersetzung s. S. 142 dieser Ausgabe. — Zu den Erörterungen im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit vgl. UN-Doc. A/4351. Eine Zusammenfassung enthält: *United Nations Yearbook* 1959, p. 24—29.
  - 9 UN-Doc. A/AC. 105/OR. 1. Vgl. auch *United Nations Review*, April 1962, p. 12.
  - 10 Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums. — EntschlieÙung der Generalversammlung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961. Deutsche Übersetzung s. S. 143 dieser Ausgabe.
  - 11 Vgl. den Ausschlußbericht, UN-Doc. A/5109.
  - 12 UN-Doc. A/AC 105/5. Indien hat geäußert, daß es an der Errichtung dieser Raketenabschußbasen auf seinem Gebiet interessiert sei.
  - 13 UN-Doc. A/AC. 105/C. 2/3.
  - 13a UN-Doc. A/5181.
  - 13b Vgl. die Sitzungsberichte UN-Doc. A/C. 1/PV. 1289—1298.
  - 13c UN-Doc. A/5341.
  - 13d Resolution of the General Assembly 1802 (XVII).
  - 13e UN-Doc. A/AC. 105/9.
  - 13f UN-Doc. A/AC. 105/12.
  - 13g UN-Doc. A/AC. 105/C.2/L6.
  - 13h UN-Doc. A/AC. 105/14.
  - 13i Vgl. im einzelnen UN-Doc. A/C. 1/880, das die von den beiden Vertragspartnern den UN zur Verfügung gestellten Unterlagen über die getroffenen Vereinbarungen enthält.
  - 14 Abdruck in *AJIL* 1962, p. 899 ff.
  - 15 S. Anm. 14, aaO, p. 926.
  - 15a Resolution of the General Assembly 1762 (XVII).
  - 16 S. Anm. 6, aaO, Ziff. 1a.
  - 17 S. Anm. 7, aaO; vgl. oben S. 124.
  - 18 Vgl. hierzu im einzelnen Cheng, Bin, s. Anm. 1, aaO, p. 247 ff., sowie Anm. 7, aaO.
  - 18a UN-Doc. E/3662, Bericht der WMO, und UN-Doc. E/3645, Bericht der ITU.
  - 19 Vgl. oben S. 124 und 125.
  - 20 *United Nations Review*, Oktober 1960, p. 30.
  - 21 *United Nations Review*, April 1962, p. 37 f.
  - 22 UN-Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 1.
  - 23 Vgl. hierzu Wright, *Legal Aspects of the U-2 Incident*, *AJIL* 1960, p. 836.
  - 24 Vgl. insbesondere Meyer, Alex, *Recht im Weltraum*, *Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen (ZLW)* 1960, S. 209 mit weiteren Literaturnachweisen.
  - 25 Vgl. hierzu Woetzel, Robert K., *Die internationale Kontrolle der höheren Luftschichten und des Weltraums*, *Bad Godesberg* 1960, S. 9 ff. und 35.
  - 26 S. Anm. 7, aaO, p. 67.
  - 27 S. Anm. 7, aaO, p. 15.
  - 28 Vgl. hierzu insbesondere Bueckling, Adrian, *Probleme des Weltraumrechts*, *Friedenswarte* 1961 Heft 2 S. 1 ff.
  - 29 Oppenheim-Lauterpacht, *International Law*, Vol. 1, 8. A., p. 557 f.
  - 30 Schachter, Oscar, *Who Owns the Universe, Across the Space Frontier*, p. 122.
  - 31 S. Anm. 25, aaO, S. 80.
  - 32 UN-Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 4.
  - 33 *International Law Association*, 49. Kongreß, Hamburg 1960. Vgl. *ZLW* 1960, S. 308. XIth *International Astronautical Congress*, Stockholm 1960, *Proceedings Vol. III, Third Colloquium on the Law of Outer Space*, p. 131 ff.
  - 34 *ZLW* 1962, S. 269.
  - 35 S. Anm. 25, aaO, S. 59 und s. Anm. 1, Cooper, aaO, S. 191 ff.
  - 35a In § 8 des im juristischen Unterausschuß vorgelegten russischen Vorschlags einer „Declaration of the Basic Principles governing the Activities of States pertaining to the Exploration and Use of Outer Space“ heißt es: „The use of artificial satellites for the collection of intelligence information in the territory of foreign States is incompatible with the objectives of mankind in its conquest of outer space.“ UN-Doc. A/AC. 105/C. 2/L. 1.
  - 35b Vgl. hierzu insbesondere die Auseinandersetzungen im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit, UN-Doc. A/C. 1/PV. 1289—1298.
  - 36 *AJIL* 1960, p. 477.

## Internationale Beamte im Dienst der Vereinten Nationen

DR. JUR. ALEXANDER LANE

Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt

### I. Geschichtliches

Der Beruf des Internationalen Beamten hat eine junge Geschichte. Sie steht im engen Zusammenhang mit der Ausbildung des modernen Völkerrechts und der Intensivierung der internationalen Kontakte, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Schaffung internationaler Organisationen und Einrichtungen vor allem fachlicher und administrativer Art gekennzeichnet war. Drei Perioden der Entwicklung dieser Organisationen lassen sich erkennen: Die Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Ersten Weltkrieg, von der Gründung des Völkerbundes (1919) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges und seit der Gründung der Vereinten Nationen (1945).

Die älteste internationale Organisation im heutigen Sinne ist die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, deren Gründung auf Beschlüsse des Wiener Kongresses (1815) zurückgeht. Gefördert durch die technischen Fortschritte und die Verdichtung des internationalen Verkehrs kam es seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts zu weiteren Zusammenschlüssen vor allem auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verkehrs. Hier sind zu nennen: Die Internationale Telegraphenunion (1865), die Internationale Postunion (1874),

die Internationale Union für die Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn (1890), das Brüsseler Büro für die Publikation von Zolltarifen (1890), das Internationale Landwirtschaftsinstitut im Rom (1905). Für den internationalen Schutz von Urheberrechten an Werken der Literatur und Tonkunst, sowie für den gewerblichen Rechtsschutz wurde das „Berner Büro“ gegründet (1886). Als internationale Gerichtsstanz entstand 1899 der Internationale Schiedsgerichtshof im Haag. Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges leitete die Gründung des gemäß Art. 1—26 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 geschaffenen Völkerbundes eine neue Entwicklung und einen Aufschwung der Bemühungen ein, Menschheitsprobleme auf weltweiter Basis gemeinsam zu lösen. Der Völkerbund als erste politische Organisation von Dauercharakter bedurfte zur Erfüllung seiner Aufgaben ständiger Einrichtungen. Als solche wurde das Völkerbundssekretariat in Genf eingerichtet. Dieses Sekretariat, an dessen Spitze ein Generalsekretär mit mehreren Stellvertretern stand, bildete sich allmählich zu einem großen internationalen Verwaltungskörper aus, der zuletzt (1939) etwa 800 Bedienstete aus 50 Ländern umfaßte. Gleichzeitig mit dem Völkerbund wurde durch Teil XIII des Versailler Vertrags das Internationale Arbeitsamt in Genf gegründet, 1921 folgte



die Gründung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Haag, ferner: die Internationale Fernmeldeunion (1925), das Internationale Büro für Erziehungsfragen (1925), das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (1926), das Internationale Ausstellungsbüro (1928), das Internationale Komitee für Militärmedizin und Pharmazie (1930), die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel (1930), die Afrikanische Postunion (1935).

Seit der Gründung der Vereinten Nationen (26. 6. 1945 in San Franzisko), die Tradition und Vermögen des Völkerbundes übernahmen, hat die sachliche und personelle Ausweitung der internationalen Organisationen bis dahin unbekannte Ausmaße angenommen. Seit 1945 sind allein mehr amtliche Regierungsorganisationen geschaffen worden als in den gesamten 130 Jahren vorher<sup>1</sup>.

Unter den internationalen amtlichen Organisationen, die einen ständigen eigenen Stab von Beamten haben, nehmen nach Zahl und Bedeutung die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen<sup>2</sup> den ersten Platz ein. In ihnen sind fast alle Völker der Welt zu gemeinsamem Wirken vertreten. Die Regeln, nach denen die internationalen Beamten in diesen Dienst treten, und die Bedingungen, unter denen sie arbeiten, sind bisher nur wenig bekannt. Es soll daher im folgenden versucht werden, einen kurzgefaßten Überblick über das internationale Dienstrecht der Vereinten Nationen zu geben. Dieses Dienstrecht ist außer in den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (Art. 97 ff.) in der Personalordnung der Vereinten Nationen, den Staff-Regulations (SRe) und den Staff-Rules (SRu) (in der Fassung der UN-Drucksache ST/SGB/Staff-Rules/1 New York 1958, Neudruck 1962), niedergelegt.

Die SRe und SRu gelten zwar unmittelbar nur für die Mitglieder des Generalsekretariats der Vereinten Nationen in New York. Sie sind aber von den Sonderorganisationen in allen wesentlichen Punkten übernommen, so daß sie die gemeinsame Grundlage des gesamten UN-Dienstrechts sind. Die SRe und SRu unterscheiden zwischen den eigentlichen internationalen Beamten (international civil servants) und gewissen Sondergruppen von Bediensteten (z. B. dem Projektpersonal des Technical Assistance Board (TAB), den Mitgliedern des UN-Sekretariats, die speziell für Konferenzen und andere kurzfristige Dienstleistungen eingestellt sind).

## II. Einstellung in den internationalen Dienst

### 1. Allgemeine Grundsätze

Für die Einstellung internationaler Beamter in den Dienst der Vereinten Nationen gelten im wesentlichen folgende allgemeinen Richtlinien, die im großen und ganzen auch für die meisten anderen großen internationalen Regierungsorganisationen maßgebend sind.

Beschäftigt werden grundsätzlich nur Staatsangehörige der Länder, die der betreffenden Organisation als Mitglieder angehören. Dabei wird — auch aus politischen Gründen — darauf geachtet, daß alle Mitgliedsländer im internationalen Stab auf „möglichst breiter geographischer Basis“ angemessen vertreten sind und nicht gewisse Dienstposten den Angehörigen eines Staates allein vorbehalten bleiben. Die praktische Durchführung dieses Prinzips begegnet freilich manchen Schwierigkeiten. Vor allem ist nicht immer die Höhe des prozentuellen Anteils eines Staates an dem gesamten Haushaltsaufkommen der Organisation entscheidend, sondern auch sein sonstiger politischer, kultureller oder wirtschaftlicher Beitrag zu den Aufgaben der Organisation, was die „geographische Verteilung“ der Dienstposten bei Organisationen mit weltumfassender Mitgliedszahl vor besondere Probleme stellt. Eine allgemeine Ausnahme von dem Prinzip

der gleichmäßigen geographischen Verteilung der Dienstposten bildet nur die Beschäftigung von sogenannten Ortskräften. Jede Organisation hat Aufgaben, die nur von am Ort ansässigen Personen richtig besorgt werden können, weil sie die lokalen Verhältnisse kennen und auch die Landessprache beherrschen. Dazu gehören die einfachen Dienste (Pfortner, Gärtner, Heizer, Monteure, technisches Personal, Telefonisten, Amtsgehilfen, Boten usw.). Zum Teil zählt auch das Schreibpersonal zu den Ortskräften. Dieser Personenkreis besteht in der Regel aus Staatsangehörigen des Gastlandes der Organisation oder internationalen Dienststelle.

Nach SRe 4.2 ist oberster Grundsatz bei der Einstellung, Versetzung oder Beförderung die Notwendigkeit, das *Höchstmaß an Leistungen, Sachkunde und persönlicher Integrität zu erreichen*. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der UN soll das Personal ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts oder der Religion eingestellt werden. Die Besetzung offener Stellen obliegt in der Regel der internationalen Verwaltung selbst. Grundsätzlich werden die Posten öffentlich ausgeschrieben und die Kandidaten einem besonderen Auswahlverfahren unterworfen.

Da sich eine internationale Organisation aus Angehörigen verschiedener Muttersprache zusammensetzt, ist es natürlich, daß die Sprachenfrage für den internationalen Dienst eine große Rolle spielt. Wirtschaftliche, technische und administrative Gründe machen es im allgemeinen unmöglich, alle Sprachen der beteiligten Nationen gleichmäßig zu Arbeits- und Verhandlungssprachen zu bestimmen. So hat man sich in jeder Organisation auf wenige Sprachen geeinigt. Dabei wird die Zahl von fünf Sprachen nicht überschritten. Die Vereinten Nationen haben als Amtssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Chinesisch, die EWG/EAG: Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, der Europarat: Englisch und Französisch, die Internationale Postunion (IPU): Französisch. In diesen offiziellen Sprachen erscheinen die amtlichen Veröffentlichungen und werden die Verhandlungen geführt. Im internen Dienstbetrieb, also in der täglichen Arbeit des Internationalen Beamten, ist die Sprachenfrage insofern noch schwieriger, als es dem Beamten meist unmöglich ist, ständig in seinen Telefonaten, Besprechungen, Aufzeichnungen und der amtlichen Korrespondenz vielsprachig zu arbeiten. Praktisch macht sich vielmehr die Tendenz bemerkbar, sich entweder auf das Englische oder das Französische zu beschränken. Da bei fast allen internationalen Organisationen Englisch oder Französisch zu den Amtssprachen gehört, führt das zu einer starken Bevorzugung dieser beiden Sprachen im internationalen Verkehr. Bei den UN überwiegt das Englische. Für den internationalen Beamten mit anderer Muttersprache als Englisch oder Französisch ergibt sich daraus die Folgerung, daß er gezwungen ist, in mindestens einer dieser Fremdsprachen seine gesamte berufliche Tätigkeit zu führen. Das Maß an fremdsprachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, das von ihm dabei verlangt wird, ist nicht gering. Es genügt nicht, daß er in diesen Sprachen grammatisch und syntaktisch die Allgemeinsprache beherrscht. Er muß in der Lage sein, Arbeitspapiere und Schriftstücke aller Art zu verfassen und zu redigieren und dienstliche Verhandlungen jeder Art zu führen. Er muß somit auch ein hervorragender Fachsprachler sein.

In diesem Zusammenhange bedürfen die internationalen Beamten einer gesonderten Erwähnung, die *rein sprachliche Funktionen* zu erfüllen haben. Es ist selbstverständlich, daß eine Organisation oder Behörde, deren Amtstätigkeit sich in verschiedenen Sprachen abwickelt, nicht auf ständige Sprachmittler verzichten kann, die Dolmetsch- und Übersetzungsaufgaben wahrnehmen. Alle großen internationalen Organisationen verfügen daher über einen ausgebauten Sprachendienst, so vor allem das Generalsekretariat der UN

in New York. Auch die Angehörigen dieser Sprachendienste sind echte internationale Beamte, deren ausschließliche Aufgabe es allerdings ist, Sprachenübertragungen für amtliche Veröffentlichungen, offizielle Verhandlungen und andere amtliche Zwecke vorzunehmen. Manche Organisationen, wie die EWG/EAG haben für die Sprachbeamten eine Sonderlaufbahn geschaffen. In den Vereinten Nationen sind sie in den allgemeinen Dienst eingegliedert.

Wer als Sprachler internationaler Beamter wird, muß sich darüber im klaren sein, daß gerade dieser Dienst besondere Anforderungen nicht nur rein übersetzungstechnischer Art an ihn stellt. Die Sprachendienste stellen die Sprachexperten, die für die endgültige sprachliche Fassung amtlicher Verordnungen, Verträge und Verlautbarungen Sorge tragen. Bei dieser schwierigen Arbeit stellen sich so manche spezifischen Probleme, die andere Übersetzer nicht in gleichem Maße zu bewältigen haben. Zu ihnen zählt u. a. die Folgerung aus der Tatsache, daß ein großer Teil der Schriftstücke, die Gegenstand der Übersetzungsarbeit sind, von Personen verfaßt ist, die in einer anderen als ihrer Muttersprache schreiben und sich vielfach sprachlich unvollkommen ausdrücken. Die anstrengende und aufreibende Arbeit der Sprachbeamten ist ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit.

## 2. Die Einstellungsbedingungen im einzelnen

Formell geschieht die Einstellung der Internationalen Beamten bei den Vereinten Nationen durch einen Briefwechsel. Der Einstellende erhält vom Generalsekretär oder der von ihm beauftragten Person ein Ernennungsschreiben (Letter of Appointment), aus dem insbesondere die Art seiner Tätigkeit, sein Eintrittsdatum, Anfangsgehalt, Dienststrang usw. ersichtlich ist, und das den Hinweis enthält, daß sich das Beschäftigungsverhältnis nach den Staff-Regulations und Staff-Rules in ihrer jeweiligen Fassung richtet. In seiner Antwort bestätigt der Bedienstete den Inhalt dieses Ernennungsschreibens.

Im Gegensatz zum Dienstrecht der europäischen Gemeinschaften (EWG, EAG, EGKS) kennt das Dienstrecht der Vereinten Nationen keine Laufbahnen<sup>3</sup> der Beamten, sondern nur einzelne Dienstposten. Es unterscheidet zwischen dem Dauerpersonal (permanent oder professional category), d. h. dem ordentlichen Berufsbeamtendienst (career service), dem Personal mit Ernennungsschreiben auf Zeit (temporary appointment) sowie gewissen Sonderkategorien (Allgemeine Dienste: general services category, Arbeiter: manual workers, Projekt-Personal: technical assistance and project personnel).

Zur Spitzengruppe der internationalen Beamten gehören außer dem Generalsekretär die Untersekretäre (Under-Secretary), die unmittelbar dem Generalsekretär nachrangig sind. Sie werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit eingestellt.

Die *Dauereinstellung* (permanent appointment)<sup>4</sup> wird Bediensteten auf Probe gewährt, die durch ihre Qualifikation, Leistungen und Führung die Befähigung zum internationalen Berufsbeamten bewiesen haben. Dem permanent appointment für die Internationalen Berufsbeamten entspricht für die Kategorien der „Allgemeinen Dienste“ und der Arbeiter das regular appointment.

Das *Dienstverhältnis auf Zeit* (temporary appointment) umfaßt drei Kategorien:

a) *Das Dienstverhältnis auf Probe* (probationary appointment) Einen Probevertrag schließen die Vereinten Nationen nur mit Bewerbern unter 50 Jahren mit dem Ziel der späteren Übernahme in den ordentlichen Berufsbeamtendienst der UN. Die Probezeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre, kann jedoch verkürzt oder höchstens um ein Jahr verlängert werden.

b) *Das befristete Dienstverhältnis* (fixed-term appointment) Hierbei handelt es sich um einen Dienstvertrag mit einer zeitlichen Befristung, die 5 Jahre nicht überschreiten darf. Diese Vertragsart ist von großer praktischer Bedeutung, da sie für die zahlreichen von Regierungen und Institutionen zu den Vereinten Nationen zur vorübergehenden Beschäftigung entsandten Personen angewandt wird.

c) *Das Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer* (indefinite appointment) wird mit Personen vereinbart, die speziell für die Dienstleistung im Außendienst (mission service) eingestellt sind, soweit sie nicht einen Probevertrag oder ein regular appointment haben, ferner mit Personen im Dienst des Hohen Flüchtlingskommissars oder einer anderen vom Generalsekretär bezeichneten Dienststelle oder Organisation der Vereinten Nationen. Das Dienstverhältnis von unbestimmter Dauer gibt keine Anwartschaft auf eine Umwandlung in ein Dienstverhältnis anderer Art. Es unterscheidet sich von einem permanent appointment dadurch, daß nicht alle Bestimmungen der SRe und SRu darauf Anwendung finden.

Eine wichtige Rolle im Aufbau der internationalen Wirtschaft vor allem in den unterentwickelten Gebieten spielen die Bemühungen des *Rates für Technische Hilfe der Vereinten Nationen* (Technical Assistance Board, TAB). Das TAB-Büro wurde 1949 gegründet und ist ein Hilfsorgan des Wirtschafts- und Sozialrates der UN. Seine Aufgabe besteht in der Koordinierung des Erweiterten Programms für Technische Hilfe. Zweck dieses Programms ist es, die Wirtschaftslage der unterentwickelten Gebiete durch eine Förderung ihrer Industrien, ihrer Landwirtschaft, ihrer Erziehungssysteme und des Gesundheitswesens zu heben. Die Hilfe, die ausschließlich auf Antrag der beteiligten Regierungen gewährt wird, besteht in der Entsendung von Sachverständigen, denen es obliegt, entweder beratend tätig zu sein oder Programme für die Ausbildung von Personal auf den verschiedensten Gebieten auszuarbeiten. Ferner gewährt der TAB in großem Umfang Studienstipendien, errichtet Lehrwerkstätten und dergl. und stellt Lehrmaterial zur Verfügung.

Das TAB-Personal besteht aus den am Sitze des TAB in New York beschäftigten Bediensteten und dem in den Stäben der örtlichen Beauftragten in den verschiedenen unterstützten Ländern (representative-residents) tätigen Personal. Außerdem sind bei der Durchführung der technischen Hilfsprogramme zahlreiche Personen mit fachlichen Spezialkenntnissen beschäftigt (Projektpersonal). Für sie gelten besondere, an die allgemeinen Personalbestimmungen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen angeglichene Beschäftigungsbedingungen (Staff-Rules 200.1—212.7 Governing Technical Assistance Project Personnel UN Drucksache ST/SGB/Staff-Rules/2 New York 1961).

Die Rechts- und Beschäftigungsverhältnisse der von den Regierungen entsandten Berater (experts und associate experts) richten sich ausschließlich nach den über die Durchführung der technischen Hilfsprojekte geschlossenen Abkommen und den individuellen Dienstverträgen.

## III. Pflichten und Rechte

Als internationale Beamte sind die Mitglieder des Generalsekretariats der UN verpflichtet, die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihr gesamtes Verhalten ausschließlich dem Interesse der Vereinten Nationen unterzuordnen, und unterliegen dem ausschließlichen Weisungsrecht des Generalsekretärs, dem allein sie verantwortlich sind. Sie können zu allen Beschäftigungen oder Ämtern innerhalb der UN versetzt werden. Vorbildliche Führung, Lauterkeit sowie eine unparteiische und unabhängige Amtsführung gehören zu den vornehmsten Pflichten des internationalen Beamten (SRe 1.4). Die Mitglieder des Generalsekretariats dürfen daher keine Tätigkeiten übernehmen, die im Widerstreit zur Erfüllung



ihrer Aufgaben bei den Vereinten Nationen stehen. Auch haben sie jede öffentliche Meinungsäußerung zu vermeiden, die mit ihrem internationalen Status unvereinbar ist. Es wird von ihnen nicht erwartet, daß sie ihre nationalen Gefühle oder ihre politische und religiöse Überzeugung offenlegen. Jedoch haben sie sich allzeit zu vergegenwärtigen, daß sie als internationale Beamte in besonderem Maße Zurückhaltung und Takt üben müssen. Der internationale Beamte hat gegenüber jedermann über alle Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren, die ihm in amtlicher Funktion zur Kenntnis gekommen sind, soweit sie nicht veröffentlicht sind und soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr der UN handelt, es sei denn, daß sie vom Generalsekretär zur Veröffentlichung ermächtigt sind. Auch die Benutzung dienstlicher Informationen zu privatem Nutzen ist ausdrücklich verboten (SRe 1.5). Diese Verpflichtungen bestehen nach Ausscheiden aus dem Dienst fort.

Ehrungen, Auszeichnungen (mit Ausnahme von Kriegsdienstauszeichnungen), Vergünstigungen, Geschenke oder Vergütungen dürfen die UN-Beamten von Regierungen überhaupt nicht, von anderen Stellen außerhalb der UN nur nach vorheriger Genehmigung durch den Generalsekretär annehmen (SRe 1.6).

Das politische Wahlrecht auszuüben und Mitglied einer politischen Partei zu sein ist den internationalen Beamten gestattet, jedoch keine politische Betätigung, die mit ihrem Status unvereinbar ist.

Den internationalen Beamten stehen die gemäß Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen gewährten Befreiungen und Vorrechte zu, die sie jedoch nicht davon entbinden, in ihrem privaten Bereich die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu befolgen (SRu 101.7).

Das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vom 13. 2. 1946, dem die Bundesrepublik beigetreten ist (vgl. BGBl. II, 1954 S. 639), bestimmt in Artikel VI § 18, daß jede Sonderorganisation die Gruppen von Beamten bestimmt, auf die die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden. Sie hat hiervon die Regierungen aller Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind, sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu benachrichtigen.

Die Beamten der Sonderorganisationen haben nach § 19 des Abkommens folgende Rechte:

- a) sie sind von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen) befreit;
- b) sie genießen in bezug auf die ihnen von den Sonderorganisationen gezahlten Gehälter und Bezüge dieselben Steuerbefreiungen, wie sie den Beamten der Organisation der Vereinten Nationen gewährt werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen;
- c) sie sind, ebenso wie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, weder den Maßnahmen zur Begrenzung der Einwanderung noch den Formalitäten der Registrierung von Ausländern unterworfen;
- d) sie genießen in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Angehörigen der diplomatischen Missionen;
- e) sie erhalten, ebenso wie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich ihrer Heimkehr wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder diplomatischer Missionen;
- f) sie genießen das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in das in Betracht kommende Land zollfrei einzuführen.

Die Beamten der Sonderorganisationen sind von jeder nationalen Dienstleistung befreit. Diese Befreiung ist jedoch

in dem Staate, dessen Staatsangehörige sie sind, auf diejenigen Beamten der Sonderorganisationen beschränkt, die im Hinblick auf ihr Amt namentlich in einer Liste verzeichnet sind, die von dem Leiter der Sonderorganisation aufgestellt und von dem Staate genehmigt ist, dessen Staatsangehörige sie sind.

Im Falle der Einberufung anderer Beamter der Sonderorganisationen zum nationalen Dienst gewährt der beteiligte Staat auf Antrag der Sonderorganisation Aufschubfristen für die Einberufung, soweit sie zur Vermeidung der Unterbrechung des notwendigen Dienstes erforderlich sind (§ 20).

Außer den in den §§ 19 und 20 des Abkommens vorgesehenen Vorrechten und Befreiungen genießt der Leiter jeder Sonderorganisation sowie jeder in seinem Namen während seiner Abwesenheit tätige Beamte für sich selbst und seinen Ehegatten sowie seine minderjährigen Kinder die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die nach dem Völkerrecht diplomatischen Vertretern gewährt werden (§ 21).

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Beamten lediglich im Interesse der Sonderorganisationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Jede Sonderorganisation kann und muß die einem Beamten gewährte Immunität in allen Fällen aufheben, in denen nach ihrer Auffassung diese Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung der Interessen der Sonderorganisation aufgehoben werden kann (§ 22).

#### IV. Arbeitszeit, Urlaub, soziale Sicherheit

Die *regelmäßige Wochenarbeitszeit* für das Generalsekretariat beträgt 42,5 Stunden bei 5 Arbeitstagen mit Dienststunden von 9.30—18.00 Uhr und einstündiger Mittagspause (SRu 101.2).

Den UN-Beamten steht ein *Jahresurlaub* von sechs Wochen zu sowie ein *Heimatururlaub* nach jeweils 2 Jahren Wartezeit, unter Übernahme der Reisekosten auf amtliche Mittel.

Im Falle der *Krankheit* richtet sich die Fortzahlung der Bezüge nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses. So werden z. B. dem Berufsbeamten 6 Monate lang volle und anschließend für die gleiche Zeit halbe Bezüge, den Bediensteten mit befristetem Vertrag (fixed-term) von geringerer Laufdauer als 1 Jahr Bezüge nur für 2 Werktage je Monat gewährt.

Die SRu 106.3—106.5 treffen ferner Bestimmungen über Mutterschaftsschutz, Vorsorge bei Dienstunfällen und Dienstbeschädigungen sowie eine angemessene Entschädigung für Verlust oder Beschädigung persönlicher Sachen des Bediensteten, die unmittelbar der Erfüllung seiner Dienstpflichten dienen.

#### V. Besoldung

Die Besoldung der UN-Beamten besteht aus einem Grundgehalt, dem Kaufkraftausgleich und verschiedenen Zulagen.

##### 1. Grundgehälter

Die Besoldungsbestimmungen der UN unterscheiden zwischen festen Gehältern und solchen, die nach Dienstaltersstufen ansteigen. Feste Gehälter sind nur für den Generalsekretär und die Untersekretäre (Under-Secretary) vorgesehen.

Das Jahresgrundgehalt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen beträgt zur Zeit 31 000 Dollar zuzüglich 20 000 Dollar Aufwandsentschädigung. Ein Untersekretär erhält ein Jahresgrundgehalt von 27 000 Dollar (SRe 3.1, Ann. I. par. 1). Hierzu tritt eine im jeweiligen Jahreshaushalt von der Generalversammlung beschlossene Aufwandsentschädigung sowie die sonstigen Zulagen, wie sie den übrigen internationalen Beamten zustehen.

Für die Beamten der „principal officer and director category“ und die „professional-category“ gilt ein System von

Tafel 1

## Tabelle der Grundgehälter

(Stand Januar 1962 \*)

(in US-Dollar)

Kurzbezeichnung	Dienststrang	Dienstaltersstufen											
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
		<b>Principal Officer and Director Category</b>											
D 2	Director . . . . .	20 500	21 400	22 300									
		14 530	15 020	15 520									
D 1	Principal Officer . . .	16 300	17 000	17 700	18 400	19 100	19 800	20 500					
		12 080	12 500	12 920	13 340	13 760	14 140	14 530					
		<b>Professional Category</b>											
P 5	Senior Officer . . . . .	14 000	14 400	14 800	15 200	15 600	16 080	16 560	17 040	17 520	18 000		
		10 650	10 910	11 170	11 420	11 660	11 950	12 240	12 520	12 810	13 100		
P 4	First Officer . . . . .	11 400	11 750	12 100	12 450	12 800	13 200	13 600	14 000	14 400	14 800	15 200	
		8 930	9 180	9 420	9 640	9 870	10 130	10 390	10 650	10 910	11 170	11 420	
P 3	Second Officer . . . . .	9 300	9 600	9 900	10 200	10 500	10 800	11 100	11 400	11 750	12 100	12 450	12 800
		7 460	7 670	7 880	8 090	8 300	8 510	8 720	8 930	9 180	9 420	9 640	9 870
P 2	Associate Officer . . .	7 500	7 750	8 000	8 250	8 500	8 750	9 000	9 300	9 600	9 900		
		6 130	6 310	6 500	6 690	6 880	7 060	7 250	7 460	7 670	7 880		
P 1	Assistant Officer . . .	5 750	6 000	6 250	6 500	6 750	7 000	7 250	7 500	7 750			
		4 800	5 000	5 190	5 380	5 560	5 750	5 940	6 130	6 310			

\*) Halbfette Zahlen = Bruttobeträge; magere Zahlen = Nettobeträge nach Abzug der Personalsteuer

Tafel 2

## a) Kaufkraftzuschläge

(in US-Dollar)

D = Für Bedienstete mit unterhaltsberechtigter Ehefrau und Kindern

S = Für Bedienstete ohne Ehefrau und Kinder

Dienststrang		Dienstaltersstufen											
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
P-1 . . . . .	D	216	228	240	252	252	252	264	276	288			
	S	144	152	160	168	168	168	176	184	192			
P-2 . . . . .	D	276	288	300	312	312	312	324	336	348	360		
	S	184	192	200	208	208	208	216	224	232	240		
P-3 . . . . .	D	336	348	360	372	372	372	384	396	408	420	432	444
	S	224	232	240	248	248	248	256	264	272	280	288	296
P-4 . . . . .	D	396	408	420	432	432	432	444	456	468	480	492	
	S	264	272	280	288	288	288	296	304	312	320	328	
P-5 . . . . .	D	468	480	492	504	504	504	516	528	540	552		
	S	312	320	328	336	336	336	344	352	360	368		
D-1 . . . . .	D	504	516	528	540	552	564	576					
	S	336	344	352	360	368	376	384					
D-2 . . . . .	D	576	600	624									
	S	384	400	416									
US . . . . .	D	720											
	S	480											

## b) Kaufkraftabschläge

(in US-Dollar)

Dienststrang		Dienstaltersstufen											
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
P-1 S und D . . . . .		144	152	160	168	168	168	176	184	192			
P-2 S und D . . . . .		184	192	200	208	208	208	216	224	232	240		
P-3 S und D . . . . .		224	232	240	248	248	248	256	264	272	280	288	296
P-4 S und D . . . . .		264	272	280	288	288	288	296	304	312	320	328	
P-5 S und D . . . . .		312	320	328	336	336	336	344	352	360	368		
D-1 S und D . . . . .		336	344	352	360	368	376	384					
D-2 S und D . . . . .		384	400	416									
US S und D . . . . .		480											



progressiven Grundgehältern (vgl. hierzu Tafel 1). Ein Direktor erhält ein Anfangsgrundgehalt von 20 500 Dollar, das zweimal nach je zwei Jahren um 900 Dollar auf den Höchstbetrag von 22 300 Dollar steigt. Hinzu kommt eine jährliche Aufwandsentschädigung von höchstens 1000 Dollar (SRe 3.1). Alle übrigen Grundgehälter werden um die aus der Gehaltstabelle für jeden Posten differenziert ausgewiesene Summe jährlich und von 18 500 Dollar an zweijährlich gesteigert (SRe 3.1, Ann. I. par. 5).

Personal zur Durchführung von Konferenzen und anderes für kurzfristige Aufgaben eingestelltes Personal, die Berater, das Personal im Außendienst (field-service), die Experten der Technischen Hilfe und die Sozialberater erhalten Bezüge, die im Einzelfalle vertraglich vereinbart werden. Sie richten sich im wesentlichen nach dem Gegenstand des Dienstvertrages, dem Wert der Leistung und der persönlichen Qualifikation.

Die Bezüge der Bediensteten der Kategorie „Allgemeine Dienste“ (general service category) und die Löhne der Arbeiter richten sich in der Regel nach dem örtlichen Lohnniveau des Sitzes der betreffenden UN-Dienststelle.

## 2. Kaufkraftausgleich

Um eine Gleichmäßigkeit der Besoldung für die Internationalen Beamten zu gewährleisten, die an den verschiedensten Orten der Erde unter z. T. stark voneinander abweichenden Lebensverhältnissen arbeiten, sieht das Besoldungssystem der UN einen Kaufkraftausgleich (post adjustment) vor. Der Kaufkraftausgleich nimmt als Vergleichsbasis die Lebenshaltungskosten in Genf und sieht für die einzelnen Dienstposten und Dienstaltersstufen gestaffelte Beträge vor, die dem normalen Grundgehalt zu- und von ihm abgezogen werden, je nachdem ob die Lebenshaltungskosten an dem Dienstort höher oder niedriger als in Genf sind (vgl. Tafel 2 a und 2 b). Hierbei wird der in der Tabelle angegebene jeweilige Kaufkraftausgleichsbetrag für je 5 vH der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten am Dienstort und den Vergleichskosten in Genf zu- oder abgesetzt.

## 3. Zulagen

Zum Grundgehalt und Kaufkraftausgleich treten verschiedene individuelle Zulagen wie z. B. eine *Stellenzulage*, wenn ein höherwertiges Amt länger als 6 Monate wahrgenommen wird<sup>5</sup>, *Überstundenausgleich für Arbeiter*, *Nachtzulagen*, *Sprachenzulage* für die Angehörigen der Kategorie „Allgemeine Dienste“. Für Kinder unter 21 Jahren wird den Beamten eine Erziehungsbeihilfe gezahlt.

Untersekretäre, Direktoren, Principal Officers und Professionals erhalten ferner Familienzulagen, und zwar

- a) 400 Dollar für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten und 300 Dollar für jedes unterhaltsberechtigtes Kind.
- b) Ist kein unterhaltsberechtigter Ehegatte vorhanden, wird eine Zulage von 200 Dollar für entweder einen unterhaltsberechtigten Elternteil, Bruder oder eine Schwester gezahlt.

## 4. Sonderauftragsvergütungen

Für die Durchführung von Sonderaufträgen außerhalb des Dienstortes des Beamten einschließlich langfristiger Abordnungen und dergl. ist eine gesonderte Abfindung (mission assignment und assignment allowance) vorgesehen, die eine den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßte pauschale Gesamtregelung der Bezüge ermöglicht.

## 5. Steuern

Mit Ausnahme der Familienzulagen und der Kaufkraftausgleichsbeträge unterliegen die Bezüge der internationalen Beamten einer besonderen, von den Vereinten Nationen erhobenen Personalsteuer (staff assessment). Für Ortskräfte

ist der Generalsekretär ermächtigt, Steuerfreiheit zu gewähren.

Die Steuer wird nach folgender Tabelle erhoben:

	Prozent
Die ersten 1 000 Dollar p. a. ....	10
Die folgenden 2 000 Dollar p. a. ....	15
Die folgenden 3 000 Dollar p. a. ....	20
Die folgenden 3 000 Dollar p. a. ....	25
Die folgenden 3 000 Dollar p. a. ....	30
Die folgenden 3 000 Dollar p. a. ....	35
Die folgenden 4 000 Dollar p. a. ....	40
Die folgenden 4 000 Dollar p. a. ....	45
Die restlichen steuerpflichtigen Bezüge .....	50

Die Steuer wird monatlich von den Bezügen einbehalten. Soweit das von den UN besteuerte Einkommen einer nationalen Steuer unterliegt, wird diese bis zum Betrag der an die UN zu leistenden Steuern erstattet.

## VI. Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Personalordnung der UN sieht als Beendigungsgründe des Dienstverhältnisses vor: Beendigung von Amts wegen (termination) und fristlose Entlassung (summary dismissal), Entlassung im beiderseitigen Einverständnis, Eintritt in den Ruhestand und Tod.

SRe 9.1 bestimmt, daß der Generalsekretär einen Dauerbeamten entlassen kann, wenn aus dienstlichen Gründen der Dienstposten aufgehoben wird, bei ungenügenden Leistungen des Beamten oder wenn er aus Gesundheitsgründen dienstunfähig wird.

Unter Angabe der Gründe kann der Beamte ferner entlassen werden, wenn seine Führung dazu Anlaß gibt oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung seiner Bewerbung geführt hätten. Eine solche Entlassung ist nur zulässig, nachdem ein besonderes Beratungsgremium (special advisory board) mit der Angelegenheit befaßt worden ist. Schließlich kann der Generalsekretär ein Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem Bediensteten beenden, wenn es im Interesse einer geordneten Verwaltung der Organisation erforderlich ist.

Bedienstete mit einem befristeten Dienstvertrag (fixed-term appointment) können sowohl aus den gleichen Gründen wie Berufsbeamte als auch aus etwaigen in ihrem „letter of appointment“ aufgeführten Gründen entlassen werden. Alle übrigen Bediensteten, einschließlich der Probebediensteten, können jederzeit entlassen werden, wenn es der Generalsekretär im Interesse der Vereinten Nationen für erforderlich hält.

Macht der Generalsekretär von seinem Recht zur Entlassung Gebrauch, so hat der Bedienstete grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung einer Abgangsentschädigung (termination indemnity). Sie errechnet sich für die Berufsbeamten (permanents) und die Bediensteten auf Zeit (mit Ausnahme der fixed-term-Bediensteten) nach folgender Tabelle:

Vollendete Dienstjahre im Generalsekretariat	Monate Grundgehalt	
	Berufsbeamte	Bedienstete auf Zeit
0	Nicht anwendbar	nichts
1	Nicht anwendbar	1
2	3	1
3	3	2
4	4	3
5	5	4
6	6	5
7	7	6
8	8	7
9 und mehr	9	8

Keine Entschädigung erhalten Bedienstete, die auf eigenen Antrag ausscheiden, Zeitbedienstete während des ersten Dienstjahres, fixed-term-Bedienstete, deren Dienstverhältnis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird, Bedienstete, die fristlos entlassen sind oder die ihren Dienstposten verlassen haben, sowie Bedienstete, deren Dienstverhältnis aus disziplinarrechtlichen Gründen ohne fristlose Entlassung beendet worden ist, es sei denn, daß der Generalsekretär im Einzelfall einen angemessenen Teil der Entschädigung bewilligt. Keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung haben ferner die Bediensteten, die in den Ruhestand treten.

Ein Bediensteter mit befristetem Dienstverhältnis (fixed-term) hat, sofern dies in seinem Ernennungsschreiben ausdrücklich vorgesehen ist, bei Ausscheiden nach mindestens einjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf eine Dienstzeitvergütung (service benefit) in Höhe von 4 vH seiner Bezüge für die Dienstzeit in seiner Heimat und 8 vH im Ausland pro Jahr Dienstzeit.

Für die *Ruhebezüge und die Versorgung* wenden die Vereinten Nationen das Versicherungssystem an. Versicherungsträger ist der „United Nations Joint Staff Pension Fund“, der von den Beiträgen der angeschlossenen Organisationen und der Versicherten selbst getragen wird. Die Organisationen zahlen für die Beschäftigten 14 vH ihrer ruhegehaltstfähigen Bezüge, der Arbeitnehmeranteil beträgt 7 vH.

Allgemeine Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ist 60 Jahre. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär die Altersgrenze heraufsetzen (SRe 9. 5). Die näheren Bestimmungen über die Ruhebezüge enthalten die „Regulations of the United Nations Joint Staff Pension Fund“ (UN-Drucksache GENERAL/JSPF/G.4/Rev. 2) vom 1. Januar 1958. Grundsätzlich beginnt die Pensionsberechtigung nach fünfjähriger Dienstzeit. Das Ruhegehalt beträgt  $\frac{1}{55}$  der letzten Bruttovergütung des Bediensteten multipliziert mit der Anzahl seiner Dienstjahre (Höchstbetrag 30 Dienstjahre). Bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren kann der Bedienstete Auszahlung der zum Pensionsfonds eingezahlten Beiträge verlangen. Das Witwengeld beträgt 50 vH der Versorgungsbezüge. Zu den Ruhe- und Versorgungsbezügen werden Kinderzuschläge von 300 Dollar (für Vollwaise 600 Dollar) gezahlt.

## VII. Die Entsendung von Bundesbediensteten in den internationalen Dienst

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar nicht Mitglied der Vereinten Nationen, sie gehört jedoch allen Sonderorganisationen der UN an und nimmt an ihren Arbeiten aktiven Anteil. Im Stab aller Sonderorganisationen der UN sind auch Deutsche teils als ständige Mitglieder der Stäbe, teils als kurzfristige Berater, Sachverständige oder Mitarbeiter tätig. Ebenso wie eine Reihe von anderen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland gewisse innerstaatliche Anordnungen getroffen, um den Bediensteten der nationalen öffentlichen Verwaltung den Übertritt in den internationalen Dienst zu ermöglichen und zu erleichtern. Diesem Zweck dienen Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 21. 4. 1960<sup>6</sup> (Entsendungsrichtlinien — EntsRI). Diese Richtlinien enthalten folgende Grundsätze:

### Entsendung von Beamten:

- Für die Entsendung kommen nur Beamte mit besonderer Befähigung in Betracht. Bei der Auswahl werden strenge Maßstäbe angelegt. Die Entscheidung über die Entsendung trifft im Einzelfall die zuständige oberste Dienstbehörde.
- Es sollen nur Beamte entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 8 BLV).
- Der Beamte wird — auch für die Dauer von mehr als 6 Monaten — unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Durch die Zeit dieser Beurlaubung wird das Besoldungsdienstalter nicht verändert, ein etwa festgesetztes Allgemeines

Dienstalter (ADA) nicht gekürzt. Auch wird die Zeit der Beurlaubung des Beamten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt.

d) Für Auslagen im Zusammenhang mit einer Entsendung zu einer internationalen Organisation werden reise- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen aus Bundesmitteln sowie Beihilfen und Unterstützungen während der Zeit der Beurlaubung nicht gezahlt.

e) Müssen die Aufgaben des Beamten bei einer längeren Beurlaubung durch einen anderen Beamten fortgeführt werden, so beantragt die zuständige oberste Bundesbehörde beim Bundesminister der Finanzen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen. Das alljährliche Haushaltsgesetz ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, zur Ermöglichung von Entsendungen Leerstellen in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, auf denen die entsandten Beamten während ihrer Beurlaubung geführt werden. Kehrt der Beamte zu seiner Heimatbehörde zurück, wird er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe eingewiesen. Die Leerstelle fällt dann weg.

*Angestellte und Arbeiter* des Bundes erhalten bei Entsendung Urlaub ohne Vergütung oder Lohn bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren. Wollen sie auch nach Ablauf dieser Zeit bei der internationalen Organisation verbleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis im Bundesdienst aufzulösen. Angestellte und Arbeiter, die aus *persönlichen* Gründen (z. B. wegen besseren Fortkommens) in den Dienst einer Organisation treten wollen, werden nicht entsandt. Sie müssen ihr Arbeitsverhältnis im Bundesdienst auflösen, wobei auf die Einhaltung von Kündigungsfristen verzichtet werden kann. Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts.

Die Entsendungsrichtlinien werden auch für die öffentlichen Bediensteten im Landesdienst angewandt.

Für Bewerber aus der freien Wirtschaft bestehen zur Zeit keine Regelungen, die ihnen nach Art der Entsendungsrichtlinien den Arbeitsplatz in ihrer Heimat erhalten. Vielmehr ist es Sache des Einzelnen, Vereinbarungen mit seinem Arbeitgeber über eine etwaige Rückkehr zu treffen.

### Anmerkungen:

- Nach den Angaben im *Annuaire des Organisations Internationales* (Brüssel 8. Auflage 1960—61) und bei Amos J. Peaslee, *International Governmental Organizations* (den Haag 1956) bestehen zur Zeit etwa 130 ständige amtliche internationale Organisationen und Behörden und etwa das Zehnfache an privaten internationalen Zusammenschlüssen aller Art. Da es eine allgemein gültige Definition einer internationalen Organisation nicht gibt, stimmen die Angaben in beiden Werken nicht überein. Die oben zitierte Zahl von 130 Regierungsorganisationen umfaßt nur Gremien mit ständigen internationalen Bediensteten.
- Im Sinne des Art. 1 des „Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der UN“ sind dies:
  - die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
  - die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)
  - die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
  - die Internationale Finanzkorporation (IFC)
  - der Weltwährungsfonds (FUND)
  - die Weltbank (BANK)
  - die Weltgesundheitsorganisation (WHO)
  - der Weltpostverein (UPU)
  - der Internationale Fernmeldeverein (ITU)
  - jede andere Organisation, die durch Verträge den Vereinten Nationen gemäß Art. 57 und 63 der Charta angeschlossen ist, z. B. die Weltorganisation für Meteorologie (WMO), die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtorganisation (IMCO), das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (GATT).
- Nach dem Personalstatut der EWG/EAG bestehen vier Laufbahngruppen mit jeweils mehreren Besoldungsgruppen: A (höherer Dienst), B (gehobener Dienst), C (mittlerer Dienst), D (einfacher Dienst).
- Hinsichtlich der Dienststränge und Amtsbezeichnungen vgl. Tafel 1.
- Eine ähnliche Bestimmung enthält § 21 Abs. 2 des Deutschen Bundesbesoldungsgesetzes.
- Abgedruckt im GMBL 1960 S. 162.



# UN und Sonderorganisationen in Kürze

## Papst Johannes XXIII. †

Am frühen Abend des Pfingstmontags, am 3. Juni 1963, ist Papst Johannes XXIII. im Alter von 81 Jahren seinem langen schweren Leiden erlegen. Er wird mit den Vereinten Nationen immer durch seine Enzyklika *Pacem in terris* verbunden sein. — Als die Nachricht vom Tode des Papstes am Hauptsitz der UN in New York bekannt wurde, ehrten ihn der Präsident der Generalversammlung Zafrulla Khan, Generalsekretär U Thant und die Präsidenten der tagenden Räte und Kommissionen durch Traueransprachen, in denen seine Verdienste um den Weltfrieden hervorgehoben wurden. Der Mohammedaner Zafrulla Khan sagte von ihm, er sei nicht nur ein großer Lenker der Katholischen Kirche gewesen, sondern ebenso ein großer Menschenfreund, der sich dem Leben sei zu Ende gekommen und der bunden gefühlt habe, und der Buddhist U Thant sagte, ein äußerst großmütiges Leben sei zu Ende gekommen und der Geist höchster menschlicher Eigenschaften sei nicht länger mit uns; sein Tod würde von allen Menschen, die in ihm das Sinnbild der Weltaufgeschlossenheit, des Friedens und des Ausgleichs sahen, tief empfunden. U Thant erinnerte an die denkwürdige Enzyklika und sagte, der Papst sei dadurch, daß er sich dem Frieden und der internationalen Verständigung verschrieben habe, die wahre Verkörperung der Sehnsüchte der Menschheit in dieser unsicheren Geschichtsepoche geworden. — Alle Sitzungen wurden durch Schweigeminuten unterbrochen oder für den Tag beendet. Die Flagge der Vereinten Nationen ging auf halbmast.

## Sicherheitsrat beschließt Jemen-Mission der UN

Mit 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Sowjetunion) beschloß der Sicherheitsrat am 11. Juni, nach Jemen eine Beobachtermission der UN zu senden, damit mit ihrer Hilfe die ausländische Teilnahme an den Kämpfen zwischen der republikanischen Regierung und den Anhängern des gestürzten Imam aufhöre (Seite 144). — Diese Kämpfe dauern mit Unterbrechungen und in mehr oder weniger großer Heftigkeit an, seitdem das absolutistische Regime des Imam al-Badr (Königsname Mansur Billah) am 25. September 1962 dem Revolutionsregime des damaligen Oberkommandierenden der Streitkräfte und jetzigen Regierungschef Sallal weichen mußte. Ausländische Teilnahme zugunsten beider Seiten begann sehr bald. Sie führte zu einer direkten Unterstützung des Imam durch Saudi-Arabien und der republikanischen Regierung durch Truppen der Vereinigten Arabischen Republik. Generalsekretär U Thant sandte seinen Untergeneralsekretär Ralph Bunche in die beteiligten Hauptstädte, um durch Verhandlungen nach Möglichkeit die ausländische, den allgemeinen Frie-

den bedrohende Beteiligung auszuschalten und die Spannungen in Jemen zu verringern. Auf Grund seiner Bemühungen und den eigenen des Sonderbeauftragten Kennedys, Ellsworth Bunker, kam es am 12. April zu einer Übereinkunft zwischen Jemen, VAR und Saudi-Arabien, die am 20. April (nicht am 29., wie es in dem Bericht aus New York in VN Heft 3/1963 Seite 75 irrtümlich heißt) in Kraft trat. Die VAR verpflichtete sich, keine feindseligen Aktionen gegen Saudi-Arabien zu unternehmen und ihre Truppen etappenweise zurückzuziehen, mit Ausnahme von Einheiten, die infolge einer Abmachung zwischen den Regierungen Jemens und der VAR zur Ausbildung der jemenitischen Truppen bleiben. Saudi-Arabien verpflichtet sich, von seinem Gebiet aus keine Einmischung nach Jemen zu dulden oder selbst weiterhin den Imam zu unterstützen. Die Vereinten Nationen sollen ersucht werden, Beobachter entlang der jemenitisch-saudi-arabischen Grenze zu stellen.

## Die Beobachtermission der UN in Jemen

die am 11. Juni vom Sicherheitsrat beschlossen wurde (siehe oben), um einen Streifen von je 20 km Breite beiderseits der Grenze zwischen Jemen und Saudi-Arabien zu überwachen, hatte am 20. Juli ihre Aufstellung vollzogen, nachdem eine Voreinheit von 10 Beobachtern unter General von Horn bereits am 13. Juni in Sanaa, der Hauptstadt von Jemen, eingetroffen war, um die Vorbereitungen des militärischen Einsatzes zu treffen. Die Mission besteht aus 200 Offizieren und Mannschaften. Das Kommando hat der schwedische General Carl von Horn, der mehrere Jahre die UN-Truppen an der ägyptisch-israelischen Grenze, die sogenannte UNEF, befehligte, dann 1960 Kommandant der UNEF-Einheiten im Kongo und vor seinem jetzigen Auftrag Chef der Waffenstillstandskommission in Palästina war. Sein jetziger Vertreter ist der jugoslawische Oberst Branko Pavlowitsch. — Die Beobachtermission besteht aus einer jugoslawischen Aufklärungseinheit von 116 Offizieren und Mann, die bis dahin der UNEF angehörten. Sie haben ihre Standorte in den saudi-arabischen Orten Quizan und Najran und der jemenitischen Hauptstadt Sanaa. Die Verbindungen zu den örtlichen Behörden wurden hergestellt. Zu der Mission gehört ferner eine kanadische Luftwaffeneinheit in Stärke von 50 Mann, die über verschiedene Flugzeugtypen einschließlich einigen Hubschraubern verfügt. Das Hauptquartier der Mission ist in Sanaa stationiert. Ihm gehören Beobachter und Personal aus Australien, Kanada, Jugoslawien, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden und den USA an, die von den UN-Truppen im Kongo, der UN-Waffenstillstandskommission in Palästina und der UNEF abgestellt wurden. — Die infolge des zum Teil gebirgigen Geländes schwierige Grenzbe-

obachtung erfolgt durch Bodeneinheiten und Flugzeuge. Die Untersuchung eventueller Zwischenfälle obliegt der Mission gleichfalls.

## Giftgas im Jemen?

Haben Truppen der Vereinigten Arabischen Republik, die zur Unterstützung der jemenitischen republikanischen Regierung gegen die Anhänger des gestürzten Imam eingesetzt sind, in den Kämpfen Giftgas verwendet? Die Behauptung tauchte am 12. Juni, also einen Tag nach Beschluß des Sicherheitsrates, eine Beobachtermission nach dem Jemen zu senden, in Genf auf. Hier wurde bekannt, ein Vertreter Saudi-Arabiens, das auf Seiten des Imams steht und ihn unterstützt, habe dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes mündlich mitgeteilt, laut Nachricht des Imams hätten ägyptische Truppen gegen seine Anhänger Giftgas verwendet. Er ersuchte deshalb um Entsendung einer Untersuchungskommission und Zusendung von Gasmasken. Anfang Juli antwortete Lordsiegelbewahrer Heath im englischen Unterhaus auf eine diesbezügliche Frage, er habe bisher von den UN keine Bestätigungen über den Einsatz von Giftgas erhalten. Am 8. Juli veröffentlichte der konservative Londoner Daily Telegraph auf der ersten Seite einen Augenzeugenbericht seines Korrespondenten, daß Giftgasbomben durch ägyptische Flugzeuge auf das Dorf Al Kawma in Nordjemen geworfen worden seien. Er habe das Dorf besucht, dort etwa zwei Dutzend Leute mit qualvollem Husten und schweren Hautwunden gesehen, hervorgerufen durch Gas, das von ägyptischen Flugzeugen in Kanistern abgeworfen worden sei. Die Meldung wurde über die ganze Welt verbreitet. Die Vereinigte Arabische Republik dementierte am nächsten Tag diese Behauptungen des Daily Telegraph und erklärte, sie halte sich streng an das internationale Recht und die Abkommen, die sie unterzeichnet habe, sie lehne im übrigen derartige illegale und unmenschliche Methoden ab. Generalsekretär U Thant gab am 10. Juli in Genf, wo er sich gerade aufhielt, eine Erklärung ab, in der er u. a. sagte, daß noch keine Beweise über eine Giftgasverwendung vorlägen; er habe dennoch den UN-Beauftragten im Jemen veranlaßt, alle nur irgend möglichen Untersuchungen zur Wahrheitsfindung durchzuführen, und alle interessierten Parteien ersucht, Auskunft zu erteilen. Am darauffolgenden Tag sagte U Thant auf einer Pressekonferenz in Rom, er habe bereits zweimal General von Horn als den Leiter der UN-Beobachtermission im Jemen zu Untersuchungen aufgefordert und auch sowohl die VAR wie die Regierung von Saudi-Arabien um Informationen ersucht, aber noch keine Antworten erhalten. Am nächsten Tag gaben dann die Vereinten Nationen bekannt, Militärs der UN-Beobachtermission, die an der Grenze zwischen Jemen und Saudi-Arabien eingesetzt sind, hätten auf Grund von Untersuchungen die von britischen Zeitungen

behauptete Verwendung von Giftgas gegen die Anhänger des Imam nicht bestätigen können, es seien keine Beweise gefunden worden. Die israelische Außenministerin Golda Meir beharrte am 17. Juli in einer Rede auf der Behauptung der Giftgasverwendung. Am 24. Juli wurde ein 12jähriger Junge aus einem Londoner Krankenhaus geheilt entlassen. Er stammte aus einem Dorf Jemens, das mit Giftgas belegt worden sein sollte, und er war mit Verbrennungen 8 Tage vorher nach London zur Untersuchung und Behandlung gebracht worden. Seine Verbrennungen konnten nicht auf Giftgaseinwirkungen zurückgeführt werden.

Eine Bestätigung über die Anwendung von Giftgas liegt bis jetzt nicht vor. Generalsekretär U Thant bemerkte in diesem Zusammenhang, die Lage im Jemen sei ein Teil des Kalten Krieges. Er appellierte an die Presse und die übrigen meinungsbildenden Massenmedien, in ihrer Berichterstattung besonders bei Nachrichten aus Jemen um des Friedens willen und der Gerechtigkeit halber objektiv zu sein.

### **Heißer Draht zwischen Washington und Moskau**

Am 1. September wird die erste direkte Fernschreibverbindung zwischen dem Weißen Haus in Washington und dem Kreml in Moskau, der sogenannte heiße Draht, in Betrieb genommen. Das Arrangement geht auf einen amerikanischen Vorschlag zurück. Er wurde als eine von möglichen Sofortmaßnahmen erstmals in einem Entwurf am 4. April 1962 während der Verhandlungen der Genfer Konferenz des 18er Ausschusses der UN für Abrüstung, an denen Frankreich es ablehnt teilzunehmen, erwähnt. Am 29. März 1963 schlug der amerikanische Delegierte Stelle am gleichen Ort mit besonderem Hinweis auf die gefährliche Kubakrise eine unmittelbare Fernschreibverbindung auf höchster Ebene zwischen Washington und Moskau vor, um die Gefahren eines Kriegsausbruchs wegen Fehleinschätzung der Situation zu vermindern. Am 5. April 1963 griff der sowjetische Chefdelegierte Zarapkin vor dem gleichen Ausschuss überraschend den Vorschlag einer direkten Fernschreibverbindung zwischen Washington und Moskau auf und erklärte, die Sowjetunion sei zur Annahme des Vorschlags im Prinzip bereit. Es kam in der Folge zu zahlreichen geheimen Verhandlungen im Rahmen der Genfer Konferenz, besonders auch über die technische Durchführung, bis schließlich am 20. Juni 1963 ein förmliches Abkommen zwischen den beiden Staaten durch die Chefdelegierten Charles Stelle (USA) und Semjon Zarapkin (UdSSR) abgeschlossen wurde. Das Abkommen besteht aus einem „Memorandum der Übereinstimmung“ und einem Anhang vor allem über die komplizierten technischen Einzelheiten und Richtlinien für den Betrieb der Einrichtung. Es gelten u. a. folgende Vereinbarungen:

1. Die direkte Nachrichtenverbindung soll bestehen aus: (a) zwei Endstellen

mit Fernschreibern, zwischen denen Nachrichten direkt ausgetauscht werden; (b) einer ständigen Duplex-Fernschreibleitung, die von Washington über London, Kopenhagen, Stockholm, Helsinki nach Moskau führt und die nur für die Übermittlung von Botschaften verwendet wird; (c) einer ständigen Duplex-Funkfernschreibverbindung, die von Washington über Tanager nach Moskau führt und die für die innerbetrieblichen Übermittlungen sowie für die Abstimmung des Betriebes zwischen den beiden Endstellen verwendet wird. Falls die Erfahrung zeigen sollte, daß eine zweite Fernschreibleitung ratsam ist, soll sie durch zusätzliche Vereinbarungen errichtet werden. 2. Im Fall einer Störung der Drahtverbindung soll die Übermittlung der Botschaften über die Funkverbindung erfolgen, und zu diesem Zweck sollen die Endstellen so eingerichtet werden, daß alle erforderlichen Geräte sofort von einer Verbindung auf die andere umgeschaltet werden können. 3. Die Endstellen sollen so ausgerüstet sein, daß die Übermittlung und der Empfang von Botschaften aus Washington nach Moskau in englischer und von Moskau nach Washington in russischer Sprache erfolgen kann. Hierzu werden die USA der UdSSR 4 Fernschreibempfangsanlagen liefern, einschließlich Blattschreiber, Sender und Lochstreifenschreiber mit Ersatzteilen für ein Jahr, den notwendigen Werkzeugen, Prüfgeräten, Bedienungsanleitungen und anderen technischen Beschreibungen, um die Übermittlung und den Empfang in englischer Sprache zu gewährleisten. Die UdSSR wird den USA die gleichen Geräte usw. für die Übermittlung und den Empfang in russischer Sprache liefern. Der Austausch dieser Geräte soll ohne eine etwaige ergänzende Bezahlung erfolgen. 4. Die Endstellen sollen mit Chiffriermaschinen ausgestattet werden. Für die Endstelle in der UdSSR sollen der Sowjetunion durch die USA vier komplette derartige Geräte nebst dem gesamten erforderlichen Zubehör gegen Erstattung der Kosten durch die UdSSR geliefert werden. . . . 7. Die Kosten für die Fernschreibverbindung sollen wie folgt verteilt werden: (a) Die UdSSR übernimmt die volle Miete für die Kabelstrecke von Moskau bis Helsinki und 50 vH der Miete für die Strecke von Helsinki bis London. Die USA übernehmen den Rest. (b) Die Miete für die Funkverbindung über Tanager soll jeder Partner in der Weise tragen, daß er die Übermittlung seiner Mitteilungen an den Vertragspartner selbst bezahlt.

Die Aufgabe der direkten Verbindung zwischen Washington und Moskau ist, das Krisenrisiko in Krisenfällen durch schnelle Kontaktherstellung zu vermindern. Die USA und die Sowjetunion können sich heute gegenseitig mit Atomwaffen in längstens einer halben Stunde erreichen. In dieser Zeit ist also gegebenenfalls eine Entscheidung über ihren Einsatz zu fällen. Das ist auch dann der Fall, wenn durch Zufall, also unbeabsichtigt, eine Kernexplosion erfolgen sollte oder wenn auf den Radarschirmen Erscheinungen auftreten soll-

ten, die als anfliegende Raketen gedeutet werden können, es aber in Wirklichkeit nicht sind. Hier kann eine jederzeit vorhandene mögliche Blitzverbindung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren Unheil abwenden. Natürlich ist sie keine Sicherheit gegen einen beabsichtigten Atomüberfall. Die große Kubakrise hat gleichfalls als wünschenswert gezeigt, daß die bisherigen Möglichkeiten der Herstellung von Nachrichtenverbindungen zwischen den Hauptkontrahenten in entscheidenden Augenblicken zu verbessern sind. In den entscheidenden Tagen beanspruchte der Nachrichtenaustausch zwischen Kennedy und Chruschtschow ungebührlich viel Zeit, die Nachrichtenübermittlung, Dechiffrierung usw. konnte zeitlich dem rasanten Ablauf der politischen Ereignisse nicht folgen, so daß man schließlich sogar gezwungen war, seine Mitteilungen an den anderen durch öffentliche Radioerklärungen zu machen. Man entschied sich in erster Linie für den Fernschreiber, weil er sprachliche Mißverständnisse in der Übertragung mehr ausschließt als eine Telefonverbindung, weil durch ihn zugleich ein schriftlicher Nachweis erbracht wird und weil er in Krisensituationen unter Umständen erregten Gesprächen vorzuziehen ist. Das Abkommen über den heißen Draht war zudem der erste konkrete Erfolg der Genfer Abrüstungskonferenz des 18er Ausschusses, und es wird darüber hinaus sicherlich eine vorbereitende Wirkung auf das Moskauer Atomteststoppabkommen gehabt haben. Die USA und die Sowjetunion haben bereits eine Kopie des Abkommens beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt, wie es Artikel 102 der Charta für jeden Vertrag oder jedes internationale Abkommen, das von Mitgliedstaaten der UN abgeschlossen wurde, verlangt wird.

### **Schulden für Suezkanalräumung zurückgezahlt**

Die Vereinten Nationen hatten es Anfang 1957 übernommen, den Suezkanal, der infolge der kriegerischen Ereignisse durch Sprengungen und Schiffsversenkungen unpassierbar geworden war, zu räumen und wieder schiffbar zu machen. Die hierzu erforderlichen Mittel wurden durch Darlehen aufgebracht, die einige Staaten gewährten. Am 27. Juni erfolgten die letzten Rückzahlungen in Höhe von 297 224 Dollar an die Regierungen Australiens, Ceylons, Schwedens und der Vereinigten Staaten. Kanada, Italien und die Niederlande hatten bereits vorher ihre Darlehen zurückerhalten. Die gesamten Darlehen beliefen sich auf 11 227 453 Dollar.

### **U Thant über Rotchina**

Es würde schwierig sein, Rotchina daran zu hindern, in diesem oder im nächsten Jahr Atombomben zur Explosion zu bringen, sagte Generalsekretär U Thant auf einer Pressekonferenz in New York am 28. Juni. Er nehme an, daß es, falls die Welt nicht vorher in einem Atomkrieg unterginge, in den siebziger Jahren 4 Großmächte geben werde: die Ver-



einigten Staaten von Amerika, ein vereinigt Europa, Rußland und China. — Der letzteren Auffassung widerspricht die führende amerikanische Zeitung, die New York Times, in einem Leitartikel vom 10. Juli. China habe in den letzten 4 Jahren eine Wirtschaftsdepression gehabt, als deren Folge die landwirtschaftliche und industrielle Produktion kaum, wenn überhaupt, gestiegen sei. Da aber in diesen 4 Jahren die Bevölkerung um 75 Millionen Menschen zugenommen habe, liege der Nahrungsmittelverbrauch pro Kopf der Bevölkerung wahrscheinlich niedriger als in der vorkommunistischen Zeit. Trotz Geburtenkontrolle werde der Bevölkerungsdruck bleiben. Eine wirtschaftliche oder militärische Großmacht im heutigen Sinne könne man nur durch enorme Investitionen werden, für die entweder eigene wirtschaftliche Überschüsse oder ausländisches Kapital zur Verfügung stehen müßten. Beides habe China vorerst nicht. Es mache noch keine Großmacht, Kernexplosionen durchführen zu können. Es sei allerdings klug, mit einem eventuellen Aufstieg Chinas zu einer wirtschaftlichen und militärischen Großmacht zu rechnen, sogar unter dem kommunistischen Regime. Aber das könne nicht in den siebziger Jahren sein, und inzwischen entwickelten sich andere asiatische Staaten schneller.

#### **Änderungen im „U Thant-Kabinett“**

Im sogenannten U Thant-Kabinett, dem die führenden Mitarbeiter des Generalsekretärs mit dem Range von Untergeneralsekretären angehören und das bei der Ernennung U Thants politische Bedeutung erhielt, sind einige Änderungen eingetreten. Der Nigerianer Godfrey K. J. Amachree, bisher Leiter der Ziviloperation der UN im Kongo, wurde am 1. Juli Leiter der Abteilung Treuhandrat und Nichtselbständige Gebiete. Sein Nachfolger für den Kongo wurde der Amerikaner und Nobelpreisträger Dr. Ralph J. Bunche, bis dahin Beauftragter für besondere politische Angelegenheiten. Vorgänger Amachrees in der Leitung der Abteilung für den Treuhandrat war der Jugoslawe Dr. Dragoslav Protitch, der nun als Nachfolger des am 17. Mai verstorbenen Ägypters Omar Loutfi Untergeneralsekretär für besondere politische Fragen wurde (siehe VN Heft 2/1962 Seite 60 f. und 3/1963 Seite 103). Dr. Protitch wird bei den Tagungen des 18er Abrüstungsausschusses der UN in Genf als Vertreter des Generalsekretärs fungieren, eine Aufgabe, die gleichfalls vor ihm Omar Loutfi wahrnahm.

#### **Neue Europareise U Thants: Ungarn, Bulgarien, Genf, Italien, Vatikan**

Generalsekretär U Thant unternahm in der ersten Julihälfte eine zweite längere Europareise, um weiteren Regierungseinladungen und anderen Verpflichtungen nachzukommen.

**Ungarn 1.—3. Juli:** Die Reise nach Budapest erfolgte auf Grund einer Einladung der ungarischen Regierung, die

dem Generalsekretär schon vor seiner Wahl zugegangen war und die später erneuert wurde. U Thant wurde auf dem Flugplatz u. a. vom ersten stellvertretenden Ministerpräsidenten Kallai und von Außenminister Peter begrüßt. Am gleichen Tag hatte er mit dem ungarischen Ministerpräsidenten und Parteichef Kadar eine dreistündige Unterredung, über deren Inhalt amtlich nichts mitgeteilt wurde, und der am darauffolgenden Tag eine weitere längere Aussprache folgte. Am zweiten Tag seines Aufenthalts besichtigte U Thant in Begleitung Kadars u. a. das größte ungarische Eisenwerk Czepele, wo er von 2000 Arbeitern stürmisch begrüßt wurde und zu denen sowohl er wie Kadar sprachen. Abends hielt U Thant einen Vortrag in der Akademie der Wissenschaften über die gegenwärtige Rolle der UN bei der Aufrechterhaltung des Friedens und über die Bedeutung des Kulturaustauschs zwischen den Nationen. Anschließend wurde er von Staatspräsident Istvan Dobi empfangen. Ein großer Staatsempfang fand im neuen ungarischen Parlamentsgebäude in Anwesenheit des Staatspräsidenten und des Regierungschefs sowie des Diplomatischen Corps und der Prominenz aus Militär, Wissenschaft und Kunst, einschließlich des hohen Klerus, statt.

Am Schluß seines Ungarnaufenthaltes sagte U Thant, als Ergebnis seiner Unterredungen mit dem Ministerpräsidenten und anderen Mitgliedern der Regierung hoffe er, zu einem besseren Einverständnis mit Ungarn innerhalb der Vereinten Nationen und zur Besserung der Beziehungen zwischen Ungarn und den übrigen Mitgliedstaaten beitragen zu können. Er begrüßte die auf Empfehlung der Regierung vom ungarischen Staatsrat erlassene und durchgeführte umfangreiche Amnestie für politische Gefangene (vom 22. März 1963).

Dem Ungarnbesuch U Thants kam eine besondere Bedeutung zu. Dem Aufstand des ungarischen Volkes gegen das kommunistische System im Herbst 1956 folgten die Niederschlagung vor allem durch das Eingreifen sowjetischer Truppen und die Flucht Hunderttausender ins Ausland. Ungezählte andere Aufständische wurden in Gefängnisse geworfen, Ungarn selbst in den Vereinten Nationen verurteilt. Seitdem bestanden zwischen den Vereinten Nationen und Ungarn keine normalen Beziehungen mehr. Sowohl dem Generalsekretär Hammarskjöld wie auch dem von den UN eingesetzten Sonderbeauftragten Sir Leslie Munro verweigerte Ungarn die Einreise zur Prüfung der Situation. Die Generalversammlung kam aber im Lauf des letzten Jahres zu der Auffassung, daß sich die Verhältnisse in Ungarn weitgehend normalisiert hätten. Die Beobachtung der Entwicklung in Ungarn und gegebenenfalls die Normalisierung der Beziehungen zwischen Ungarn und den Vereinten Nationen wurde von der letzten Generalversammlung dem Generalsekretär übertragen. Dieser Normalisierung diene seitens der UN diese Ungarnreise U Thants.

**Bulgarien 4.—6. Juli:** Das Programm eines dreitägigen Aufenthaltes U Thants entwickelte sich ähnlich dem in Ungarn. Auch hier fanden Unterredungen mit den führenden Staatsmännern des Landes statt, u. a. mit dem Parteichef und Ministerpräsidenten Shiwkoff. In der Universität Sofia hielt U Thant vor Professoren und Studenten einen Vortrag.

**Genf 6.—10. Juli:** Hier nahm der Generalsekretär u. a. an der Sommertagung des Wirtschafts- und Sozialrats der UN teil. Mit dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Morse, erörterte er das Südafrikaproblem. Morse ist vom ILO-Rat beauftragt, einen eventuellen Antrag auf Ausschluß Südafrikas aus der UNO zu unterstützen.

**Italien 10.—13. Juli:** Auch der Aufenthalt in Italien, gleichfalls auf Grund einer Regierungseinladung, verlief in den Formen eines offiziellen politischen Besuchs. U Thant sprach hier u. a. mit dem Präsidenten der Republik, Segni, Ministerpräsident Leone und Außenminister Piccioni. Vor der italienischen Gesellschaft für internationale Organisationen ehrte U Thant den verstorbenen Papst Johannes XXIII. und machte längere Ausführungen zu dessen Enzyklika *Pacem in terris*. Am Grab der 13 italienischen Soldaten in Pisa, die 1961 im Kongo in Diensten der Vereinten Nationen von meuternden Banden ermordet worden waren, nahm der Generalsekretär eine Ehrung vor.

**Vatikan 11. Juli:** Papst Paul VI. empfing am Vormittag Generalsekretär U Thant in Privataudienz. Die Begegnung fand in der päpstlichen Bibliothek statt. U Thant traf erstmals mit einem Papst zusammen. Die Begrüßungsansprache, die Einblick in die Auffassung der Katholischen Kirche von den Vereinten Nationen gibt, ist auf der Seite 109 in wörtlicher Übertragung wiedergegeben. Es kann angenommen werden, daß u. a. die Frage des Aufenthalts von Kardinal Mindszenty besprochen wurde, die U Thant bereits einige Tage vorher nach eigener Aussage mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Kadar in Budapest erörtert hatte.

#### **Pressekonferenz U Thants in Rom**

Am 11. Juli hielt Generalsekretär U Thant während seines Italienaufenthaltes in Rom eine Pressekonferenz ab, in der er zu zahlreichen internationalen Fragen Stellung nahm, von denen die wichtigsten folgen.

Zur Lage im Kongo sagte U Thant, er beabsichtige, dem Sicherheitsrat den völligen militärischen Rückzug der UN aus dem Lande bis Ende dieses Jahres zu empfehlen. Nach dreijähriger Anwesenheit von Truppen unter dem Kommando der UN im Kongo seien die wichtigsten Ziele der Aktion erreicht worden, und es sei nun für die Vereinten Nationen an der Zeit, die kongolesische Regierung nicht anders anzusehen als die Regierung eines jeden anderen unabhängigen Landes.

Auf eine Frage nach seinem Aufenthalt

in Ungarn erklärte U Thant, daß keine Entschließung der UNO ihn zur Berichterstattung über seinen jetzigen Besuch an die Generalversammlung verpflichte. Sein Hauptanliegen sei gewesen, Spannungen zu mildern und zu sehen, wie weit die ungarische Regierung ihre Haltung liberalisiert habe. In dieser Beziehung habe er „definitive Anzeichen von Stabilität“ während seines Aufenthaltes bemerkt. Mit Ministerpräsident Kadar sei auch über die Zukunft des in der amerikanischen Botschaft in Budapest lebenden Kardinals Mindszenty gesprochen worden, und er, U Thant, hoffe, daß diese Angelegenheit bald eine Lösung finden werde.

Das Problem *Berlin*, auf dessen Behandlung durch die UNO U Thant angesprochen wurde, sei nach seiner Meinung sowohl konstitutionell wie praktisch eine Angelegenheit der 4 Mächte USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion. Er glaube nicht, daß die Vereinten Nationen gegenwärtig viel zu einer Lösung des Problems beitragen könnten. Zur *Koexistenz* zwischen Ost und West sagte der Generalsekretär, er sei mehr und mehr davon überzeugt, daß alle führenden Staatsmänner wirklich den Frieden wollten, und zum *sowjetisch-chinesischen Verhältnis*, er erwarte, daß China seine Einstellung mit der Zeit genau so „liberalisieren“ werde, wie es die Sowjetunion bereits getan habe.

Bezüglich der *Finanzlage der UN* betonte U Thant, nach seiner Meinung gründe sich die Auffassung der Staaten (Sowjetunion, Frankreich usw.), die es ablehnen, Sonderbeiträge zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der UN im Vorderen Orient und Kongo zu leisten, ausschließlich auf deren andersartige Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der Charta. Das Problem der Finanzierung dieser Sondermaßnahmen erhebe sich nach Annahme der Finanzierungsentscheidungen durch die 4. Sondertagung der Generalversammlung erst wieder für 1964.

#### **Die Völkerrechtskommission**

ein schon bald nach der Gründung der UN von der Generalversammlung eingesetztes Organ zur Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, hielt vom 8. Mai bis 12. Juli in Genf ihre 15. Sitzungsperiode ab. Fragen des Völkerrechts zählen zur schwierigsten Rechtsmaterie. — Auf dem Gebiet des internationalen Vertragsrechts erörterte die Kommission den zweiten Teil eines Entwurfs zu einem Übereinkommen und nahm ihn schließlich in veränderter Form an. Dieser zweite Teil behandelt in 25 Artikeln den Mangel an Rechtsgültigkeit und das Ende von internationalen Verträgen. In der vorjährigen Tagung hatte die Kommission u. a. auf dem Vertragsgebiet einen ersten aus 29 Artikeln bestehenden Teil über den Abschluß, das Inkrafttreten und die Registrierung von internationalen Verträgen behandelt und abgeschlossen. Es ist vorgesehen, im nächsten Jahr mit einem dritten abschließenden Teil über die Anwendung

der Verträge das internationale Vertragsrecht zu beenden. Die von der Kommission angenommenen Entwürfe werden üblicherweise der Generalversammlung zugeleitet, die darüber entscheidet, ob und wann eine Staatenkonferenz mit dem Ziel einberufen wird, aus den Entwürfen rechtsverbindliche Übereinkommen zu schaffen, die für die Unterzeichnerstaaten rechtsverbindlich werden. — Die Kommission befaßte sich gemäß der Entschließung der Generalversammlung 1766 (XVII) vom 20. November 1962 ferner mit der Frage eines erweiterten Beitritts zu allgemeinen multilateralen Verträgen, die seinerzeit unter dem Völkerbund zustande gekommen sind. Drei Wege werden für möglich gehalten: Beitritt durch Abänderungsprotokolle, durch Verwaltungsakt seitens des Vertragsdepositors oder durch Übertragung der in den Beitrittsklauseln der infragekommenden Verträge dem Völkerbundsrat zugebilligten Befugnisse an ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Organ der UN. — Weitere Untersuchungen der Kommission galten der Verantwortlichkeit der Staaten, besonders unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Friedens, ferner der Nachfolge von Staaten und Regierungen, der Sondermissionen und der Beziehungen zwischen den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen. Von den technischen Vorschlägen der Kommission ist eine zusätzliche Tagung vom 6. bis 24. Januar 1964 und das eine Datum der 16. ordentlichen Session vom 4. Mai bis 10. Juli 1964 in Genf zu nennen.

Die 25 Mitglieder der Völkerrechtskommission werden von der Generalversammlung als Völkerrechtsexperten aus einer Kandidatenliste, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgestellt wird, für jeweils fünf Jahre gewählt. Es sind zur Zeit: Roberto Ago, Italien; Gilberto Amado, Brasilien; Milan Bartos, Jugoslawien; Herbert W. Briggs, USA; Marcel Cadieux, Kanada; Erik Castren, Finnland; Abdullah El-Erian, Vereinigte Arabische Republik; Taslim Olawale Elias, Nigeria; André Gros, Frankreich; Eduardo Jimenez de Arechaga, Uruguay; Victor Kanga, Kamerun; Manfred Lachs, Polen; Liu Chieh, China; Antonio de Luna Garcia, Spanien; Luis Padilla Nervo, Mexiko; Radhabinod Pal, Indien; Angel Modesto Paredes, Ecuador; Obed Pessou, Dahome; Shabtai Rosenne, Israel; Abdul Hakim Tabibi, Afghanistan; Senjin Tsuruoka, Japan; Grigory Tunkin, UdSSR; Alfred Verdross, Österreich; Sir Humphrey Waldoock, Großbritannien und Mustapha Kamil Yassen, Iran.

Den Vorsitz der jetzt abgeschlossenen 15. Session hatte Eduardo Jimenez de Arechaga aus Uruguay, Victor Kanga, Kamerun, nahm nicht teil.

#### **Zivile Tätigkeit der UN im Kongo**

„Die technische und finanzielle Hilfe der Vereinten Nationen spielte eine entscheidende Rolle, dem Kongo den Weg zur Normalisierung zu ebnet.“ Zu die-

sem Ergebnis kommt ein am 15. Juli von der UNO veröffentlichter Bericht. Es wird im einzelnen aufgezeigt, auf welchen Gebieten und in welchem Umfang die UN während der zweieinhalb Jahre von Mitte 1960 bis Ende 1962 tätig wurden und welche Vorhaben für 1963 bestimmt sind. Nahezu 37 Mill. Dollar wurden für die Hilfe verausgabt, und weitere 19 Mill. Dollar sind für das laufende Jahr vorgesehen. Die Hilfe für den Kongo hält die Spitze an Geld und Tätigkeiten, die seitens der UN und ihren Sonderorganisationen bisher einem einzelnen Land zufiel. Zur Zeit wirken im Kongo 1 149 Experten aus 47 Ländern auf den Gebieten Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Justiz, Arbeitsvermittlung, öffentliche Verwaltung, soziale Fürsorge, Transport und Verkehr, Wirtschaft und Finanzen. — Die Mitwirkung der UN richtet sich neuerdings sodann darauf, durch geeignete Verfahren sicherzustellen, daß die Beiträge von Geberländern zweckmäßig verwandt werden. Sachverständige der UN sind jüngst vom kongolesischen Präsidenten mit Exekutivvollmachten ausgestattet worden und haben nun Schlüsselstellungen für Devisenverkehr, öffentliche Finanzen und wirtschaftliche Zusammenarbeit inne. Im übrigen ist jetzt ein gemischter Ausschuß, bestehend aus Vertretern der UN, der kongolesischen Regierung und der Geberländer, mit dem Zweck gebildet worden, über die zweckmäßigste Beteiligung an Entwicklungsprojekten hoher Dringlichkeit zu befinden.

#### **Kommandowechsel im Kongo**

Generalsekretär U Thant ernannte am 19. Juli mit Wirkung vom 1. August den norwegischen Generalmajor Charles R. Kaldager zum Chef der unter dem Kommando der Vereinten Nationen stehenden Truppen im Kongo. Kaldager war bisher Leiter der Luftwaffe der UN im Kongo. Er löst den äthiopischen Generalleutnant Kebede Guebre ab, der das UN-Kommando seit April 1962 hatte.

#### **Adoula für Verbleiben der UN-Truppen**

Der kongolesische Ministerpräsident Adoula, der Ende Juli in verschiedenen europäischen Staaten Verhandlungen führte, erklärte am 27. Juli in Dublin, unter dem Kommando der UN stehende Truppen sollten noch etwa ein Jahr im Kongo bleiben. Der Abzug der UN-Truppen solle erst erfolgen, wenn die kongolesische Nationalarmee die Verteidigung des Landes nach außen und Ruhe und Ordnung im Innern sichern könne. — Adoulas Wunsch steht damit in gewissem Gegensatz zu der Absicht U Thants, dem Sicherheitsrat den Abzug der UN-Streitkräfte bis Ende des Jahres vorzuschlagen (s. o. Pressekonferenz U Thants in Rom).

#### **Hammaršköld-Denkmal**

Eine 6,5 m hohe abstrakte Bronzeplastik der englischen Bildhauerin Barbara Hepworth wird in Erinnerung an Gene-



ralsekretär Dag Hammarskjöld vor dem UN-Gebäude in New York im kommenden Frühjahr aufgestellt werden. Die Blaustein-Stiftung stellte für diesen Zweck 84 000 Dollar zur Verfügung. Blaustein war ein früheres Mitglied der amerikanischen Delegation bei den Vereinten Nationen.

### Welternährungskongreß in Washington

Auf Einladung der Vereinigten Staaten fand in Washington vom 2. bis 18. Juni 1963 der Welternährungskongreß statt, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) durchgeführt wurde und an dem rund 1 330 Delegierte aus 104 Staaten teilnahmen. Der Kongreß wollte ein Höhepunkt der seit 1960 laufenden weltweiten Aktion „Kampf dem Hunger“ sein. Präsident Kennedy und andere führende Persönlichkeiten machten programmatische Ausführungen. Fachreferate hielten u. a. der englische Historiker Toynbee, der französische Staatsminister G. Palewski, der aus der Schweiz stammende Nobelpreisträger D. Bovet, der Generaldirektor des Sonderfonds der UN, Paul Hoffman, und Prof. Dr. Fritz Baade aus der Bundesrepublik. Es wird noch auf die Ergebnisse des Kongresses zurückzukommen sein (siehe Schaubild Seite 123).

### Die Ernährungslage in der Welt

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat ihren dritten Bericht über die Versorgung der Weltbevölkerung mit Nahrungsmitteln herausgegeben (Third World Food Survey, Rom 1963), für den wesentlich bessere statistische Unterlagen zur Verfügung standen als für die früheren Berichte. Während die ersten Berichte (1946 und 1952) noch weitgehend auf groben Schätzungen beruhten, konnten nunmehr die Ernährungsbilanzen von mehr als 80 Ländern, das sind 95 vH der Weltbevölkerung, zugrunde gelegt werden, darunter auch Bilanzen für die Sowjetunion und das kommunistische China. Die inzwischen in weiten Teilen der Welt nach einheitlichen Richtlinien durchgeführten statistischen Erhebungen über den Nahrungsmittelverbrauch der Haushalte sowie bessere Statistiken über die laufende Produktion und Verwendung von Nahrungsmitteln, auch neue Verfahren zur Ermittlung des Kalorienbedarfs haben eine Fülle an Material geliefert, das dem letzten Bericht eine wesentlich größere Zuverlässigkeit und Aussagefähigkeit verleiht. Das Angebot an Nahrungsmitteln je Kopf der Weltbevölkerung ist heute nur wenig größer als vor dem Krieg. In den letzten 10 Jahren hat es sich vor allem in den bereits gut entwickelten Ländern erhöht; der Abstand zu den Entwicklungsländern hat sich daher noch vergrößert. 10 bis 15 vH der Weltbevölkerung sind unterernährt, weitere 30 bis 35 vH sind nicht ausreichend ernährt. In den Entwicklungsländern sind die Rationen der Masse des Volkes mit 2 150 Kalorien (gegen 3 050 Kalorien in den gut entwickelten Ländern) noch er-

schreckend niedrig. Mindestens 20 vH sind dort unterernährt. Außerdem ist die Qualität der Kost mit ihrem außerordentlich geringen Anteil an tierischem Eiweiß mangelhaft. 60 vH der Haushalte in den Entwicklungsländern sind nicht angemessen ernährt, denn sie leben zu mehr als 80 vH von Getreide, stärkehaltigen Rüben und Zucker.

Bis zum Jahre 1975 soll die Weltbevölkerung nach der „mittleren“ Vorausschätzung der UN um jährlich 2 vH auf 3 938 Mill. Köpfe anwachsen (wahrscheinlich wird sie sich noch schneller vermehren). Eine Vergrößerung des Nahrungsmittelangebots um mehr als ein Drittel bis zu diesem Zeitpunkt würde aber bedeuten, daß die Bevölkerung im Jahre 1975 durchschnittlich nur ebenso schlecht ernährt wäre wie heute. Bei einer angemessenen Verbesserung der Ernährungslage müßten bis zum Jahre 1975 über 50 vH mehr Nahrungsmittel und etwa 60 vH mehr Nahrungsmittel tierischen Ursprungs zur Verfügung stehen. In den Entwicklungsländern, in denen die Bevölkerung stärker wächst, wäre die Nahrungsmittelproduktion um 80 vH, die Produktion tierischen Ursprungs um 120 vH zu steigern. Man hat errechnet, daß das Ziel bis 1975 erreicht werden kann, wenn — bei einer angemessenen Wachstumsrate von 2 vH — das Volkseinkommen jährlich um 5 vH erhöht wird.

### Zur Schätzung des Hungers in der Welt

Die richtige Beurteilung der Ernährungslage in der Welt, der in Anbetracht der Wahrscheinlichkeit, daß sich die Weltbevölkerung in etwa 40 Jahren verdoppelt haben wird, eine höchst aktuelle Bedeutung zukommt, und der Kampf gegen den Hunger setzen die möglichst genaue Kenntnis darüber voraus, was und wieviel die Menschen essen, wie hoch die Rationen je Person gegenwärtig sind und wie hoch sie sein sollten. Der Direktor der Statistischen Abteilung bei der FAO, Dr. P. V. Sukhatme, gibt in der Broschüre der FAO „Six Billions to Feed“ (Rom 1962) auch interessante Einblicke in die grundlegende Arbeit der Statistiker.

Zunächst sind die Begriffe „Hunger“, „Unterernährung“ und „nicht ausreichende Ernährung“ für statistische Zwecke zu definieren. „Hunger“ oder „Unterernährung“ gelten als synonyme Begriffe, sie besagen, daß die Menge der täglich je Person verbrauchten Kalorien ungenügend ist; der quantitativ nicht ausreichende Kaloriensatz führt zu Gewichtsverlusten oder zu reduzierter Tätigkeit, bei Kindern zu Wachstumsverzögerungen. Der Begriff „nicht ausreichende Ernährung“ bezieht sich auf die mangelhafte Qualität der Nahrungsmittel, z. B. zu wenig Eiweiße und Vitamine und zu viel Kohlehydrate.

Ob die Bevölkerung eines Gebietes hungert oder nicht ausreichend ernährt ist, ergibt sich aus dem Vergleich zwischen dem Soll und Ist des Nahrungsmittelverbrauchs. Für die Ist-Rechnung stehen die sogenannten Ernährungsbilanzen und in zunehmendem Umfang auch Ergebnisse von Haushaltsbefragungen, für

die Soll-Rechnung eingehende Untersuchungen über den Kalorienbedarf zur Verfügung.

Die Ernährungsbilanzen sind Aufstellungen über die verfügbaren Nahrungsmittel (dargestellt in Mengen und Kalorien), die aus der Produktion, der Ein- und Ausfuhr und der Lagerhaltung für einen späteren Verbrauch nach Abzug der Verfütterung, der Aussaat, der Verarbeitung zu Gütern, die nicht der Ernährung dienen (z. B. Seife), und der auf dem Wege vom Hersteller bis zum Verbraucher entstehenden Verluste ermittelt werden; sie stellen das gesamte Nahrungsmittelangebot dar und geben den durchschnittlichen Verbrauch der Gesamtbevölkerung an.

Demgegenüber vermitteln die Haushaltsbefragungen Auskunft über die Verteilung der Nahrungsmittel auf verschiedene Bevölkerungsgruppen. Solche Befragungen ausgewählter Haushalte können in verschiedener Form durchgeführt werden, durch einfache Interviews oder durch Erhebungen der bei den Haushalten in Büchern aufgezeichneten eingekauften oder verbrauchten Nahrungsmittel.

Der Kalorienbedarf wird nicht etwa nur in Form eines einfachen Durchschnittsatzes ermittelt, sondern es werden auch Geschlecht, Alter und klimatische Bedingungen (nicht jedoch die Art der körperlichen Tätigkeit) berücksichtigt. Man hat festgestellt, daß der gesunde Mann im Alter von 20 bis 30 Jahren bei einem Gewicht von 65 kg (Frau 55 kg) in einem Klima mit der durchschnittlichen Jahrestemperatur von 10 °C im allgemeinen 3 200 Kalorien pro Tag (Frau 2 300) benötigt. Abgewandelt werden diese Sätze auf die verschiedenen Völker angewandt. Dabei handelt es sich natürlich um Schätzungen; denn in den meisten Ländern stehen allenfalls nur Statistiken über die Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht zur Verfügung.

Die Anpassung der Ernährungsbilanzen, aus denen sich die für den Verbrauch verfügbaren Nahrungsmittel im Zeitpunkt des Einkaufs ergeben, an die Kalorien-Verbrauchsrechnung, die den tatsächlichen Verbrauch zum Ausdruck bringt, erfolgt durch Berücksichtigung des Verderbs und Zubereitungsverlustes (10 vH) der Nahrungsmittel im Haushalt.

### Finanzbericht der Weltbank für 1962/63

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) meldet für das am 30. Juni endende Geschäftsjahr 1962/63: Es wurden 28 Darlehen im Gegenwert von \$ 448,7 Mill. gegenüber \$ 882,3 Mill. im Vorjahr vergeben. Darlehensempfänger waren El Salvador, Finnland, Indien, Israel, Jugoslawien (2 Darlehen), Kolumbien (3), Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Pakistan (3), Panama, Peru, die Philippinen (2), Singapur, Swasiland, Thailand (4), Uruguay und Zypern. Damit erhöhte sich die Gesamtsumme der bis zum 30. Juni 1963 eingegangenen Darlehensverpflichtungen auf \$ 7,1215 Md. und die Gesamtzahl der vergebenen Darlehen auf

349. — Die Reserven der Bank erfuhren im Geschäftsjahr eine Steigerung um \$ 114 Mill. auf nunmehr insgesamt \$ 813 Mill. Sie ergibt sich aus Nettoeinnahmen in Höhe von \$ 82,7 Mill. (Vorjahr \$ 70,3 Mill.) und Darlehensprovisionen in Höhe von \$ 31,3 Mill. (Vorjahr \$ 30 Mill.). Die Einnahmen werden der Zusatzreserve gegen Verluste aus Darlehen und Garantien, die Darlehensprovisionen der Sonderreserve zugeführt. Am 30. Juni 1963 belief sich die Zusatzreserve auf \$ 558,1 Mill. und die Sonderreserve auf \$ 254,9 Mill. — Das Bruttoeinkommen ohne Darlehensprovisionen betrug \$ 203,9 Mill. (Vorjahr \$ 70,3 Mill.) und Darlehensprovisionen in auf \$ 121,2 Mill. einschließlich \$ 103,7 Mill. für Zinsen auf die Bankschuld und sonstige Finanzkosten, gegenüber \$ 118 Mill. im Vorjahr. — Im Berichtsjahr wurden Elfenbeinküste, Jamaika, Kuwait, Obervolta, Niger, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Tanganjika und Togo Mitglieder der Bank mit Kapitalzeichnungen von insgesamt \$ 245 Mill. Am Ende des Geschäftsjahres zählte die Bank 85 Mitglieder mit Kapitalzeichnungen von insgesamt 20,7298 Md. Dollar.

#### Pierre-Paul Schweitzer Präsident des Internationalen Währungsfonds

Zum neuen Präsidenten des Internationalen Währungsfonds (FUND, IMF) wurde mit Wirkung vom 1. September der stellvertretende Gouverneur der Bank von Frankreich Pierre-Paul Schweitzer. Er wird damit Nachfolger des am 5. Mai verstorbenen Schweden Per Jacobsson (siehe VN Heft 3/1963 Seite 104). — Der neue Präsident des FUND wurde 1912 in Straßburg geboren. Er ist ein Neffe Dr. Albert Schweitzers. An den Universitäten Straßburg und Paris studierte er Rechts-, Wirtschafts- und politische Wissenschaften. 1936 trat er in die französische Finanzverwaltung ein, in der er rasch aufstieg. Von 1940 an wirkte er jahrelang in der Abteilung für ausländische Finanzen und wurde 1946 ihr stellvertretender Direktor. 1947 vertrat er Frankreich beim Internationalen Währungsfonds, 1948 war er Generalsekretär des Regierungsausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Europas und von 1949 bis 1953 Finanzattaché bei der Botschaft in Washington. Dann wurde er Direktor des franzö-

sischen Schatzamtes, ein Posten den er bis 1960 innehatte, bevor er seine Tätigkeit als stellvertretender Gouverneur der Bank von Frankreich antrat, die letzte Stelle vor seiner jetzigen neuen Aufgabe als Leiter des Währungsfonds.

#### Veränderungen in den Mitgliedschaften der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen

Im Anschluß an die in der vorigen Ausgabe der Zeitschrift veröffentlichten Mitgliederzahlen (siehe Seite 104) sind folgende Änderungen eingetreten:

**BANK:** Zugänge durch Dahome, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Tschad und die Zentralafrikanische Republik am 10. Juli 1963. Damit erhöht sich die Mitgliederzahl auf 90.

**FUND:** Zugänge durch Dahome, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Tschad und die Zentralafrikanische Republik am 10. Juli 1963. Damit erhöht sich die Mitgliederzahl auf 91.

**ITU:** Zugang durch Liechtenstein am 25. Juli 1963 als 122. Mitglied.

**GATT:** Zugänge durch Tschad am 4. Juli als 51., durch Zypern am 8. Juli als 52. und Spanien am 29. August 1963 als 53. Mitglied.

## Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

### Weltraum

**Generalversammlung** — Gegenstand: Frage der friedlichen Benutzung des Weltraums. — Entschluß 1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der Menschheit am Weltraum und des gemeinsamen Ziels, ihn ausschließlich für friedliche Zwecke zu benutzen,
- im Bewußtsein der Vorschrift des Artikels 2 Absatz 1 der Satzung der Vereinten Nationen, die bestimmt, daß in der Organisation der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedstaaten gilt,
- in dem Wunsche, die Ausbreitung der gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen den Staaten auf dieses neue Gebiet zu vermeiden,
- in dem Wunsche, die vollständige Erforschung und Benutzung des Weltraums zum Wohl der Menschheit energisch zu fördern,
- in dem Bewußtsein, daß die jüngsten Entwicklungen in bezug auf den Weltraum dem Menschen einen neuen Daseinsbereich und neue Möglichkeiten für die Erweiterung seines Wissens und die Verbesserung seines Lebens erschlossen haben,
- in Kenntnis der erfolgreichen wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erforschung des Weltraums im Rahmen des internationalen geophysikalischen Jahres und des Beschlusses, diese Art der Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten,
- in Anerkennung der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,
- in der Erwägung, daß eine solche Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis und die freundschaftlichen Beziehungen unter den Völkern fördern wird,

- in der Überzeugung, daß die Entwicklung von Programmen internationaler und wissenschaftlicher Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums mit Nachdruck verfolgt werden sollte,
  - in dem Glauben, daß Fortschritte auf diesem Gebiet erheblich dazu beitragen werden, das Ziel der friedlichen Benutzung des Weltraums zu ausschließlich friedlichen Zwecken zu erreichen,
  - in der Erwägung, daß durch die Schaffung einer geeigneten internationalen Körperschaft für die Zusammenarbeit bei der Erforschung des Weltraums zu friedlichen Zwecken im Rahmen der Vereinten Nationen ein wichtiger Beitrag geleistet werden kann,
  - in dem Wunsche, über die zahlreichen Probleme im Zusammenhang mit friedlicher Benutzung des Weltraums möglichst eingehend unterrichtet zu sein, bevor bestimmte Programme internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet empfohlen werden,
1. setzt einen ad hoc Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums aus den Vertretern Argentiniens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Frankreichs, Großbritanniens, Indiens, des Iran, Italiens, Japans, Kanadas, Mexikos, Polens, Schwedens, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, der Vereinigten Arabischen Republik und der Vereinigten Staaten ein und ersucht ihn, der Generalversammlung zuhänden ihrer vierzehnten Tagung über folgende Punkte zu berichten:
- a) die Tätigkeiten und Möglichkeiten der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer internationaler Körperschaften in bezug auf die friedliche Benutzung des Weltraums;
  - b) den Umfang der internationalen Zusammenarbeit und die Programme zur friedlichen Benutzung des Weltraums, die unter der Führung der Vereinten

Nationen zum Wohle der Staaten ohne Rücksicht auf den Stand ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung sinnvoll in Angriff genommen werden könnten, wobei unter anderem folgende Vorschläge in Betracht zu ziehen sind:

- (1) Fortsetzung der gegenwärtig im Rahmen des Internationalen geophysikalischen Jahres durchgeführten Erforschung des Weltraums als Daueraufgabe;
  - (2) Organisation des gegenseitigen Austauschs und der Verbreitung von Informationen über die Weltraumforschung;
  - (3) Koordinierung nationaler Forschungsprogramme zum Studium des Weltraums und Gewährung jeder nur möglichen Unterstützung und Hilfe zu ihrer Verwirklichung;
- e) die künftigen organisatorischen Maßnahmen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Rahmen der Vereinten Nationen;
- d) den Inhalt der rechtlichen Fragen, die bei der Durchführung von Programmen zur Erforschung des Weltraums entstehen können;
2. ersucht den Generalsekretär, dem oben genannten Ausschuß geeignete Unterstützung zu geben und weitere Maßnahmen zu empfehlen, die im jetzt bestehenden Rahmen der Vereinten Nationen getroffen werden könnten, um die weitergehende internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Benutzung des Weltraums zu fördern.

**Generalversammlung** — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums. — Entschluß 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959



A

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Förderung der friedlichen Benutzung des Weltraums,
- in dem Glauben, daß Erforschung und Benutzung des Weltraums ausschließlich dem Fortschritt der Menschheit und dem Vorteil der Staaten dienen sollen, ohne Rücksicht auf den Stand ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung,
- in dem Wunsche, die Ausbreitung der gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen den Staaten auf dieses neue Gebiet zu vermeiden,
- in Anerkennung der großen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,
- in Kenntnis der laufenden Programme der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zur Erforschung des Weltraums, die gegenwärtig von der internationalen wissenschaftlichen Welt unternommen werden,
- in dem Glauben ferner, daß die Vereinten Nationen die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums fördern sollten,

1. setzt einen Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums, gebildet aus Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Frankreich, Indien, dem Iran, Italien, Japan, Kanada, Libanon, Mexiko, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Tschechoslowakei, Ungarn, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Arabischen Republik, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika, ein, dessen Mitglieder ihm für die Jahre 1960 und 1961 angehören sollen, und ersucht ihn:

- a) den Umfang der internationalen Zusammenarbeit, soweit angebracht, zu überprüfen und die praktischen und geeigneten Mittel zu studieren, um die Programme zur friedlichen Benutzung des Weltraums, soweit sie zweckmäßig unter Leitung der Vereinten Nationen unternommen werden können, auszuführen, einschließlich unter anderem:
    - (1) der Hilfe für die ständige Fortsetzung der Erforschung des Weltraums im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres;
    - (2) der Organisation des gegenseitigen Austausches und der Verbreitung von Informationen über die Weltraumforschung;
    - (3) der Förderung nationaler Forschungsprogramme zum Studium des Weltraums und der Gewährung jeder nur möglichen Unterstützung und Hilfe zu ihrer Verwirklichung;
  - b) den Inhalt der rechtlichen Fragen zu untersuchen, die sich aus der Erforschung des Weltraums ergeben können;
2. ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung zuhanden der kommenden Tagungen über ihre Tätigkeit zu berichten.

B

Die Generalversammlung,

- mit Genugtuung die für die Menschheit großen und bedeutsamen Erfolge zur Kenntnis nehmend, welche in der Erforschung des Weltraums mittels kürzlich gestarteter Erdsatelliten und Weltraumraketen erzielt worden sind,
  - einer breiten Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums im Interesse der Förderung von Wissenschaft und der Steigerung der Wohlfahrt der Völker große Bedeutung beimessend,
1. beschließt, 1960 oder 1961 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale wissenschaftliche Konferenz interessierter Mitglieder der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen zwecks Erfahrungsaustausch in der friedlichen Benutzung des Weltraums einzuberufen;
  2. ersucht den nach obiger EntschlieÙung A eingesetzten Ausschuß zur friedlichen Benutzung des Weltraums, in Beratung mit

dem Generalsekretär und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sonderorganisationen Vorschläge hinsichtlich der Einberufung einer solchen Konferenz auszuarbeiten;

3. ersucht den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ausschusses die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen für die Durchführung der Konferenz zu treffen.

Generalversammlung — Gegenstand: Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums. — EntschlieÙung 1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961

A

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des gemeinsamen Interesses, das die Menschheit daran hat, die friedliche Benutzung des Weltraums zu fördern, und der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf diesem bedeutsamen Gebiet zu stärken,
  - in dem Glauben, daß Erforschung und Benutzung des Weltraums ausschließlich dem Fortschritt der Menschheit und dem Vorteil der Staaten dienen sollen, ohne Rücksicht auf den Stand ihrer wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung,
1. empfiehlt den Staaten, sich bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums an folgende Grundsätze zu halten:
    - a) das Völkerrecht einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen gilt auch im Weltraum und auf Himmelskörpern;
    - b) Weltraum und Himmelskörper stehen allen Staaten für die Erforschung und Benutzung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zur Verfügung; sie können nicht von einzelnen Nationen in Besitz genommen werden;
  2. bittet den Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums, die Rechtsfragen zu prüfen, die aus der Erforschung und Benutzung des Weltraums entstehen können, und über das Ergebnis zu berichten.

B

Die Generalversammlung,

- in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen eine Zentralstelle für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Benutzung des Weltraums bilden sollten,
1. fordert diejenigen Staaten, die Flugkörper in eine Kreisbahn um die Erde oder darüber hinaus schießen, auf, sofort über den Generalsekretär dem Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums zum Zweck der Registrierung der Abschüsse Mitteilung zu machen;
  2. ersucht den Generalsekretär, auf Grund der nach Ziffer 1 erhaltenen Informationen ein öffentliches Register zu führen;
  3. ersucht den Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums, gemeinsam mit dem Generalsekretär und mit Ausnutzung aller Dienste und Hilfsmittel des Sekretariats:
    - a) einen engen Kontakt zu staatlichen und privaten Organisationen zu halten, die mit Fragen des Weltraums befaßt sind;
    - b) für den Austausch von Informationen über Weltraumunternehmungen zu sorgen, die von den Regierungen auf freiwilliger Basis geliefert werden, wobei die vorhandenen technischen und wissenschaftlichen Angaben vervollständigt, aber nicht vervielfacht werden dürfen;
    - c) bei der Prüfung von Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei Weltraumunternehmungen behilflich zu sein;
  4. ersucht ferner den Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums, der Generalversammlung über die getroffenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Aufgaben sowie über solche Entwicklungen auf dem Gebiet der friedlichen Benutzung des Weltraums zu berichten, die er für wichtig hält.

C

Die Generalversammlung,

- mit Befriedigung die deutlichen Fortschritte feststellend, die das Vordringen

in den Weltraum für die meteorologische Wissenschaft und Technik eröffnen, — in der Überzeugung von dem weltweiten Nutzen, der durch internationale Zusammenarbeit in der Wetterforschung und -analyse erzielt werden kann,

1. empfiehlt allen Mitgliedstaaten, der Weltorganisation für Meteorologie und anderen zuständigen Sonderorganisationen, auf Grund der Entwicklung auf dem Gebiet der Weltraumforschung baldige und umfassende Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
  - a) den Stand der Wissenschaft von der Atmosphäre und ihrer technischen Beherrschung zu fördern mit dem Ziel einer besseren Kenntnis der grundlegenden physikalischen Kräfte, die das Klima bestimmen, und der Möglichkeit einer weiträumigen Wetterbeeinflussung;
  - b) die bestehenden Einrichtungen zur Wettervorhersage zu entwickeln und den Mitgliedstaaten zu helfen, von diesen Einrichtungen mit Einschaltung regionaler meteorologischer Zentren einen wirkungsvollen Gebrauch zu machen;
2. ersucht die Weltorganisation für Meteorologie, wenn angebracht, nach Beratung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen Sonderorganisationen sowie staatlichen und privaten Organisationen wie dem Internationalen Rat Wissenschaftlicher Vereinigungen, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Sozialrat zuhanden seiner vierunddreißigsten Tagung einen Bericht über geeignete organisatorische und finanzielle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu unterbreiten, und zwar im Hinblick auf ihre weitere Beratung durch die Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Tagung;
3. ersucht den Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums, diesen Bericht, soweit es zweckmäßig erscheint, zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung seine Anmerkungen und Empfehlungen zuzuleiten.

D

Die Generalversammlung,

- in dem Glauben, daß Nachrichtenverbindungen mit Hilfe von Satelliten allen Völkern der Erde so bald wie möglich und ohne Einschränkung zur Verfügung stehen sollten,
  - in der Überzeugung von der Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Herstellung funktionsfähiger Satelliten-Nachrichtenverbindungen zu schaffen,
1. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der Internationale Fernmeldeverein beabsichtigt, 1963 eine Fachkonferenz einzuberufen, um Funk-Frequenzbänder für den Weltraumverkehr zuzuteilen;
  2. empfiehlt, daß der Internationale Fernmeldeverein auf dieser Konferenz jene Fragen des Fernmeldeverkehrs im Weltraum erörtert, bei denen eine internationale Zusammenarbeit erforderlich ist;
  3. nimmt Kenntnis von der möglichen Bedeutung von Fernmeldesatelliten für die Vereinten Nationen selbst, ihre Hauptorgane und Sonderorganisationen, und zwar sowohl zu dienstlichen Maßnahmen als auch zu Informationszwecken;
  4. bittet das Erweiterte Programm für Technische Hilfe und den Sonderfonds der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Fernmeldeverein Anträge von Mitgliedstaaten wohlwollend zu behandeln, die sich auf technische oder andere Hilfe bei der Ermittlung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet des Fernmeldewesens und bei der Entwicklung ihrer nationalen Fernmeldeeinrichtungen beziehen, damit ihnen Weltraumverbindungen von Nutzen sein können;
  5. ersucht den Internationalen Fernmeldeverein, wenn angebracht, nach Beratung mit den Mitgliedstaaten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen Sonderorganisationen sowie staatlichen und privaten Organisationen wie dem Ausschuß für Raumforschung des Internationalen Rats Wissenschaftlicher Vereinigungen, dem Wirtschafts- und So-

- zialrat zuhanden seiner vierunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung zuhanden ihrer siebzehnten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Vorschläge zu unterbreiten;
6. ersucht den Ausschuss für die friedliche Benutzung des Weltraums, diesen Bericht, soweit es zweckmäßig erscheint, zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung seine Anmerkungen und Empfehlungen zuzuleiten.

#### E

- Die Generalversammlung,
- mit Hinweis auf ihre Entschließung 1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959,
  - mit Hinweis darauf, daß der Auftrag an die Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Benutzung des Weltraums Ende 1961 ausläuft,
  - nach Prüfung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Benutzung des Weltraums (A/4967),
1. beschließt, die jetzige Zusammensetzung des Ausschusses für die friedliche Benutzung des Weltraums, wie sie in der Entschließung 1472 (XIV) bestimmt ist, bestehen zu lassen, jedoch im Hinblick auf die Vergrößerung der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen seit Gründung des

- Ausschusses Marokko, die Mongolische Volksrepublik, Sierra Leone und Tschad als neue Mitglieder hinzuzuwählen;
2. ersucht den Ausschuss, bis spätestens 31. März 1962 zusammenzutreten, um den in der Entschließung 1472 (XIV) enthaltenen Auftrag auszuführen, um die in der vorliegenden Entschließung vorgesehenen Maßnahmen zu prüfen und um Berichte abzufassen, soweit er das für angemessen hält.

#### Jemen

- Sicherheitsrat** — Gegenstand: Beobachtung in Jemen. — Entschließung vom 11. Juni 1963 (Doc. S./5331)
- Der Sicherheitsrat,
- mit Befriedigung das Vorgehen des Generalsekretärs zur Kenntnis nehmend, wie es „bezüglich gewisser Aspekte ausländischen Ursprungs in der Situation Jemens“ in seinem Bericht S/5298 dargestellt ist und welches darauf gerichtet war, eine friedliche Regelung zu erreichen und „gegen alle Entwicklungen in der Situation, die den Frieden des Gebietes bedrohen könnten, abzusichern“,
  - in Kenntnis ferner der Ausführungen des Generalsekretärs vor dem Sicherheitsrat am 10. Juni 1963,

— mit Befriedigung ferner zur Kenntnis nehmend, daß die unmittelbar an der Situation in Jemen beteiligten Parteien die Annahme sich entsprechender Bedingungen über ein Disengagement in Jemen bestätigt und sich die Regierungen Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Republik bereit erklärt haben, die Kosten für eine Beobachteroperation durch die Vereinten Nationen, wie sie in den Bedingungen des Disengagements gewünscht wird, für einen Zeitraum von zwei Monaten zu übernehmen,

1. ersucht den Generalsekretär, die Beobachteroperation, wie von ihm umrissen, aufzustellen;
2. drängt die beteiligten Parteien, die Bedingungen des Disengagements, wie sie in Dokument S/5298 dargestellt sind, voll zu beachten und jede Handlung, die die Spannung in dem Gebiet erhöhen könnte, zu unterlassen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieses Beschlusses zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: + 10: Brasilien, China, Frankreich, Ghana, Großbritannien, Marokko, Norwegen, Philippinen, Venezuela, Vereinigte Staaten; = 1: Sowjetunion.)

## Literaturhinweise

### Statistical Yearbook 1962.

New York: United Nations 1963. 687 p. Leinen \$ 10,—, brochiert \$ 8,—. Sales No. 1963. XVII. 1.

Das jetzt erschienene Statistical Yearbook der Vereinten Nationen für 1962 ist der 14. Band der Reihe. Wie seine Vorgänger ist auch dieser Band mit äußerster Sorgfalt zusammengetragen. Die Redaktion liegt beim Statistischen Amt des Sekretariats. Mit ihm arbeiten die statistischen Ämter der Länder eng zusammen. Darüber hinaus tragen die Sonderorganisationen und einige weitere internationale Organisationen zum Ergebnis bei. Sowohl hinsichtlich der erfaßten Räume wie in der Kompletterstellung der Statistiken für die behandelten Themen ist auch dieses Jahrbuch wieder eine Verbesserung. Die Mehrzahl der Tabellen ist die gleiche wie im Vorjahr, aber auf den neuesten Stand gebracht. Die Tabellen über Internationale Wirtschaftshilfe und einige wenige andere fehlen gegenüber dem Vorjahr. Sie werden z. T. alle zwei Jahre wieder aufgenommen. Einige Tabellen wie die über die Verteilung der Volkseinkommen sind neu oder wieder aufgenommen. Die Grundtabellen erfassen Bevölkerung, Gebiet, Dichte, Zuwachsraten, Geburt, Sterblichkeit, Beschäftigung nach Berufsgruppen; industrielle Produktion der einzelnen Zweige; Bautätigkeit; Energie; Verbrauch; Transport und Verkehr; Welt-handel in allen Verzweigungen; Zahlungsbilanzen; Löhne und Preise; Volkseinkommen; Finanzen der Einzelstaaten; soziale Statistiken über Ärztezahle, Zahnärzte, Hebammen, Apotheker; oWohnungsmarkt nach Zahl und Größe; Schulen; Bücher; Übersetzungen; Zeitungen; Film; Kino; Fernsehen. Insgesamt enthält das Jahrbuch 185 Tabellen. Der großformatige Band ist wieder zweisprachig in Englisch und Französisch. Die Statistischen Jahrbücher der UN haben sich mit Recht wegen ihrer Vollständigkeit und Genauigkeit eine führende Stellung erarbeitet. Jeder, der mit statistischen Ergebnissen der Welt zu tun hat, muß auf die Jahrbücher zurückgreifen.

### Weis, Paul: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im gegenwärtigen Völkerrecht.

Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1962. 28 Seiten. 5,— DM.

Der Verfasser, Leiter der Rechtsabteilung des Amtes des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Genf, macht mit dieser Schrift einem breiteren Publikum

einen Vortrag zugänglich, den er am 29. 6. 1962 vor der Berliner juristischen Gesellschaft gehalten hat.

Bevor Weis auf einzelne Einwirkungen des Völkerrechts auf die Staatsangehörigkeit und die Staatenlosigkeit eingeht, behandelt er in einer Einleitung das Verhältnis des Völkerrechts zum Staatsangehörigkeitsrecht. Er geht aus von dem Begriff der Staatsangehörigkeit und stellt der staatsrechtlichen Komponente, dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Staatsangehörigen, die hier allein interessierende völkerrechtliche Seite gegenüber. Sie besteht aus den Rechten und Pflichten von Staaten im Völkerrecht, also im Verhältnis zu anderen Staaten. Unter den zwei wesentlichen Beziehungen dieser Art, dem Recht des Staates, seinen Staatsangehörigen im Verhältnis zu anderen Staaten Schutz zu gewähren, und der Pflicht des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten, den Staatsangehörigen im Staatsgebiet aufzunehmen, ist allerdings die letztere nicht unbestritten und wird nicht überall praktiziert. Der von Weis gezogene Schluß, wenn das Recht auf diplomatischen Schutz nicht gewährt und die Zulassungspflicht zum Staatsgebiet nicht anerkannt werde, liege keine Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne vor, erscheint daher etwas gewagt. Wenn das Völkerrecht sich aber in Richtung auf diese Kriterien hin entwickelt, so kann das nur begrüßt werden. Völkerrechtliche Regeln über die Staatsangehörigkeit werden vom Verfasser nur mit Vorsicht anerkannt. Das Völkerrecht kann keine Staatsangehörigkeit verleihen oder entziehen. Es kann nur als Recht zwischen Staaten diesen die Pflicht auferlegen, Fragen der Staatsangehörigkeit in einem bestimmten Sinne zu regeln. Solche Verpflichtungen können aus allgemeinen Regeln des Völkerrechts, etwa über Souveränität, Territorialhoheit, Rechtsschutz usw. abgeleitet werden. Dieses Völkerrecht der Staatsangehörigkeit gliedert Weis in 3 Teile: 1. die negativen Regeln, 2. die positiven Regeln und 3. die Konfliktregeln.

Die negativen Völkerrechtsregeln beschränken die Rechte der Staaten zur Verleihung und zum Entzug der Staatsangehörigkeit. Hierhin gehört die Forderung nach einer gewissen Bindung des Bewerbers an den Verleiherstaat als Voraussetzung der Verleihung der Staatsangehörigkeit sowie — bei Staatsangehörigen anderer Staaten — ein freiwilliger Bewerbungsakt.

Ähnliche Einschränkungen des Entzugs der Staatsangehörigkeit können aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht hergeleitet werden. Sie sind lediglich in vertraglichen Abmachungen zu finden wie in der noch nicht in Kraft getretenen UN-Kon-

vention über die Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. 8. 1961. Dagegen erkennt Weis eine Staatenverpflichtung zur Entlassung eines Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen an.

Unter den positiven Völkerrechtsregeln behandelt Weis den Einfluß der Staatennachfolge, und zwar sowohl der Universal- als auch der partiellen Sukzession. Nach Weis gibt es keine Völkerrechtsregeln, wonach die Staatsangehörigen des Gebietsvorgängers die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates erwerben. Bei Schweigen des innerstaatlichen Rechts kann hierfür höchstens eine völkerrechtliche Vermutung sprechen.

Im Kapitel „Völkerrechtliche Konfliktregeln“ untersucht Weis den Einfluß des Völkerrechts auf die Staatenlosigkeit und die mehrfache Staatsangehörigkeit. Den Erfolg der Versuche zur Minderung der Staatenlosigkeit beurteilt er — vor allem wegen des Gegensatzes zwischen den ius soli-Staaten und den ius sanguinis-Staaten — gering.

Bei den Problemen der mehrfachen Staatsangehörigkeit weist Weis mit Recht auf die neueren Kriterien der effektiven oder tatsächlichen Staatsangehörigkeit hin. Die neue Entwicklung, die vor allem für das Flüchtlingsrecht von Bedeutung ist, geht von den formellen staatsrechtlichen Kriterien der Staatsangehörigkeit ab und stellt die de facto-Staatsangehörigkeit und de facto-Staatenlosigkeit nach völkerrechtlichen Kriterien in den Vordergrund. In dieser Tendenz sieht Weis ein neues Recht sich anbahnen. Voll zuzustimmen ist vor allem der Weis'schen Schlußbegründung, die diese Entwicklung auf das allgemeine Völkerrecht überträgt:

Das Individuum mit seinen Rechten findet Eingang ins Völkerrecht. Die Frage der Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts ist ein Teil der gesamten großen Frage der Entwicklung der Stellung des Individuums im Völkerrecht, der Frage des Übergangs vom Völkerrecht zum Menschenrechtsrecht.

Die kurze Schrift stellt sich als eine äußerst gelungene Wiedergabe eines Vortrags dar. Sie hat nichts von der Lebendigkeit des gesprochenen Wortes eingebüßt. Und wenn der Verfasser darauf verzichten mußte, seine Ansichten und Lösungsvorschläge im einzelnen zu belegen oder zu begründen, so tut dies dem Wert seiner Ausführungen keinen Abbruch. Sie sind aus sich heraus wertvoll und einleuchtend. Es ist dem Verfasser zu danken, daß er mit so knappen Ausführungen die aktuellen grundsätzlichen Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit in ihrer Beziehung zum Völkerrecht dargestellt hat.

ORegRat Dr. Rolf Schaefer



---

**FUHRMANN**

## **Der höhere Befehl als Rechtfertigung im Völkerrecht**

von Dr. Peter Fuhrmann

1963. XX, 153 Seiten gr. 8°. Kartoniert DM 17.50

---

Schon seit den Anfängen allen Rechtsdenkens gibt es Gewaltverhältnisse, auf Grund derer ein Untergebener einem „Höheren“ Gehorsam schuldet. Ebenso alt ist wohl der sogenannte Einwand des höheren Befehls. Heute enthalten die Strafrechtsordnungen aller Staaten Normen, die die Frage beantworten, unter welchen Voraussetzungen der Einwand des höheren Befehls rechtlich beachtlich ist.

Im Völkerrecht hingegen spielte das Problem des Handelns auf höheren Befehl lange Zeit hindurch keine bemerkenswerte Rolle. Erst 1918 nach dem ersten Weltkrieg und vor allem 1945 nach Beendigung des zweiten Weltkrieges setzte eine Entwicklung ein, durch die die Strafjustiz weitgehend bei Vergehen wider das Kriegsrecht eingeschaltet wurde. Eine Vielzahl von Gesetzen wurde als Grundlage der Verfahren geschaffen, die gegen die Kriegsverbrecher stattfanden. In den meisten dieser Gesetze wird zum Einwand des Vorgesetztenbefehls Stellung genommen, der kein Strafausschließungsgrund, höchstens ein Strafmilderungsgrund ist.

Die Fragen, ob diese Regelung des Befehlsproblems dem geltenden Völkerrecht, ob das geltende Völkerrecht dem im Londoner Abkommen aufgestellten Grundsatz entspricht, und ob das Völkerrecht überhaupt eine diesbezügliche Regel enthält, will diese Schrift zu beantworten versuchen. Dabei werden Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht sowie allgemeine von den zivilisierten Staaten anerkannte Rechtsgrundsätze untersucht.

Die Schrift gliedert sich in drei Hauptteile, die den wesentlichen Zeitabschnitten entsprechen: 1. bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges, 2. die Kriegs- und Nachkriegszeit, 3. das heute geltende Völkerrecht.

---



**Verlag C. H. Beck**

---

**Rieger**

## **Stationierungs- schädenrecht**

von Oberregierungsrat Dr. Walter Rieger

1963. 400 Seiten 8°. In Leinen DM 38.-

---

Das Werk bietet umfassende Erläuterungen der Vorschriften des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens, die die Abgeltung der sogenannten Stationierungsschäden regeln, d. h. der Schäden, die von den Streitkräften der Stationierungsmächte im Bundesgebiet verursacht werden. Das NATO-Truppenstatut, das nach Ratifizierung durch alle Partnerstaaten der NATO am 1. Juli 1963 in Kraft getreten ist, ersetzt insoweit die bisher geltenden Bestimmungen des Finanzvertrages.

Der Kommentar behandelt nicht nur die Bestimmungen des Truppenstatuts, sondern berücksichtigt auch die materiellen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes, soweit sie für Stationierungsschäden Bedeutung haben. Besonderes Augenmerk hat der Verfasser den Entschädigungsmöglichkeiten bei Straßenschäden gewidmet, um damit den Trägern der Straßenbaulast, insbesondere den Gemeinden, ein brauchbares Hilfsmittel zur Bearbeitung dieser in der Praxis häufig wiederkehrenden Fälle an die Hand zu geben. Die „Erläuterungen des Bundesministers der Finanzen“, die mit den einzelnen Stationierungstreitkräften abgeschlossenen Verwaltungsabkommen und alle übrigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind im Wortlaut abgedruckt und in die Erläuterungen eingearbeitet.

Das Werk wird den Gerichten und Behörden (den Ämtern für Verteidigungslasten sowie den Kreis- und Gemeindeverwaltungen), aber auch allen Geschädigten und ihren Rechtsvertretern, den Versicherungsunternehmen und Sozialversicherungsträgern als nützliches Hilfsmittel zur Abwicklung der mitunter recht komplizierten Schadensfälle dienen.

---



**Verlag C. H. Beck**

---

---

## **Sensationelle Meinungsänderung von Prof. Baade, MdB, zur deutschen Getreidepreisfrage**

**Lesen Sie bitte sein neues Vorwort  
zur 2. neu bearbeiteten Auflage**

**Erscheinungstermin:  
Anfang September 1963**

Der Verfasser wagt es, mit der zweiten Auflage dieses Buches dem Leser etwas sehr Ungewöhnliches zu präsentieren: einen Meinungswechsel in einer wichtigen Frage. In der ersten Auflage hatte er die Meinung vertreten, daß die Getreidepreise in der EWG auf ein Niveau ausgerichtet sein sollten, das etwa in der Mitte zwischen den hohen deutschen Preisen und den wesentlich niedrigeren Preisen für Weizen in Frankreich und für Futtergetreide in Belgien und Holland liegt. Die deutschen Preise hätten also gesenkt werden müssen. Der Grund für diese Meinung war, daß bei der Anhebung der Preise in den anderen Partnerländern der EWG auf das deutsche Niveau eine sehr starke Produktionssteigerung und schließlich im gesamten EWG-Raum ein großer Getreideüberschuß zu erwarten ist, ein Überschuß, den die EWG-Länder nirgendwo in der Welt verkaufen könnten, den sie also verschenken müßten. Das Verschenken von mehreren Mill. t europäischer Getreideüberschüsse, das ja nur zu Lasten der Steuerzahler erfolgen könnte, erschien dem Verfasser damals untragbar.

Die Feststellung in der ersten Auflage, daß eine Anhebung der Getreidepreise auf das deutsche Niveau zu großen Überschüssen führen muß, bleibt unverändert bestehen.

---

# **Die deutsche Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt**

**200 Seiten, 29 Schaubilder und 15 Tabellen, DIN A 5, Plastikeinband 22.- DM**

---

Grundlegend geändert hat sich aber die Meinung des Verfassers in der Frage, ob europäische Getreideüberschüsse unerwünscht oder erwünscht sind. Auf Grund mehrjähriger Studien über die Lage der Entwicklungsländer und über die Aussichten des Weltkampfes gegen den Hunger ist er zu neuen Erkenntnissen gekommen.

Die Einzeldarstellung dieser Tatsachen und Überlegungen finden sich in dem völlig neu geschriebenen Kapitel VI.

Das bedeutet allerdings eine radikale Meinungsänderung. Der Verfasser hat lange mit sich gerungen, ob diese Meinungsänderung begründet ist. Sie ist für ihn zwingend geworden durch das, was er seit dem Erscheinen der ersten Auflage gelernt zu haben glaubt. Er denkt, daß man mit 70 Jahren noch nicht zu alt sein soll, um etwas Neues zu lernen.



**VERLAG AUGUST LUTZEYER  
BADEN-BADEN · POSTFACH 610**

---



## SCHRIFTEN DES HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIVS

Clodwig Kapferer: UNABHÄNGIGE TECHNISCHE BERATUNG — ihre Bedeutung für die Erschließung unterentwickelter Gebiete und für die deutsche Ausfuhr. 54 Seiten, 1955. Preis Gln. 8,80 DM.

Klaus Billerbeck: DER DEUTSCHE BEITRAG FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER. 139 Seiten, 1958. Preis brosch. 12,— DM, Gln. 14,— DM.

Werner Lichey: MEXIKO. Ein Weg zur wirtschaftlichen Entwicklung zwischen staatlicher Lenkung und privater Initiative. 127 Textseiten mit statistischer Anlage, 1958. Preis brosch. 12,— DM.

Karl Heinz Pfeffer und Irma Schaafhausen: GRIECHENLAND. Grenzen rein wirtschaftlicher Hilfe für den Entwicklungserfolg. 139 Textseiten mit statistischer Anlage, 1959. Preis brosch. 12,— DM, Gln. 14,— DM.

Friedrich Karl Kienitz: TÜRKEI. Anschluß an die moderne Wirtschaft unter Kemal Atatürk. 148 Seiten, 1959. Preis brosch. 12,— DM, Gln. 14,— DM.

Klaus Billerbeck: DIE AUSLANDSHILFE DES OSTBLOCKS FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER. 116 Seiten, 1960. Preis brosch. 12,— DM, Gln. 14,— DM.

Karl Heinz Pfeffer: GHANA. Menschlich-soziale Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung eines jungen Staates. 81 Seiten, 1961. Preis brosch. 12,— DM, Gln. 14,— DM.

Klaus Billerbeck: MOBILISIERUNG DES ARBEITSKRÄFTEPOTENTIALS IN ASIEN UND AFRIKA. 105 Seiten, 1961. Preis brosch. 16,— DM, Gln. 18,— DM.

Klaus Billerbeck: REFORM DER ENTWICKLUNGSHILFE. Auf der Basis bisheriger Erfahrungen. 108 Seiten, 1961. Preis brosch. 16,— DM, Gln. 18,— DM.

Günter Wolf: TÜRKEI. Entwicklungsländer zwischen Inflation und Stagnation. 150 Seiten, 1962. Preis brosch. 18,— DM, Gln. 20,— DM.

Klaus Billerbeck: REFORM OF DEVELOPMENT AID. Übersetzung der im Jahre 1961 erschienenen Veröffentlichung „Reform der Entwicklungshilfe“. 78 Seiten, 1962. Preis brosch. 14,— DM.

Helmut Giesecke: INDUSTRIEINVESTITIONEN IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN. Risiken und Chancen. 162 Seiten, 1963. Preis brosch. 18,— DM, Gln. 20,— DM.

Clodwig Kapferer: AUSSENHANDELSFÖRDERUNG als wirtschaftspolitische Aufgabe. 116 Seiten, 1950. Preis brosch. 4,60 DM.

Weichmann/Wawrczeck: NEUORDNUNG DER ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE. 112 Seiten, 1952. Preis brosch. 14,— DM.

FRANZÖSISCHES HANDELS- UND VERFAHRENSRECHT FÜR DIE WIRTSCHAFTSPRAXIS, bearbeitet von Dietz, Söldner und Chartier. 91 Seiten, 1959. Preis brosch. 15,80 DM.

LÄNDERLEXIKON. Weltbild unserer Gegenwart, erarbeitet von Pfeffer, Schlote, Wagner u. a. 3 Bände, 2 000 Seiten, 1956—1962. Preis Gln. 144,— DM.

Horst David / Karl Heinz Pfeffer: DAS NEUE GESICHT AFRIKAS. 128 Seiten, 1962. Preis Gln. 23,— DM.

VERLAG WELTARCHIV GMBH  
2 Hamburg 36, Poststraße 11

## EUROPA-ARCHIV

Zeitschrift für Internationale Politik  
Herausgegeben von Wilhelm Cornides

Die nunmehr in ihrem 18. Jahrgang erscheinende Zeitschrift enthält neben Aufsätzen und Berichten eine ausführliche Dokumentation, einen Literaturteil sowie eine Chronologie des Weltgeschehens.

Aus dem Inhalt der letzten Folgen:

Heinrich  
von Brentano: Kontinuität und Dissonanzen der deutschen Politik

Adam Rapacki: Der polnische Plan für eine kernwaffenfreie Zone in Mitteleuropa

Fritz Erler: Die deutsche Außenpolitik nach dem Abkommen von Nassau

Jacques Vernant: Frankreichs Außenpolitik nach dem Abkommen von Nassau

Günter Buttkus: Die zukünftige Wirtschaftspolitik der EWG

Gabriele Wülker: Politische Probleme Togos

Preis für das Jahresabonnement (24 Folgen): 65,— DM zuzüglich Porto. Probehefte auf Wunsch kostenlos.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR AUSWÄRTIGE POLITIK,  
EUROPA-ARCHIV,

Vertrieb · 6 Frankfurt a. M. · Große Eschenheimer Straße 16-18

# Dag Hammarskjöld

## Ein Leben für die Menschheit und den Frieden

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

58 Seiten, 6 Kunstdrucktafeln, DIN A 5, brosch. 3,90 DM

Im Mittelpunkt steht die berühmt gewordene Oxforder Rede Dag Hammarskjölds und seine Einleitung zum Tätigkeitsbericht der Vereinten Nationen für das Jahr 1961. In dieser hat er gewissermaßen sein Arbeits-Testament niedergelegt.

Die Gedenkschrift enthält außer diesen Beiträgen einleitende Worte des bekannten Völkerrechtlers und Präsidenten des Weltverbandes aller Gesellschaften für die Vereinten Nationen, Prof. Dr. Paul Guggenheim, Genf, sowie eine Würdigung durch den Sonderkorrespondenten der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Dr. Max Beer, New York. Eine Kurzbiographie rundet die Broschüre sinnvoll ab.



**VERLAG AUGUST LUTZEYER**  
Baden-Baden · Bonn

## EUROPA-ARCHIV

Zeitschrift für internationale Politik  
Herausgegeben von Wilhelm Cornides

Die nunmehr in ihrem 18. Jahrgang erscheinende Zeitschrift enthält neben Aufsätzen und Berichten eine ausführliche Dokumentation, einen Literaturteil sowie eine Chronologie des Weltgeschehens.

Aus dem Inhalt der letzten Folgen:

- Sir Lionel Heald: Die britische parlamentarische Souveränität und der Vertrag von Rom
- Frederick Martin Stern: Die Strategie der Abschreckung und Ausbau der Reserve- und Territorialarmeen
- Karl Hartmann: Neue Wege der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Ostblock
- Ernst-Otto Czempiel: Krieg und Frieden Bemerkungen zu einem Buch von Raymond Aron
- Boris Goldenberg: Die kubanische Revolution — ein neuer Revolutionstyp
- Donald S. Zagoria: Der chinesisch-sowjetische Konflikt und der Westen

Preis für das Jahresabonnement (24 Folgen): 65,— DM zuzüglich Porto. Probehefte auf Wunsch kostenlos.

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR AUSWÄRTIGE POLITIK, EUROPA-ARCHIV,**

Vertrieb · 6 Frankfurt a. M. · Große Eschenheimer Straße 16-18

## Schriftenreihe zum Handbuch der Entwicklungshilfe

- Heft 1 **Entwicklungsländer**  
von Dr. A. Jelonek, 112 Seiten, DIN A 5, brosch., 8,60 DM
- Heft 2 **Europa und Afrika**  
36 Seiten, DIN A 5, brosch., 2,80 DM
- Heft 3 **Europa und der Handel mit den Entwicklungsländern**  
32 Seiten, DIN A 5, brosch., 3,60 DM
- Heft 4 **Die Technische Hilfe für Entwicklungsländer**  
von Dipl.-Volkswirt Dr. Rolf E. Vente  
Band I: Ein Überblick über die Technische Hilfe — insbesondere die Ausbildungsprogramme in Industrieländern, 488 Seiten, DIN A 5, brosch., 27,— DM
- Heft 5 **Die Technische Hilfe für Entwicklungsländer**  
Band II: Möglichkeiten und Grenzen der Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer in Industrieländern, 68 Seiten, DIN A 5, brosch., 5,80 DM

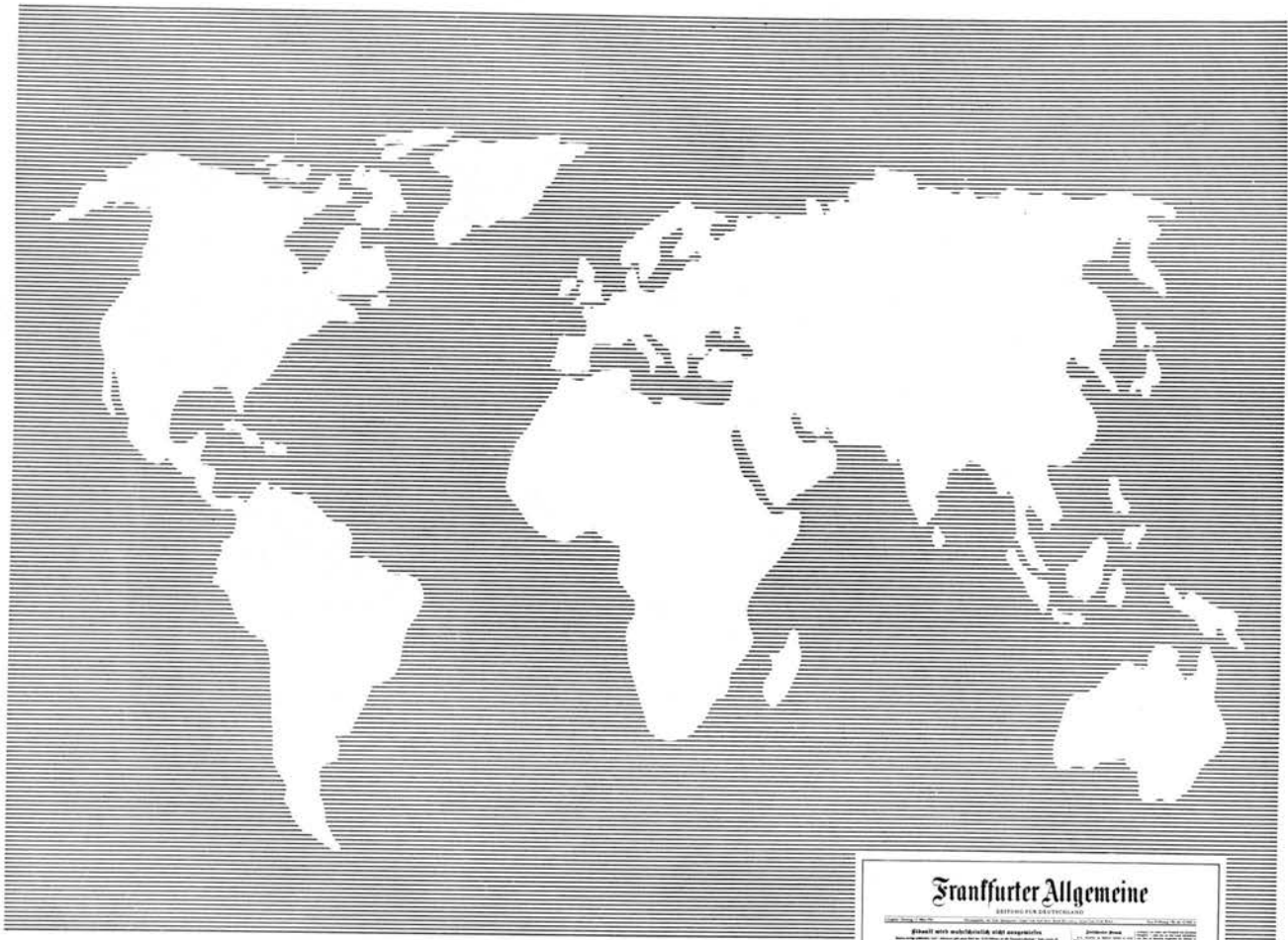
- Heft 6 **Wasser- und Bodenerhaltung in Afrika**  
von Tropenlandwirt Horst Weitzenberg, 72 Seiten, DIN A 5, brosch., 7,90 DM
- Heft 7 **Lateinamerika heute**  
Der Vertrag von Montevideo über die Lateinamerikanische Freihandelszone, von Victor L. Urquidi, 152 Seiten, DIN A 5, brosch., 19,80 DM
- Heft 8 **Forstwirtschaftliche Aufgaben in Entwicklungsländern**  
von Prof. Dr. phil. J. Weck  
80 Seiten und 12 Seiten Kunstdruckeinlage, DIN A 5, brosch., 12,80 DM
- Heft 9 **Zur Psychologie der deutschen Entwicklungshilfe**  
von Dr. Dieter Dankwort  
216 Seiten, DIN A 5, brosch., 19,80 DM
- Heft 10 **Entwicklungshilfe einmal anders**  
von Dr. Robert Siegert  
176 Seiten, DIN A 5, brosch., 17,80 DM

Fordern Sie bitte ausführliche Prospekte an.



**VERLAG AUGUST LUTZEYER - BADEN-BADEN - POSTFACH 610**





## EINE DER GROSSEN ZEITUNGEN DER WELT

Nur eine unabhängige und bedeutende Zeitung darf den Titel „Eine der großen Zeitungen der Welt“ führen. Für die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichten Tag für Tag von allen wichtigen Plätzen des Weltgeschehens 200 Redakteure, eigene Korrespondenten und ausschließlich für sie tätige Mitarbeiter; dazu kommen 1000 andere Mitarbeiter, von denen jeder auf seinem Gebiet ein Experte ist.

Daher erklärt sich, daß die Frankfurter Allgemeine als die „Zeitung für Deutschland“ angesehen wird, weil sie diesen Titel wegen ihres Inhaltes und wegen ihrer Leserschaft, die sich aus den Gebildeten aller Stände zusammensetzt, zu Recht führt. Die Leserschaft unserer Zeitung ist die meinungsbildende Schicht in allen Städten und Dörfern von der Nordsee bis zu den Alpen.

Die Auflage beträgt täglich 270.000 Exemplare. Weil jedes Exemplar von durchschnittlich fünf Personen gelesen wird, regt die FAZ über eine Million täglich zum Denken und Handeln an.



**Frankfurter Allgemeine**  
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND



Wie auf diesem ferngesteuerten Stahlnahmewagen im neu errichteten Stahlwerk Oxelösund ist auch in vielen anderen Hüttenwerken der Schriftzug PINTSCH BAMAG das Zeichen für unbedingte Zuverlässigkeit im rauhesten Betrieb.

Die PINTSCH BAMAG liefert alles, was für den rationellen Transport von Roheisen, Stahl, Schlacke, heißen Brammen und Blöcken gebraucht wird.

This remote control steel disposal car in Steel Mill of Oxelösund is another illustration of PINTSCH BAMAG's equipment built for reliability in heavy duty service.

PINTSCH BAMAG supplies all media to move molten iron, steel, slag, hot bars and ingots.

**PINTSCH BAMAG**  
A K T I E N G E S E L L S C H A F T

KOLN-BAYENTHAL · WEST GERMANY  
TELEPHONE: 381141  
TELEX: 8882622